STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LPA-A92A
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Gift of

H. R. MacMillan

Die Theorie

der

Sozialen Frage.

Von

Dr. H. von Scheel,

ordentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bern.

B ...ickson
...lin.

Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1871.

Vorwort.

Der Verfasser hat dieser Schrift den Titel „Theorie der sozialen Frage" gegeben, um anzudeuten, daß im Nachfolgenden erstens eine systematische Erforschung der sozialen Frage und Zusammenfassung ihrer einzelnen Theile versucht werden soll, zweitens ein wissenschaftlicher, kein Partei-Standpunkt dem Gegenstand gegenüber eingenommen ist, und drittens die unmittelbar praktische Seite keine hervorragende Berücksichtigung finden sollte. Nur indirekt ergeben sich aus den Betrachtungen Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage insofern, als die vorhandenen auf ihre Brauchbarkeit, ihre Uebereinstimmung mit den als richtig erkannten Prinzipien geprüft werden mußten. Die Richtung freilich, welche für die Reform nothwendig erscheint, mußte klar bezeichnet werden, die einzelnen Maßregeln aber, welche wir als entsprechend hinstellten, sollen die Summe aller möglichen und wünschenswerthen keineswegs erschöpfen.

Daß dem Unbefangenen diese Untersuchungen unbefangen und keiner Partei zu Liebe geschrieben erscheinen werden, steht zu hoffen; sich bei Behandlung solcher Fragen vor Verkennung durch Parteien sicher zu glauben, wäre vermessen.

7. Oct. 1871. v. Scheel.

Inhalt.

	Seite
Die Formulirung der sozialen Frage	1
Die sozialen Theorieen und die soziale Frage	19
Die praktischen Reformbestrebungen und die soziale Frage.	38
Die Theile der sozialen Frage	60
Die Arbeiterfrage	82
Die Frauenfrage	110
Der Staat und die soziale Frage	136

1.

Die Formulirung der sozialen Frage.

Der Ausdruck „Soziale Frage" tönt heutzutage in Literatur und Gespräch so unzählige Male wieder, die soziale Frage wird allgemein als so wichtig und interessant und der Lösung bedürftig bezeichnet, daß es wohl Pflicht jedes Gebildeten ist, sich über das Wesen der sozialen Frage Rechenschaft zu geben oder sich wenigstens über dieselbe orientiren zu lassen. Und einer solchen Orientirung sind wir, wie es scheint, noch recht dringend bedürftig. Zwar wird ein Jeder sich im Allgemeinen bewußt sein, worauf es ungefähr ankommt; forscht man aber näher nach, so wird man auch von wissenschaftlich gebildeten Leuten befürchten müssen, weder klare noch übereinstimmende Antworten zu erhalten und ebenso wenig wird man in der immer zahlreicher werdenden Literatur befriedigenden Aufschluß zu erhalten hoffen dürfen. Der Eine wird sagen: die soziale Frage bestehe in der sichtlich höchst ungleichen Güterverthei-lung, welche der neueren Entwickelung der Volkswirthschaft eigenthümlich sei; der Reichthum der Völker wachse zwar ungemein rasch, aber man sehe die Reichen riesig schnell reich werden, während anderseits das Proletariat

erschreckend zunehme; große Reichthümer an der Seite zahlreicher Armuth! Dieses Mißverhältniß mache die soziale Frage aus, und die Beseitigung desselben die Lösung dieser. — Ein Anderer wird sagen, die soziale Frage sei der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Die jetzige Art der Arbeitsentlohnung bringe es mit sich, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich feindlich gegenüber treten; die Einen verlangen möglichst billig Arbeitskraft zu kaufen, die Andern sie möglichst theuer zu verkaufen. Die Streitkräfte seien aber insofern ungleich, als die Unternehmer vermöge ihres Rückhalts im Kapital und ihres Eigenthums am Arbeitsstoff die stärkeren sind und den Besitzlosen, unter einander stark concurrirenden Arbeitern harte Bedingungen auferlegen können, die sich in niedrigen Löhnen, übermäßiger Arbeit, Unsicherheit des Erwerbes den Arbeitern fühlbar machen. Dies führe zum Kampf der letzteren gegen die Kapitalisten, und diesen Kampf zum Nutzen beider Parteien beizulegen, heiße die soziale Frage beantworten. — Eine dritte Antwort wird lauten: es gebe nicht nur eine soziale Frage, sondern eine ganze Reihe von sozialen Fragen, als da sind: die Arbeiterfrage, die Frauenfrage, die Wohnungsfrage, die Frage nach Beseitigung der Uebervölkerung, des Wucherthums, der stehenden Heere, die Frage der Volksernährung bis herab zur Austernfrage, und wie sonst die Fragen noch alle heißen mögen, welche gegenwärtig im Volksleben auftauchen und der Erledigung harren. — Und von

einem Vierten endlich wird man vielleicht die Erklärung hören: daß die soziale Frage nur ein Hirngespinnst der sogenannten Sozialisten und Communisten sei, welche im Publikum eine falsche Auffassung des wirthschaftlichen Lebens verbreitet hätten, indem sie nicht beachteten, daß dieses durch unabänderliche Naturgesetze regiert werde; und wenn sich einzelne volkswirthschaftliche Uebelstände zeigten, so beruhe dies nur darauf, daß unzweckmäßiges staatliches Eingreifen die Geltendmachung der großen wirthschaftlichen Gesetze hemmen. — Diese und ähnliche Antworten würde man zu hören bekommen, aus deren Vergleichung man kaum etwas Anderes wird entnehmen können, als daß die soziale Frage ein Problem sei, welches tieferes Studium und unparteiische Prüfung erfordert.

Halten wir uns zunächst an den Ausdruck: Soziale Frage, so bekundet derselbe unzweideutig, daß man sich nicht auf die einseitige Betrachtung entweder der rein wirthschaftlichen oder der rein politischen Verhältnisse unseres Volkslebens beschränken darf, sondern daß der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft — denn sozial heißt ja gesellschaftlich — das Problem oder die Reihe von Problemen liefert, welche sich an die Zweifel über seine Vollkommenheit knüpfen. Die Gesellschaft aber ist das politisch und wirthschaftlich gegliederte Volk; und darum scheint denn eine Untersuchung dieser Gliederung die Grundbedingung für das Verständniß, für die Bestimmung und also auch für die Lösung der

sozialen Frage zu sein. Und zwar muß es uns selbstverständlich darauf ankommen, die Eigenthümlichkeit gerade der gegenwärtigen, der modernen Gesellschaftsverfassung aufzufinden, um die soziale Frage für die Gegenwart richtig zu stellen und damit die Möglichkeit einer richtigen Beantwortung vorzubereiten; denn die erste Vorbedingung, um der Wissenschaft und Praxis die Lösung der Frage zu erleichtern, ist unzweifelhaft die richtige Fragstellung.

Um nun aber die Eigenthümlichkeit der modernen Gesellschaftsverfassung in ein recht helles Licht zu setzen, wird nichts wirksamer sein, als daß wir uns die Entwickelung der Gesellschaft in deren wichtigsten Culturphasen kurz vergegenwärtigen.

Drei Hauptformen in der kulturgeschichtlichen Entwickelung der Gesellschaft lassen sich als mit scharf geschiedenen Charaktereigenthümlichkeiten versehen herausheben; es sind: die antike, die mittelalterliche, die moderne Volksgesellschaft. Versuchen wir, eine jede von ihnen in möglichst klaren Grundlinien hinzuzeichnen; wir dürfen eine fruchtbare Anwendung solcher Betrachtung auf die Erkenntniß der uns vorschwebenden Frage hoffen.

Zuerst also das Alterthum, welches uns durch die beiden alten Kulturvölker der Römer und Griechen vertreten wird. Die Zusammensetzung der antiken Gemeinwesen war die, daß die Bevölkerung bestand aus einer

verhältnißmäßig kleinen politischen Gemeinde und einer großen Masse von Sklaven, welche nur als Wirthschaftsmittel dienten und an der Staatsgemeinschaft gar keinen Antheil hatten. Die Staatsgemeinschaft der freien Bürger aber wurde von der Idee getragen, daß der Mensch erst Werth erhalte durch den Staat, daß nicht der Mensch als solcher, sondern nur als Bürger des Staates Recht beanspruchen könne. Während somit das Leben im Staat, die Sorge für den Staat, seine Entwickelung und Vergrößerung, die politische und militärische Betheiligung an den Staatsangelegenheiten als natürlicher Beruf und einzig würdige Beschäftigung des freien Bürgers galt, kannte auch der Staat für seine Ansprüche keine Grenzen gegen seine Mitglieder. Die wirthschaftliche Arbeit, zwar nothwendig als Vorbedingung der geistigen Cultur, aber zugleich ein Hemmniß der liberalen Ausbildung für den Arbeitenden selbst, stand in Verachtung und wurde nur in wenigen Zweigen von den freien Bürgern selbst ausgeübt. Ihre Verrichtung durch die Sklaven bewegte sich aber in ganz eigenthümlicher Form. Ein größeres Hauswesen, welches mit Grundbesitz verbunden zu sein pflegte, beschäftigte so viele und verschiedene Sklaven, daß alle Bedürfnisse desselben ohne Inanspruchnahme fremder Kräfte durch diese befriedigt wurden, zumal nicht nur Rohproduktion und Fabrikation, sondern auch der Handel mit auswärts von Sklaven besorgt wurde. Dadurch war eine Erscheinung, welche unser heutiges Wirthschaftsleben

charakterisirt, gar nicht vorhanden oder nur sehr schwach entwickelt: nämlich die Gliederung der Einzelwirthschaften nach Beschäftigungen, welche ihre gegenseitige Verbindung und Unentbehrlichkeit bedingt, mit einem Wort: die volkswirthschaftliche Arbeitseintheilung und Arbeitsvereinigung. Und dazu kommen noch folgende wirthschaftlich bestimmende und charakteristische Umstände: erstens beruhte die Staatswirthschaft und besonders die altrömische zum größten Theile auf der Besteuerung des unterjochten Auslandes, der unterthänigen Provinzen in allerlei Form; zweitens entstammte auch ein großer, wenn nicht der größte Theil der Reichthümer in Privathänden nicht wirthschaftlichen Beschäftigungen, sondern der Eroberung, der Erpressung, dem Gebrauch und Mißbrauch der zahlreichen, auf kurze Zeit durch Wahl verliehenen Aemter, deren Inhaber dieselben zur schnellen Bereicherung namentlich auf Kosten der Provinzialen zu brauchen pflegten; drittens wurden die ärmeren Bürger durch den Kriegs- und Civildienst, sowie durch großartige Liberalität des Staats und der Reichen der produktiven wirthschaftlichen Arbeit größtentheils enthoben; und endlich viertens müssen wir hinzunehmen, daß jene südlichen Himmelsstriche dem Aermeren seine Bedürfnisse auf sehr Weniges zu reduziren gestatten. Dies Alles zusammen genommen, ergiebt uns erstens eine sehr geringe Ausbildung der Volkswirthschaft und zweitens eine völlige Unterordnung des wirthschaftlichen unter das politische Leben; und diese Kennzeichen sind

besonders deutlich zu verfolgen in der römischen Geschichte und römischen Rechtsbildung.

Die zweite Epoche, das sogenannte Mittelalter unserer Kulturvölker, zeigt uns eine wesentlich veränderte Gestaltung der Volksgesellschaft. Der hervorstechendste Charakterzug ist die Gliederung der Bevölkerung in Stände, welche das politische und wirthschaftliche Leben in sich schließen. Kriegerthum und Geistlichkeit, welche heute nur mehr Berufszweige sind oder wenigstens sein sollen, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel behaupteten ihre eigenthümlichen Rechtssphären unabhängig vom Staate, und durch diese selbständige Gliederung konnte das Volksleben den schädlichen Einfluß von sich abwehren, welchen die beständigen Zerstörungen und Neubildungen staatlicher Gemeinwesen, von denen das Mittelalter erfüllt ist, hätten haben müssen. Auf wirthschaftlichem Grunde ruhend bildeten sich innerhalb der Stände Rechts- und Herrschaftsverhältnisse aus, welche das politische wie wirthschaftliche Leben der Genossen regelten und es den anderen Ständen, wie dem Staate gegenüber mit Schranken umgaben. Dem ganzen mittelalterlichen Leben aber drückte ihr Gepräge auf die aus militärischen und landwirthschaftlichen Elementen aufgebaute Lehnsverfassung, deren festes, aber schwerfälliges Gefüge von Rechten und Pflichten, von Herrschafts- und Dienstverhältnissen dem Volksleben nur eine langsame Entwickelung gestattete, welche durch keine belebende und interessenverknüpfende Staatsgewalt

beschleunigt wurde. Das Mittelalter zeigt uns also die politische und die wirthschaftliche Gesellschaft eigenthümlich durchwoben, durch einander bedingt und beschränkt; die eine durch die andere gesichert und gehemmt; während das Alterthum das wirthschaftliche dem politischen Leben völlig untergeordnet darstellte.

Und jenen gegenüber betrachten wir nun die moderne Gesellschaftsgestaltung. Nicht mehr eine kleine Gemeinde von Vollbürgern, wie in der ersten Periode, nicht mehr durch Standesrechte regierte Gemeinwesen, wie in der zweiten, treten uns entgegen, sondern die Nationen sind in starke Staaten centralisirt, welche es sich zur Aufgabe setzen, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung aller ihrer Mitglieder durchzuführen. Der moderne Culturstaat stellt die Gleichheit Aller vor dem Gesetz und die Freiheit des Einzelnen, soweit die Sicherheit von Leben und Eigenthum der Anderen bewahrt bleibt, als Grundbedingungen der geistigen und materiellen Entwickelung des Volkes hin. Auf politischem Gebiete weist und führt dies zur ungeschmälerten Glaubens- und Meinungsäußerung, zur wenigstens mittelbaren Theilnahme Aller an der Gesetzgebung, zur Gleichheit der Steuer- und Wehrpflicht, zur möglichst gleichmäßigen und innigen Betheiligung des Einzelnen am Staatsleben, zum allgemeinen Staatsbürgerthum; in wirthschaftlicher Beziehung aber wird die Verwirklichung der Freiheit und Gleichheit dadurch angestrebt, daß man die mittelalterliche Verbindung von politischen und

wirthschaftlichen Rechtsverhältnissen völlig aufhebt; die wirthschaftliche Thätigkeit von staatlicher Einmischung befreit, staatliche Bevorzugungen Einzelner oder ganzer Klassen nicht mehr anerkennt. Man gesteht einem Jeden gleiche Befugnisse in Verwerthung seiner wirthschaftlichen Fähigkeiten, sowie die Freiheit zu, ohne Verletzung der gesetzlichen Rechte Anderer Arbeit und Eigenthum anzuwenden, wo und wie er will. Das wirthschaftliche Leben soll sich nur nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten regeln, und der Staat hat ihm gegenüber nur die Pflicht, Rechtssicherheit für alle wirthschaftlichen Handlungen zu garantiren und die Formen anzuerkennen und zu schützen, welche durch rechtlich zulässige wirthschaftliche Handlungen geschaffen sind. Demnach erscheint die wirthschaftliche Thätigkeit nur begrenzt durch den Grad, in welchem man die Kräfte des Menschen und der Natur zu benutzen und auszubeuten gelernt hat und durch die Rücksicht auf die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Staat gegebenen Gesetze. Die Ansprüche, welche der Staat an den Wirthschaftenden als solchen macht, bestehen nur noch in der Anerkennung jener Gesetze und in einer Abgabe vom Wirthschaftsertrage, um den Staat zur Erreichung seiner Ziele zu befähigen. Wenn nun aber nur noch wirthschaftliche Bestimmgründe für die Entfaltung und Ordnung der wirthschaftlichen Thätigkeit maßgebend sind, wenn der Grundsatz billigster Herstellung und höchster Verwerthung der Güter überall Platz

greifen kann, der Gewinntrieb und Wetteifer keine äußeren Hemmnisse finden, so muß dies nicht nur auf eine Schärfung der wirthschaftlichen Fähigkeiten und höchste Anspannung der wirthschaftlichen Kräfte hinwirken, sondern auch eine durch das Prinzip der Wirthschaftlichkeit bedingte Theilung und Wiedervereinigung der Beschäftigungen, Anwendung der verschiedenartigsten Geschäftsformen, Gliederung der Wirthschaftenden nach geistiger und materieller Befähigung schaffen, und so die Bevölkerung zu einem vielfach gegliederten wirthschaftlichen Ganzen ohne politische Motive und Regelung, zu einer selbständigen Volkswirthschaft zusammenbilden. — So zeigt sich uns die Gestaltung der modernen Volkswirthschaft im liberalen Staate.

Somit sehen wir in dieser dritten, der neuzeitlichen Periode, eine doppelte Organisation der Bevölkerung innerhalb des Staates: eine politische und eine wirthschaftliche; es besteht eine wirthschaftliche und eine politische Gesellschaft, zwar geeint durch dasselbe Prinzip der Gleichheit und Freiheit, aber doch aus einander strebend eben auf Grund desselben Prinzips, indem die eine Organisation nicht wie im Alterthum und im Mittelalter durch die andere beherrscht wird.

Betrachten wir nun aber die weitere Wirksamkeit jenes Princips der Freiheit und Gleichheit innerhalb der beiden Gesellschaftssphären. Im politischen Leben geschieht die Durchführung desselben durch die Verkörperung der politischen und wirthschaftlichen Gesellschaft:

den Staat selbst. Die frühere Gliederung der Gesellschaft, welche der Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums nicht entspricht, wird vernichtet; der alte künstliche Rechtsbau mit seinen mannigfach verschlungenen Verhältnissen wird durch einen neuen, auf breitester Grundlage erbauten ersetzt; die Umwandlung der politischen Fundamentalgesetze, der Grund-Rechte und Pflichten läßt sich verhältnißmäßig leicht und gründlich durchführen, sobald das Princip einmal klar erkannt ist; hier kann das Ziel erreicht werden und wird erreicht. Anders gestaltet sich die Sache der Volkswirthschaft gegenüber. Hier besteht die Durchführung der Freiheit und Gleichheit nicht darin, daß man an Stelle des Alten einen neuen künstlichen, nur einfacheren Rechtsbau aufführt, sondern darin, daß man den früheren zerstört, die alten Verbindungen löst und nun die Volkswirthschaft der Regelung durch ihre eigenen rein wirthschaftlichen Motive überläßt.

Man wird sofort erkennen, daß sich damit ein principieller, folgenschwererUnterschied zwischen der Entwickelung der politischen und der wirthschaftlichen Gesellschaft geltend macht. Während dort die geschichtlich gewordenen Grundverhältnisse: die Regierungsform, der Ständeunterschied, das ganze System von Rechten und Pflichten vernichtet und von Grund aus neu gebaut werden, bleibt hier für die wirthschaftliche Gesellschaft die geschichtlich gegebene Grundlage bestehen: nämlich die Besitzverhältnisse und die Eigenthumsverfassung. Die

Besitzverhältnisse bleiben entweder ganz unangetastet oder werden, wo die Trennung der politischen von den wirthschaftlichen Rechtsformen dies erheischt, so geordnet, daß der Werth des Besitzes überall erhöht wird; das Eigenthum wird in der vom Römischen Recht, dem Rechte eines Sklavenstaats, das keine Verbindung zwischen Eigenthum und Arbeit kennt, aufgestellten Grundform: der ausschließlichen und rücksichtslosen Beherrschung von Vermögenstheilen, schärfer ausgebildet und zudem besser geschützt, als im Lehnsstaat des Mittelalters der Fall war. Die jener Zeit entstammende Verbindung mit der Arbeit, welche sich in den Naturalleistungen und Diensten documentirte, wird vollends hinweggeräumt. Eigenthum und Arbeit, Besitz und Nichtbesitz verbleiben also, den Mengenverhältnissen nach, auf ihrer geschichtlich gewordenen und festgestellten Grundlage und werden nun, von formalen Schranken befreit, der ferneren freien Entwickelung überlassen.

Dieses soeben constatirte Verhältniß müssen wir im Auge behalten, wenn wir die Wirkung des modernen Gesellschaftsprincips der Freiheit und Gleichheit in der Gesellschaft im Allgemeinen, in der Volkswirthschaft im Besonderen verfolgen wollen. Besitz und Arbeit stehen also jetzt unverbunden und frei neben einander; jener selbständig durch sein Eigenthumsrecht; diese berechtigt, Besitz zu erwerben wo und wie sie will. — Wer nun aber besitzlos und nur mit Arbeitskraft ausgestattet in diese neue Ordnung der Dinge eintritt und Stoff sucht

für seine Arbeit, der findet den Arbeitsstoff als Eigenthum unter die Besitzenden auf Grund der geschichtlich gegebenen Verhältnisse vertheilt; er sieht sich also im Gebrauch seiner Arbeitskraft von diesen abhängig. Die juristische Form dieses Verhältnisses zeigt sich zwar nur als ein Ausschließungsrecht der Besitzer des Arbeitsstoffs den Arbeitern gegenüber; öconomisch aber wird es zu einem Abhängigkeitsverhältniß, weil der Besitz von Arbeitsstoff zugleich den Besitz von Unterhaltsmitteln bedeutet. Der Besitz verleiht wirthschaftliche Stärke und Ueberlegenheit über die bloße Arbeitskraft, welche weder aufbewahrungsfähig ist noch ohne Unterhaltsmittel leben kann; und nach rein wirthschaftlichen Motiven rechnend, wird der Besitzende diese seine Ueberlegenheit fühlen lassen.

Hier beginnt also die Volkswirthschaft nach dem Prinzip der Gleichheit und Freiheit sich selbst überlassen ein in ihr liegendes Moment der Ungleichheit und Unfreiheit zu entwickeln.

Der Besitz steht aber nicht nur der Arbeit als eine eigenthümliche Macht gegenüber, der Besitzer nicht nur dem Arbeiter, sondern es steht auch Besitz neben Besitz, Besitzer neben Besitzer; und zwar, wiederum auf Grund geschichtlich gewordener Verhältnisse, zeigt sich der Besitz in den verschiedensten Größenabstufungen: Besitzer von Quadratmeilen neben Besitzern unwohnlicher Hütten; Kaufherrn von Millionen neben dem elenden Krämerladen; Fabrikanten, denen die Arbeit von Tausenden

zu Gebote steht, neben dem hartarbeitenden Kleinmeister. All dieser Besitz ist von demselben Eigenthumsrecht umgeben, das dem großen wie dem kleinen dieselbe Freiheit garantirt; beide können auf gleichem Rechtsboden nach der wirthschaftlichsten Verwerthung streben. Nun aber liegt es im Wesen des wirthschaftlich angewendeten Besitzes d. h. des Kapitals, daß seine wirthschaftliche Kraft in einer progressiven Proportion zu seiner Größe zunimmt. Der größere Kapitalist hat vor dem kleineren die Vortheile voraus, daß er erstens aus verschiedenen allgemein bekannten Gründen billiger produziren, zweitens durch seinen größeren Einfluß auf den Markt seine Produkte besser verwerthen und drittens von dem Geschäftsertrage einen kleineren Theil auf seine persönlichen Bedürfnisse, einen größeren auf die Fortsetzung und Erweiterung seines Geschäfts verwenden kann. Somit entwickelt der größere Besitz eine Ueberlegenheit über den kleineren, und damit fördert die Volkswirthschaft, sich selbst überlassen, ein neues Element der Ungleichheit und Unfreiheit zu Tage. All diese Wirkungen machen sich in den verschiedenen Zweigen der Volkswirthschaft verschieden, aber sie machen sich geltend.

Und was finden wir nun als Ergebniß dieser unserer Charakteristik der modernen Gesellschaft? Wir konnten es als keines weiteren Beweises bedürftig hinstellen, daß dieselbe ihre Aufgabe erkenne in der Durchführung der Gleichheit und Freiheit aller ihrer Mitglieder als Grundbedingung der höchsten Culturentwick-

lung Aller. Zum Beweis der Wahrheit können wir uns auf das Bewußtsein Aller, auf den ganzen Gang der neueren Gesetzgebung berufen. Und wenn uns Jemand entgegnen wollte, daß es nicht die Durchführung der Gleichheit, sondern nur der Freiheit gelte, so können wir ihn darauf hinweisen, daß Freiheit ohne Gleichheit nur die Freiheit des Stärkeren, das sogenannte Recht des Stärkeren bedeuten würde. — Dieses Prinzip der Freiheit und Gleichheit sehen wir auf die politische wie auf die wirthschaftliche Gesellschaft gleichmäßig angewendet. Während wir aber in der einen das Mittel dem Zwecke entsprechend wirken sehen, bewirkt die Anwendung eben desselben Mittels in der anderen das Gegentheil. Hier entwickelt sich aus der rechtlichen Freiheit und Gleichheit wirthschaftliche Unfreiheit und Ungleichheit. Dieselben Personen, welche immer mehr Freiheit und Gleichheit erlangen, werden zugleich immer unfreier und einander mehr ungleich; oder bleiben ungleich und unfrei.

Und somit — dieser Schluß ist unvermeidlich — birgt also die moderne Gesellschaft einen Widerspruch in sich, welcher gerade ihr eigenthümlich ist. Denn wir haben gesehen, daß sich in früheren Culturperioden die Gesellschaft keineswegs ein so allgemeines Culturziel steckt, wie die gegenwärtige; daß damals, das wirthschaftliche Leben mit dem politischen eng verwoben und von ihm beherrscht sich in keinen Widerspruch zu diesem setzen konnte; und daß bei der geringen

Ausbildung der Volkswirthschaft an sich diese ihre eigenthümlichen Entwicklungsbedingungen denen der politischen Gesellschaft nicht so schroff gegenüber zu stellen vermochte. Während in den früheren Perioden die Gliederung der Gesellschaft den Eigenthümlichkeiten der Verfassung des Gemeinwesens durchaus entsprach und conform war, bildet sich heut der allgemeinen Tendenz der Gesellschaft entgegen, die wir im politischen Leben sich verwirklichen sehen, durch die selbständige Volkswirthschaft eine Organisation der Ungleichheit und Unfreiheit in der Gesellschaft aus.

Und somit dürfen wir denn den Widerspruch der wirthschaftlichen Entwicklung mit dem allgemeinen Entwicklungsprinzip der Freiheit und Gleichheit als den der Neuzeit eigenthümlichen gesellschaftlichen, sozialen Widerspruch bezeichnen. Und jeder Widerspruch, sobald er zum Bewußtsein kommt, wird ein Problem für das Denken: eine Frage. Und somit ergiebt sich uns ganz einfach und bestimmt die Formulirung der sozialen Frage der Gegenwart: sie ist der zum Bewußtsein gekommene Widerspruch der volkswirthschaftlichen Entwicklung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwicklungsprinzip der Freiheit und Gleichheit. Die Untersuchung und Lösung dieses Widerspruchs ist die Untersuchung und Lösung der sozialen Frage der Gegenwart.

Daß dieser Widerspruch zwar die ganze Gesellschaft durchzieht, aber weder auf Allen gleichmäßig lastet, noch

Allen zum Bewußtsein kommt, und so für sie zur sozialen Frage wird, ist einleuchtend. Da er gerade in der Ausbildung von Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen, im Schaffen günstigerer und ungünstigerer Chancen und Stellungen, in der Entwickelung von Klassenunterschieden besteht, so sind die Wirkungen desselben für die verschiedenen Theile der Gesellschaft verschieden, begünstigen die einen, benachtheiligen die andern. Und daraus ergiebt sich das praktische Interesse des einen Theils für, des anderen gegen ihn; einerseits der Wunsch nach Beibehaltung, andererseits der nach Beseitigung desselben. Dadurch wird die soziale Frage zu einer Klassenfrage, und, sofern es sich um die Behauptung der Herrschaft auf der einen Seite handelt, zu einer Machtfrage; sie artet, sofern keine höhere Macht vermittelnd dazwischen tritt, in der Praxis zu einem Klassenkampfe aus.

Diese Umstände sind es, welche eine unbefangene Untersuchung der sozialen Frage begreiflicher Weise ganz außerordentlich erschweren und den ganzen Ernst der Wissenschaft für die Erforschung derselben herausfordern. — Die Wissenschaft, so oft eine Dienerin der Parteien, gerade auf diesem Gebiete so oft der Gefahr ausgesetzt und unterlegen, Parteitendenzen zu dienen, muß hier ängstlich vermeiden, vom Wege des philosophischen Denkens abzuweichen, der ihr eigen ist.

Und wenn wir auf diesem Wege nunmehr die Formulirung unserer Frage gefunden und festgestellt

haben, so können wir im Folgenden, ohne Furcht vor Verwickelung in den Kampf der Parteien, welcher die Gesellschaft durchzittert, dazu übergehen, von dem gegebenen Standpunkte aus zu prüfen, wie jenes Bewußtsein im Denken und jener Kampf im Leben sich gestaltet hat und auf welche Stellung ihm gegenüber die Gesellschaft hingewiesen ist.

2.

Die sozialen Theorieen und die soziale Frage.

Wir haben im Vorhergehenden die soziale Frage der Gegenwart formulirt als das Bewußtsein des Widerspruchs der volkswirthschaftlichen Entwickelung mit dem modernen Entwickelungsprincip der Freiheit und Gleichheit; ein Princip, das sich weder hinwegleugnen noch zurückdrängen läßt, das, einmal zum Bewußtsein gekommen, seine Erfüllung heischt. Es wird uns nun darauf ankommen müssen, zu untersuchen, wie sich dieses Bewußtsein bereits in der Gesellschaft geäußert hat, und welche Versuche gemacht worden sind, das Prinzip allgemein zur Geltung zu bringen, den erkannten Widerspruch zu lösen.

Es ist unzweifelhaft, daß die Verfassung des Volkslebens, die Organisation der Gesellschaft bisher noch überall eine solche war, daß ein mehr oder weniger großer Theil der Bevölkerung in Abhängigkeit und Unterdrückung von Seiten bevorzugterer Klassen lebte, wodurch berechtigte Unzufriedenheit und Anlaß zu Reformbestrebungen von Seiten der Benachtheiligten oder ihrer Freunde gegeben war. Es fällt damit keine Anklage auf die Bevorzugten, welche von ihrer Macht den

Gebrauch machten, welcher dem geschichtlich entwickelten Kulturbewußtsein entsprach, noch auch auf die Benachtheiligten, welche sich dem Drucke ohne Rechtsverletzung zu entziehen suchen. Daß aber ein solches Verhältniß noch zu allen Zeiten bestand, hat schon Viele zu dem voreiligen Schlusse geführt, dasselbe sei ein nothwendiges und unvermeidliches; und speciell für die Gegenwart hat man hervorgehoben, daß, wenn Freiheit und Gleichheit für Alle principiell anerkannt sei, nun gewiß kein Grund zu Reformbestrebungen gefunden werden könne, welche das Eingreifen einer höheren Macht in die so sich aufbauende soziale Ordnung voraussetzen. Es hat stets Leute gegeben, welche bereit sind, das Interesse der Herrschenden und Besitzenden philosophisch zu umkleiden, sei es absichtlich, sei es, weil sie mit der großen Masse auch auf dem Gebiete des Denkens dem Gesetz der Trägheit huldigen; es giebt immer Leute, welche sich durch Schlagwörter wie Freiheit und Gleichheit blenden lassen, ohne zu erwägen, daß es nicht nur auf das richtige Prinzip, sondern auch auf die richtige Anwendung desselben ankommt. Wir unsererseits wollen uns nicht zu dem Glauben verleiten lassen, daß, weil etwas bisher immer gewesen ist, es auch künftig sein müsse; und wenn wir das gegenwärtige Entwickelungsprinzip der Gesellschaft als berechtigt anerkennen, so fühlen wir uns dadurch noch nicht der Untersuchung enthoben, ob dessen jetzige Anwendung auch zu dem Ziele allgemeinen Glückes und Wohlstandes hinführe,

in welchem man die Bestimmung des Menschengeschlechts suchen muß. Die soziale Vervollkommnungsfähigkeit desselben ergiebt sich uns deutlich genug aus der angestellten Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung. Wir haben die gesellschaftliche Sanctionirung der Gewaltherrschaft der bevorzugten Klassen, wie sie sich in den Institutionen der Sklaverei und Leibeigenschaft, in der gesetzmäßigen Abwälzung der Lasten von den Höheren auf die Niederen, den Stärkeren auf die Schwächeren ausspricht, bereits dem Prinzip der Freiheit und Gleichheit weichen sehen; aber wir dürfen nicht vergessen, daß auch Freiheit und Gleichheit nur Mittel sind, welche zur Erreichung des Endzwecks: des höchsten allgemeinen Glückes und Wohlstandes angewendet und auch falsch angewendet werden können. Wir haben gezeigt, wie die gegenwärtige Anwendung dieses Prinzips gesellschaftliche Mißverhältnisse keineswegs ausschließt, sondern gerade ein neues, der Gegenwart eigenthümliches Problem geschaffen hat. Mithin können wir uns von vornherein keineswegs der Meinung derer anschließen, welche von einer einfachen Weiterentwickelung des Prinzips in der eingeschlagenen Richtung die Erreichung des höchsten Maaßes von Glück und Wohlstand für Alle erwarten. Deshalb haben wir alle Veranlassung, unsere Aufmerksamkeit denen zu widmen, welche die gesellschaftliche Organisation zu erforschen, den sozialen Widerspruch zu erkennen und zu lösen bestrebt sind.

Man pflegt bekanntlich Alle, welche die Gesellschaft als in ihren Grundlagen reformbedürftig hinstellen und darauf bezügliche Vorschläge machen, mit dem Namen der Sozialisten und Communisten zu belegen und schon durch diese Zusammenstellung der ganzen Richtung den Stempel der Ordnungsfeindlichkeit und Staatsgefährlichkeit aufzudrücken, oder, soweit dieses Merkmal nicht zutrifft, sie als unausführbare, sinnlose Schwärmereien: Utopieen zu bezeichnen. Allerdings ist es gewiß, daß jedes Lehren und Streben, welches soziale Reformen außerhalb des gesetzlichen und friedlichen Weges will, keinen Anspruch auf Duldung von Seiten der bestehenden Gesellschaft hat, aber andererseits ist es auch Thatsache, daß nicht nur die meisten und bedeutendsten Vertreter des „Sozialismus und Communismus" edle und reine Naturen, kenntnißreiche Denker und weit entfernt von habsüchtigen Umsturzplänen waren, sondern daß auch die Sozialwissenschaft ihnen viel Förderung der Erkenntniß und insbesondere den von ihnen aufgestellten kritischen Gesichtspunkten die fruchtbarsten Gedanken schuldet. Deshalb ist es auch nur denen, welche die Wissenschaft zu einer Parteisache machen, gelungen, sich der sozialistischen Anschauungsweise ganz zu entziehen und nichts aus ihr zu lernen. Wenn wir aber vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus an die Untersuchung der sozialen Frage gehen, so müssen wir die sozialen Theorieen und Bestrebungen im Hinblick darauf einer Beurtheilung unterwerfen, wiefern sie

uns Aufschluß über die soziale Frage der Gegenwart geben oder nicht.

Wenn wir uns nun die Summe dessen vergegenwärtigen, was man Sozialismus und Communismus im weitesten Sinne nennt, so finden wir theils mehr oder weniger durchdachte Systeme, theils vereinzelte Bestrebungen; beiden und allen gemeinsam als Ziel die Erhöhung des allgemeinen gesellschaftlichen Glücks und Wohlstandes. Davon können dauernd fruchtbar und beachtenswerth selbstverständlich nur diejenigen sein, welche auf einer tieferen wissenschaftlichen Ergründung und Erkenntniß des sozialen Lebens beruhen. Eine solche werden wir zunächst vermuthen dürfen und zu suchen haben bei den sozialistischen Denkprodukten, welche sich als mehr oder weniger ausgebildete Systeme darstellen.

Durchmustern wir die bedeutenderen Theorieen des sogenannten Sozialismus und Communismus, so werden wir nach unseren im ersten Abschnitt gepflogenen Erörterungen unter ihnen sofort eine Scheidung vorzunehmen haben, die man bisher meist unterlassen hat. Nicht alle Theorieen nämlich, ganz abgesehen von ihrer inneren Güte, können für uns gleichen Werth haben, sondern es wird darauf ankommen, wiefern sie wurzeln in den eigenthümlichen Zuständen und Bedürfnissen der Gegenwart; denn nur ein Sozialismus, welcher sich auf die gegenwärtige soziale Frage bezieht, verdient Beachtung bei Erforschung dieser. Die sozialen Reform-

ideen also eines Plato, welcher die altgriechischen Anschauungen vom Berufe des Menschen in Staat und Wirthschaft zu einem idealen Staatsgemälde verwendete; eines Thomas Morus, der aus den Zuständen und Ansichten des Mittelalters heraus seinen 1515 erschienenen Staatsroman Utopia schrieb; eines Campanella, der mit dem beschränkten Gesichtskreise eines Mönchs und der Befangenheit eines politisch Verfolgten im Anfang des 17. Jahrhunderts sein Gemälde vom Sonnenstaat verfaßte, haben für uns schon deshalb nur geschichtliches Interesse, weil sie nicht auf der Höhe der geistigen und materiellen Entwickelung der Jetztzeit stehen können. Aber auch alle neueren und neusten Theorieen, welche nicht an die eigenthümlichen Gesellschaftszustände der Gegenwart anknüpfen und auf jenen von uns darin erkannten Widerspruch hinweisen, müssen uns als bedeutungslos für die soziale Frage erscheinen. Nicht nur der umsturzbegierige, alle Culturerrungenschaften vernichtende Communismus, welcher durch den Namen eines Helden und Opfers der großen französischen Revolution: Baboeuf repräsentirt wird, ebenso wie die freundliche Idee einer friedlich zu erringenden Gütergemeinschaft, welche Etienne Cabet in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts den Menschenfreunden als verlockendes Ideal vorstellte, sind gänzlich unfruchtbar, weil sie die Gesellschaft nicht auf ihren jetzigen Grundlagen fortzuentwickeln, vielmehr in ein willkürlich gedachtes Ideal umzustalten streben, sondern auch Sy-

steme, die der Wirklichkeit viel näher stehen, denen wir in der That wichtige Anregungen verdanken, und denen hervorragende Bedeutung in der gesellschaftlichen Reformbewegung angewiesen zu werden pflegt, werden von unserem Standpunkte aus als mit der sozialen Frage in keiner direkten Beziehung stehend angenommen werden müssen. Es sind als solche hier namentlich zu nennen die von Robert Owen und Charles Fourier. Der erste, der durch die meisterhaften und erfolgreichen Einrichtungen seiner Fabrik zu New Lanark schon 1789 ein leider noch wenig nachgeahmtes Beispiel für die Hebung der Arbeiter abgegeben hat, und der zweite, dem wir für die früheste systematische und großartige theoretische Begründung des jetzt so mächtigen Assoziationsprinzips verpflichtet sind, beide haben es unterlassen, mit ihren Reformbestrebungen in dem Punkte einzusetzen, von wo der Ausgang für die Reform der Gesellschaft, dem Wesen der sozialen Frage nach, einzig genommen werden kann. Beide haben sie nicht den Zwiespalt zwischen rechtlicher und faktischer Entwickelung beachtet, sondern bauen auf die Entwickelungsfähigkeit der guten Anlagen des einzelnen Menschen Pläne allgemeiner Volksbeglückung, um den Mangel an Glück und Wohlstand, welcher trotz der großartigsten Culturmittel auch der heutigen Menschheit noch anhaftet, zu beseitigen. Dergleichen nicht auf bestimmte gesellschaftliche Zustände, sondern auf die Entwickelungsfähigkeit der Individuen gebaute universelle Glücksträume, welche

mit zeitgemäßen Modifikationen in allen Perioden der Gesellschaft gemacht werden können und gemacht werden, tragen zur tieferen Erkenntniß der Gesellschaft und der Lösung der sozialen Frage nichts bei. Sie sind als eigentlich soziale Theorieen nicht anzuerkennen.

Soziale Theorieen müssen stets ausgehen von der Untersuchung der gegebenen Gesellschaft und können erst von da aus zu ersprießlichen Ergebnissen für die Weiterentwickelung derselben kommen. Es fragt sich nun, nachdem wir die oben genannten bei Seite schieben mußten, wo und wie sind für unsere moderne Gesellschaft dergleichen Untersuchungen schon angestellt.

Als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die mächtige Entfaltung des Gewerbfleißes und die Verbreitung der Maschinenanwendung Hand in Hand mit den neuen Anschauungen von Staat und Wirthschaft, welche in Form der Rousseauschen Politik, der Holbachschen Philosophie und der physiokratischen Wirthschaftslehre die Welt eroberten, der Gesellschaft ihre neue Gestalt gaben, da geschah in der politischen Wissenschaft, was meistens in der Wissenschaft zu geschehen pflegt, wenn eine weittragende kritische Wendung in derselben eintritt: ein Theil der Politiker blieb am alten Leben hängen, weil er die neuen Lehren nicht verstehen konnte; ein anderer hängte sich an die neuen Ideen, ohne sich deren Verhältniß zur bisherigen Entwickelungsgeschichte klar zu machen. Die neuen Ideen siegten und lösten in Wissenschaft und Leben die alten Formen.

Eine Umwälzung und neue Theilung vollzog sich auf dem Gebiete der materiellen und geistigen Arbeit. Die Volkswirthschaft emancipirte sich vom Staat und die Volkswirthschaftslehre von der Politik, während früher, wie wir gesehen, die ersteren den letzteren untergeordnet gewesen waren. Eine eigenthümliche Wirthschaftslehre begann sich zu entwickeln: ihre Politik bestand darin, daß sie im Andenken an kaum überwundene Uebelstände den Staat als Feind der Volkswirthschaft ansah, ihm nicht die gebührende Rolle des mächtigsten Culturmittels, sondern nur die einer Anstalt zum Rechtsschutz zuwies; und ihre sonstige systematische Weisheit erschöpfte sich in dem Satze, daß die Concurrenz und das sogenannte Selbstinteresse nicht nur die höchste Produktion, sondern auch die harmonische Vertheilung der Güter bewirke. Unterdeß überließ sich die Politik, unbekümmert um die Volkswirthschaft, dem Nachdenken über Staatsformen, Staatsverwaltung, Vertheilung und Sicherung der politischen Rechte. Wenn so die beiden Wissenschaften eine Zeit lang unvermittelt neben einander her gingen, so mußte doch allmälig, dem drängenden Bedürfniß nachgebend, sich eine vermittelnde Wissenschaft bilden, welche den Menschen als Glied zugleich der politischen und der wirthschaftlichen Gesellschaft und das Verhältniß beider zu einander auffaßte. Diese Wissenschaft trat auf in der Form des sogenannten Sozialismus, lange genug unbeachtet und unbenutzt von den einseitigen Politikern und Nationalökonomen bei Seite geschoben.

Es wäre zwecklos, hier Alle aufzuzählen, welche die Entwickelung der Volkswirthschaft aus ihrer Einseitigkeit wieder auf den Zusammenhang mit dem Ganzen der Gesellschaft hinzuweisen suchten. Von den Denkern, welche bahnbrechend in dieser Richtung auftraten, sei hier nur erwähnt der Geschichtschreiber Simonde de Sismondi, der schon 1819 in seinen Nouveaux Principes d'Economie politique die gegenwärtige Richtung der Volkswirthschaft einer Kritik unterzog, welche ihm durch die Empfindung jenes Mangels an harmonischer Entwickelung eingegeben wurde. Der eigentliche Schöpfer aber jener vermittelnden Wissenschaft, der Sozialwissenschaft, der erste, dem wir eine wirkliche soziale Kritik und Theorie verdanken, ist Graf Henri de Saint Simon, geboren 1760, gestorben 1825 zu Paris.

S. Simon hat allerdings kein soziales System, keine Formel hinterlassen, mit der man die soziale Frage lösen könnte. Das hat man ihm oft als Mangel angerechnet, denn man hatte nichts bequem Greifbares in seinen Gedanken; ja man hat wohl Fourier, dessen phantastische Pläne die Erde mit genossenschaftlichen Ackerbaukolonieen und die Meeresbecken mit Limonade füllten, für bedeutender und wichtiger erklärt als Saint Simon; man hat beide neben einander gestellt, ohne zu beachten, daß der eine ohne Verständniß unserer Gesellschaft eine allgemeine Beglückungsschablone geschaffen hat, welcher der Vorzug anhaftet, bei Negern und Eskimos leichter durchführbar zu sein wie bei uns,

während der Andere das Verdienst hat, uns zuerst den Begriff der modernen Gesellschaft und der sozialen Widersprüche zum Bewußtsein gebracht, uns erst die ganze Schwierigkeit der Formulirung und Lösung der sozialen Frage gezeigt zu haben. — Wie können wir nur eine Lösung der sozialen Frage suchen, wo wir kaum das Wesen derselben erkannt haben.

Saint Simon legt die ersten Resultate seiner sozialen Untersuchung — wir sehen hier ab von der Zeitfolge seiner Schriften — in einer originellen, dem flüchtigen Leser fast kindisch scheinenden Weise nieder. In dem Aufsatze der ersten Lieferung seiner 1819 und 1820 erschienenen Zeitschrift: „L'Organisateur," betitelt: Parabole politique, legt er die Frage vor, ob es für Frankreich wohl nachtheiliger sein würde, wenn es seine dreitausend höchsten Würdenträger oder seine dreitausend besten Arbeiter plötzlich verlöre? Mit dieser freilich nicht ganz richtig gestellten Parallele kennzeichnet er einen fundamentalen Widerspruch in der Gesellschaftsverfassung. Warum sind die dreitausend Fähigsten und Fleißigsten nicht auch die Höchsten? Es ist ein Widerspruch der wirthschaftlichen mit der politischen Ordnung. Die geschichtliche Entstehung dieses Widerspruchs sucht Saint Simon zu erklären in seinem Catechisme des Industriels von 1822, wo er darstellt, wie sich im Anschluß an die Verhältnisse von Siegern und Besiegten bei der Besiedelung des Landes und an die mittelalterliche Feudalverfassung die Unterschiede von Besitzenden und Herr-

schenden einerseits, Arbeitenden und Dienenden anderseits herausgebildet haben. Diese geschichtliche Entwickelung aber begründe kein Rechtsverhältniß, sondern sie sei nur eine Umkehrung des natürlichen und vernünftigen Rechts. Dieses verlange, daß die Nützlichsten und Besten auch die Besitzenden und Herrschenden seien; die Nützlichsten und Besten seien aber offenbar die Industriellen, d. h. die Vertreter der geistigen und körperlichen Arbeit. Darum verlange die höhere Entwickelung der Menschheit eine harmonische Organisation der wirthschaftlichen und politischen Gesellschaft, welche diesem natürlichen Rechte entspreche. Dies könne nur geschehen dadurch, daß sich die wirthschaftliche Gesellschaft, die Klasse der Industriellen der Staatsgewalt bemächtige. Er bahnt also den richtigen Weg zur Erkenntniß der sozialen Frage dadurch, daß er die geschichtliche Entwickelung einerseits, das Entwickelungsprinzip andererseits zu ergründen und deren Uebereinstimmung zu prüfen beginnt.

Saint Simon's Schüler, Bazard, jenem reinen und opferfreudigen Märtyrer seiner Wissenschaft an Adel der Gesinnung gleichend, glaubte die praktische Ausführung der Gedanken des Meisters gefunden zu haben in einer Beschränkung des Erbrechts und der Vertheilung der vom Staate als Repräsentanten der industriellen Gesellschaft ererbten Güter durch denselben an seine Mitglieder nach wirthschaftlicher Fähigkeit und Würdigkeit. Hierin liegt die Idee vom Staate als einer universellen

Kulturmacht, welche seitdem eine Errungenschaft der Sozialwissenschaft bildet.

Daß die Saint Simonistischen Ideen später von einer Sekte verrückter Schwärmer verunstaltet und gemißbraucht worden sind, können wir hier unbeachtet lassen. Untergehen und unfruchtbar bleiben konnten sie trotz dessen nicht. Denn in der That, seitdem Saint Simon darauf aufmerksam gemacht hatte, mußte es dem Denkenden immer wieder auffallen, wie die soziale Stellung der Arbeit nicht der Bedeutung entsprach, die man ihr wirthschaftlich beilegte. Im Alterthum zwar geziemte es dem freien Manne, sich durch die verachtete Arbeit der Sklaven Muße schaffen zu lassen für die einzig würdige Beschäftigung mit Politik und Krieg; im Mittelalter waren wohl Arbeit und Dienstbarkeit, Herrschaft und Besitz durch Geburt und Rechtsformen für die verschiedenen Gesellschaftsklassen vorher bestimmt, aber in der Neuzeit, wo die junge Wissenschaft der Nationalökonomie mit Emphase verkündete, daß die Arbeit die einzige Schöpferin des Werths, die Trägerin des Nationalreichthums, die höchste Aufgabe des Menschen sei, da mußte man sich fragen: wie kommt es, daß die Tiefe der Stellung des Arbeitenden auf der gesellschaftlichen Stufenleiter fast proportional wächst mit der Größe der Arbeitsbeschwerde? die Last und Unannehmlichkeit der Arbeit mit der Geringfügigkeit des Erwerbes? Was ist der Sinn jener nationalökonomischen Deduktionen, denen die Verhältnisse der Wirklichkeit

nicht entsprechen? Hat die Arbeit Anspruch auf eine entsprechende soziale Stellung? Saint Simon hatte dies bejaht, aber kein Mittel angegeben, wie das Recht der Arbeit durchzuführen sei; er hatte nur im Allgemeinen auf den Staat hingewiesen. Und auch Bazard's Vorschläge boten keine ausreichende Handhabe zur Herstellung des behaupteten Rechtsverhältnisses. Es galt, ein Mittel dafür aufzufinden.

Louis Blanc unternahm es in seiner 1841 erschienenen Organisation du Travail, gerade diejenige wirthschaftliche Kraft, welche in der liberalen Volkswirthschaft das Recht der Arbeit nicht zur Geltung kommen läßt, zur Sicherung derselben zu benutzen, nämlich die Concurrenz. Seine Idee ist die: Da der Besitz dem Besitzlosen, der größere Besitz dem kleineren überlegen ist, so soll der Staat als der größte Besitzer vermittelst des Prinzips der Concurrenz sich die völlige Herrschaft über Production und Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft aneignen und diese Herrschaft zu Gunsten der Arbeit anwenden. Damit aber diese, vom despotischen Sporn der Concurrenz befreit, nicht in ihrer Productionskraft nachlasse, muß das Volk durch die Erziehung — ein Moment, auf das alle Sozialisten, in Deutschland unser edler J. G. Fichte an der Spitze, so großes Gewicht legen — gelehrt werden, nicht mehr im Eigennutz, sondern im Gemeinwohl den Sporn für das Schaffen zu suchen. Dies Alles setzt freilich voraus, daß die Regierenden im Staat ein Interesse nehmen an

der Ausführung dieser Ideen, und darum müssen diejenigen regieren, welche es nehmen würden. Das aber sind keine anderen als die Arbeitenden selbst; denn die Besitzenden als herrschende Klasse werden ebenso wenig freiwillig auf die Herrschaft verzichten wie je eine herrschende Klasse irgend welcher Art gethan hat. Die Herrschaft der Arbeiter ist also zu erstreben. Und so entsteht die Idee der Sozialdemokratie, deren Endziel sein muß ein starker zentralisirter Staat, der das Recht der Arbeit verwirklichen kann und will.

Als Weg zur Herrschaft der arbeitenden Klassen gab Ferdinand Lassalle das allgemeine Stimmrecht an und übertrug mit seinen Produktivassoziationen auf Staatshilfe ein abgeblaßtes Schattenbild Louis Blanc'scher Ideen, zusammengeknetet mit dem Universalheilmittel sozialistischer Wunderdoctoren, der sogenannten Selbsthilfe, nach Deutschland.

So weit, wie wir hiermit gekennzeichnet haben, und nicht weiter ist die Erkenntniß der sozialen Frage in den gesellschaftlichen Theorieen entwickelt. Blicken wir zurück auf das soeben Dargestellte, so finden wir: Seitdem durch die Entwickelung der materiellen und geistigen Kultur die politischen Rechtsverhältnisse nicht mehr ausreichten, die gesellschaftliche Ordnung allein zu beherrschen, und die Volkswirthschaft selbständig auf die Gestaltung der Gesellschaft zu wirken begann, da entstanden eigenthümliche soziale Probleme, welche eine besondere wissenschaftliche Betrachtung, eine neue Wissen-

schaft: die Sozialwissenschaft, herausforderten. Auf Grundlage der Idee der Freiheit und Gleichheit unternahmen die sozialen Theorieen eine Kritik der gegenwärtigen Gesellschaft. Sie finden in derselben den Widerspruch, daß die Arbeit im Gegensatz zu ihrem anerkannten Recht auf Freiheit und Gleichheit und ihrer von der Nationalökonomie für sie geforderten Stellung als Schöpferin der Werthe unterdrückt sei von den durch Besitz Herrschenden. Die rein wirthschaftliche Seite dieses Verhältnisses drückt Karl Marx in seinem 1867 erschienenen Buche „Das Kapital" aus, wenn er die Formel aufstellt: das Kapital wachse auf Kosten der Arbeit durch den Mehrwerth, welchen es sich aus dem Ueberschusse des Produkts des von ihm beschäftigten Arbeiters über dessen Unterhaltskosten aneigne. Saint Simon aber hatte schon zu beweisen gesucht, daß dies einen Mißstand nicht nur in der wirthschaftlichen, sondern auch in der politischen Gesellschaft bedinge. Wie aber die Gesellschaft überhaupt, so kann auch der gesellschaftliche Widerspruch nur bestehen innerhalb des Staates und durch ihn. Will der Staat seine Culturmission erfüllen, so darf er einen solchen Widerspruch nicht dulden; er muß ihn lösen und ist zugleich die einzige höhere Macht, die ihn lösen kann. Damit ist also die Lösung der sozialen Frage dem Staate zugewiesen. Wie aber kann er sie bewerkstelligen? Jetzt sind die Besitzenden die Regierenden und bilden eine Partei, welche das Interesse hat, den jetzigen Zustand aufrecht zu erhalten, d. h.

festzuhalten einerseits an den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, wie sie sich an Besitz und Eigenthum gebildet haben, und andererseits an der Freiheit der Concurrenz und der Arbeit, weil gerade zu ihren Gunsten „das freie Walten der wirthschaftlichen Naturgesetze", wie die liberale Nationalökonomie dies Verhältniß bezeichnet, ausschlägt; während die Partei der Arbeit ihre Freiheit nicht in jener Freiheit, die sich an der künstlichen Eigenthumsorganisation bricht, sondern in der Organisation der Arbeit sucht. Ihr schwebt der Gedanke vor: dem Besitze, welcher geschichtlich schon seine Organisation besitzt, muß gegenübertreten eine Organisation der Arbeit, weil diese durch das moderne Gesellschaftsprinzip jetzt zwar frei, aber auch desorganisirt ist. Da nun, so folgert man weiter, die Partei des Besitzes diesen Gedanken nicht durchführen wird, so muß die Partei der Arbeit zur Herrschaft gelangen, um ihn durchzuführen. Es muß also die Sozialdemokratie verwirklicht werden.

Legen wir zur Kritik des Vorgetragenen die Ergebnisse unseres ersten Abschnitts daran, so werden wir zwar eine theilweise Uebereinstimmung beider, sogar eine Vervollständigung der Letzteren durch das Erstere finden, einen Theil jener Gedanken aber zurückweisen müssen. Zurückweisen müssen wir ganz entschieden die Consequenz der Sozialdemokratie, welche zur Herrschaft der arbeitenden Klassen führen soll; denn wir hatten erstens die soziale Frage nicht nur formulirt als einen Gegensatz

zwischen Kapital und Arbeit, sondern als Widerspruch der volkswirthschaftlichen Entwickelung mit dem allgemeinen Entwickelungsprinzip, wobei jener Gegensatz allerdings als ein besonders wichtiger erscheint; und wir können zweitens aus unserer Formulirung keinen Grund zu einer vorwiegenden Berechtigung der arbeitenden Klassen finden. Uebereinstimmen müssen wir mit dem Gedankengange der sozialen Theoretiker insofern, als auch wir die thatsächliche Entwickelung der Gesellschaft nicht im Einklang fanden mit der ideellen, und die Wirkung der Mittel, welche man zur Durchführung der letzteren anwendet, durch den Einfluß der geschichtlich überkommenen Verhältnisse gestört sahen. Vervollständigen können wir unsere Anschauungen aus den soeben geprüften insofern, als wir darauf hingewiesen werden, durch wen der gefundene Widerspruch zu lösen sei. Die Gesellschaft, sahen wir, hat geschichtlich aus sich heraus das Prinzip der Gleichheit und Freiheit entwickelt; sie hat die Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums in sich aufgenommen und dadurch den Staat als Verkörperung der ganzen Volksgesellschaft hingestellt. Der Staat bildet nun die Organisation der wirthschaftlichen und politischen Gesellschaft gleichberechtigter Mitglieder; die Staatsgewalt ist nicht mehr ein Machtmittel bevorrechteter Klassen, sondern ein universelles Kulturmittel. Wenn nun aber der Staat die politische und wirthschaftliche Gesellschaft zu Kulturzwecken zusammenfaßt, so kann es auch nicht mehr zweifelhaft sein,

daß ihm die Aufgabe zufällt, Widersprüche zu lösen, in welche die gesellschaftliche Entwickelung mit ihren Zielen verfällt. Wir werden also den Hinweis auf den Staat als Vermittler des sozialen Widerspruchs zur Vervollständigung unserer Deduktionen über die soziale Frage von jenen Theoretikern aufnehmen und daraus folgern müssen, daß er als Träger der Rechtsformen, in denen sich die Kultur bewegt, auch nach Rechtsformen zu suchen habe, welche die Volkswirthschaft in der Entwickelung jener Ungleichheit und Unfreiheit hemmen. Berechtigung und Fähigkeit des Staates hierzu erscheinen außer Zweifel; fraglich bleibt es nur, ob noch andere Kulturmächte auf dasselbe Ziel hinzuwirken vorhanden und geeignet sind.

Sehen wir zunächst, ob uns die Reformbestrebungen auf sozialem Gebiet, welche sich außerhalb der dargestellten Theorieen bewegen, Fingerzeige für die Erkenntniß der sozialen Frage geben können.

3.

Die praktischen Reformbestrebungen und die soziale Frage.

Wir haben im Vorigen gesehen, wie weit die sozialen Theorieen eine wirklich wissenschaftliche Grundlage haben und was wir aus ihnen zur Erkenntniß der sozialen Frage entnehmen können. Es war uns dabei nicht darum zu thun, alle jene mehr oder weniger umfassenden Volksbeglückungspläne aufzuzählen und auf ihre Brauchbarkeit hin zu untersuchen, alle Formulirungen und Lösungsversuche der gesellschaftlichen Mißstände Musterung passiren zu lassen, welche in älterer und neuster Zeit unter allerlei Namen erdacht wurden; wir hätten Zeit verloren und nichts an Erkenntniß gewonnen, wenn wir anders als in großen Grundzügen die Richtung hätten untersuchen wollen, welche soziale Theorieen genommen haben und nehmen müssen, um wirklich auf die soziale Frage und deren Lösung zu treffen.

In den sozialen Theorieen, die sich an der Hand der Wissenschaft entwickeln, erschöpfen sich aber die sozialen Reformbestrebungen nicht, vielmehr haben gerade diejenigen praktischen Versuche, welche unmittelbar auf ihnen aufgebaut wurden, zu einem greifbaren Ergebniß

nicht geführt, während Bestrebungen, die dem zufälligen praktischen Bedürfniß entsprangen, eine wenigstens scheinbar bedeutendere Tragweite erlangt haben. Ja sogar geradezu gegen die Richtigkeit jener theoretischen Schlußfolgerungen würden die aus ihnen entsprungenen praktischen Experimente sprechen, wenn man die berühmten Pariser Nationalwerkstätten von 1848 als Verwirklichung Louis Blanc'scher Ideen ansehen wollte und wenn man zugeben wollte, daß die unklaren Vorschläge Lassalle's zu Produktivassociationen wirklich in der praktischen Consequenz jener sozialen Theorieen lägen.

Sehen wir uns indessen auf dem Gebiete der sozialen Reformthätigkeit weiter um, so finden wir eine Menge von Bestrebungen, welche sozialreformatorische zu heißen den Anspruch haben oder zu haben vermeinen. Mehr oder weniger vereinzelt, mehr oder weniger organisirt, auf einzelne Ziele hinsteuernd, einzelnen wirthschaftlichen Mängeln abzuhelfen suchend, sind sie nicht auf Grundlage einer wissenschaftlichen Erkenntniß des Gesellschaftszustandes, sondern aus dem einzelnen praktischen Bedürfniß heraus zur Entstehung gekommen. Diese müssen wir jetzt durchmustern, um sie auf ihren Werth und ihr Verhältniß zur sozialen Frage zu prüfen.

Aus der Untersuchung des Wesens der sozialen Frage haben wir gelernt, daß dieselbe erzeugt wird durch die Verschiedenheit der Wirkungen des Prinzips der Freiheit und Gleichheit auf politischem und auf wirthschaftlichem Gebiete; und aus der Betrachtung der

sozialen Theorieen ersehen wir, daß jedenfalls eine höhere Gewalt, die des Staates als universelle Kulturmacht aufgefaßt, die Berechtigung und Fähigkeit hat, den dadurch entstehenden Widerspruch zu beseitigen. Daraus folgt also erstens, daß der Werth der Reformbestrebungen für die Lösung der sozialen Frage danach zu beurtheilen ist, wie weit sie geeignet sind, jenen Widerspruch beseitigen zu helfen, und zweitens, daß die soziale Frage nicht mehr besteht, soweit der Staat durch die Ausbildung der Rechtsformen zum Schutz der Schwächeren gegen die Stärkeren die Freiheit und Gleichheit schon gesichert hat.

Wie weit der Staat, also die Gesetzgebung der einzelnen Staaten, sich der Lösung der sozialen Frage durch Beibehaltung älterer oder Einführung neuer Maßregeln in diesem Sinne bereits angenommen hat, das zu untersuchen, gehört nicht in das Gebiet unserer rein principiellen Erörterungen; wir haben es nur mit der allgemeinen Tendenz der modernen Gesellschaft, welche die soziale Frage erzeugt, und den dagegen gerichteten Bestrebungen zu thun.

Welcher Natur aber die praktischen, nicht mehr blos wissenschaftlichen und agitatorischen Bestrebungen dieser Art, soweit sie sich nicht schon der Staatsgewalt bemächtigt haben, sein müssen, ist klar. Da es sich nämlich handelt um einen Widerstand gegen die Wirkungen der Freiheits- und Gleichheitstendenz, gegen das freie, rücksichtslose Ueberlassen geschichtlich und durch

die Natur der Dinge doch ungleicher Gesellschaftsglieder an diese Tendenz, so müssen diese praktischen Bestrebungen wesentlich organisatorische sein; sie müssen die des Widerstandes Bedürftigen zum Widerstande zu organisiren suchen. Was kann aber Organisation, welche nicht durch eine höhere Gewalt veranlaßt, nicht durch staatlich anerkannte Rechtsformen geschaffen wird, anders sein, als Association? Wir können demnach schließen, daß die praktischen sozialen Reformbestrebungen sich wesentlich offenbaren werden in der Form der Association, des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Widerstandsbedürftigen. Und so ist es in der That. Wenn wir alle diese Bestrebungen durchgehen, welche sozialen Uebelständen abhelfen wollen, so finden wir keine von Bedeutung, welche nicht das Prinzip der Association in der einen oder anderen Form zur Grundlage hätte. Freilich beweist dies durchaus noch nicht, daß auch jede Associationsbestrebung, oder vielleicht nur irgend eine, geeignet sei, die soziale Frage zu lösen.

Eine Association kann nur beruhen entweder auf einer Verbindung gleicher oder einer Vermittelung entgegengesetzter Interessen, und daraus findet sich eine leichte Eintheilung für die verschiedenen anderen Arten. Als Verbindungen der ersten Art stellen sich uns dar die speziell so genannten Genossenschaften und die Gewerkvereine, beide in ihrer modernen Form englischen Ursprungs, von sehr verschiedenem Charakter und Werth; und zwar die ersteren neuerdings gerade in Deutschland

ganz eigenthümlich und hervorragend entwickelt. Verbindungen der zweiten Art sind diejenigen, durch welche man die entgegengesetzten Interessen der gesellschaftlich Schwächeren und Stärkeren, der Besitzenden und Besitzlosen und insbesondere der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verketten gesucht hat. Es hat sich hierbei bis jetzt namentlich um eine Vermittelung zwischen den großbesitzenden Unternehmern und ihren Arbeitern durch die Antheilswirthschaft gehandelt, deren besonders hervorstechende Form die Industrial Partnership bildet; während andere, gerade auf dieses Verhältniß berechnete Versuche, wir meinen die Gewerbeschiedsgerichte, sich von vorn herein als Institute darstellen, welche nicht auf eine Aenderung des wirthschaftlichen Grundverhältnisses, sondern als Nothbehelf gegen einen Klassenkampf errichtet sind, dessen Ursache zu beseitigen ja eben das Ziel der sozialen Reformen ist.

Man könnte uns vorwerfen, bei dieser Klassifizirung alle diejenigen Bestrebungen vergessen zu haben, welche nicht auf Interessenassociation beruhen, aber doch soziale zu sein scheinen; und zwar alle jene sogenannten gemeinnützigen Bestrebungen, welche dem Wohlwollen oder der Eitelkeit von Wohlthätern entspringen, die je nach Einsicht und Mitteln ihren Theil zur Lösung der sozialen Frage beitragen möchten. Es wäre hier zu gedenken einer Anzahl nicht der reinen Armenpflege angehöriger Unternehmungen, welche so gern damit prunken, auch ein Stück sozialer Frage zu lösen, wie: Klein-

kinderbewahranstalten, Volksküchen und ähnlicher. Es kann aber den vorhergegangenen Erläuterungen nach wohl kaum fraglich sein, daß wir diesen von vorn herein den Charakter von sozialen Bestrebungen absprechen dürfen, denn es handelt sich hier nicht um eine Aenderung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse, sondern — wie bei jenen Gewerbegerichten — um Hilfe bei wirthschaftlichen Nothständen, welche Folgen der allgemeinen sozialen Mißstände sind. Diese letzteren heben bedeutet die soziale Frage lösen; das geschieht aber nicht dadurch, daß man sie anerkennt und auf ihre Folgen ein besonderes System von Hilfeleistungen baut. Solche Anstalten haben ebenso wenig wie Armenpflege oder Sittenpolizei eine Richtung auf die vollkommenere Organisation der Gesellschaft; ja wir dürfen sie zum Theil — und das gilt gerade von den oben genannten — geradezu als antisozial bezeichnen, weil sie nicht die gesellschaftliche Stellung derer verbessern, denen geholfen werden soll, sondern ihnen vielmehr Mittel in die Hand geben, tiefer zu sinken; so die Kleinkinderbewahranstalten durch die Erleichterung der Auflösung des Familienlebens; ebenso die Volksküchen, welche zudem noch den Dürftigen ermöglichen, sich immer dürftiger zu behelfen. Diese Bestrebungen also haben mit der sozialen Reform nichts zu thun und wir dürfen uns hier einer näheren Betrachtung derselben überhoben halten. Unsere Prüfung der praktischen Reformbestrebungen wird sich mithin auf die drei Formen der Association: die Genossen-

schaften, die Gewerkvereine und die Antheilswirthschaft zu erstrecken haben.

Bekanntlich ist das in der Neuzeit rasch emporschießende Associationswesen gerade dasjenige Mittel, welches Vielen das hoffnungsreichste für die Lösung der sozialen Frage zu sein scheint, von dem man am ehesten erwartet, daß es diejenigen stärken werde, welche man durch die Concurrenz der Mächtigeren im Kampf um's Dasein gefährdet sieht. Haben wir doch schon einmal in der Geschichte der Gesellschaft, und zwar im Mittelalter, gerade das Genossenschaftswesen eine außerordentlich heilsame Macht entfalten sehen. Durch korporativen Zusammenfluß der einzelnen Stände wurde die Gesellschaft gerade vor den Uebeln bewahrt, welche die Isolirung, das Aufsichselbstgestelltsein der Individuen in der Neuzeit zu erzeugen droht. Aber dennoch dürfen wir daraus nicht schließen, daß das Associationswesen für die Neuzeit dieselben heilsamen Folgen haben werde; ganz ebenso wenig, wie wir die Entwickelung des modernen Associationswesens an das mittelalterige anknüpfen dürfen. Die Associationen des Mittelalters waren hervorgerufen durch die mangelhaften staatlichen Einrichtungen; der Staat, ohne geordnetes Steuer-, Beamten- und Heerwesen, war nicht im Stande, den Seinigen genügende Garantieen für Schutz und Ordnung zu geben, und es mußten darum zweckentsprechende Organisationen innerhalb des Staates geschaffen werden, welche den Mangel der Staatsthätigkeit ergänzten.

Die Associationen stellten sich deshalb dar als fester Zusammenschluß der von gleichen Interessen getriebenen Standesgenossen; sie hatten weitgreifende politische und wirthschaftliche Befugnisse, und die Mitgliedschaft war eine angeborene oder aufgenöthigte. Solche Mittel der Selbsthilfe, welche durch ihr Bestehen dem Staat seine Schwäche vorwerfen, hat der moderne, mit allen Hilfsmitteln der Verwaltung und Rechtspflege ausgestattete Staat weder nöthig, noch darf er sie dulden; denn nicht nur sind solche kleinen Kreise innerhalb des modernen Staats, welcher sich als Träger und mächtigste Stütze der Kulturentwickelung betrachten soll, ihm dadurch gefährlich, daß sie seinen Zwecken eventuell entgegen arbeiten können, sondern sie sind auch insofern mit den modernen Begriffen von Gleichheit und Freiheit unvereinbar, als Niemand durch eine andere Macht als die höchste Culturmacht, den Staat selbst, unfreiwillig beschränkt werden soll. Das Associationswesen in jener mittelalterlichen Form ist also für uns unbrauchbar, und die moderne Association beruht darum nicht auf politischer Grundlage, sondern ist vielmehr der rein wirthschaftlichen Berechnung der freiwillig und zufällig Zusammengetretenen entsprungen. Freilich ist auch sie, gleich jener, aus einem Nothstand hervorgegangen, insofern sie Abwehr wirthschaftlicher Isolirung und Schwäche ist; dieser Nothstand unterscheidet sich aber von dem früheren nicht nur dadurch, daß er kein politischer ist, sondern auch dadurch, daß dem mittelalterlichen Staat

seiner Natur nach überhaupt die Fähigkeit fehlte, zu helfen, dem modernen jedoch diese Fähigkeit sehr wohl inne wohnt, und er nur durch Nichtgebrauch seiner virtuell vorhandenen Mittel dergleichen Nothbehelfe hervorruft.

Das Verdienst, die Association als soziales Organisationsmittel zuerst wenigstens theoretisch entwickelt zu haben, gebührt wohl unstreitig Charles Fourier, dessen Organisationspläne selbst zwar ohne Zusammenhang mit der wirklichen Welt waren, der aber doch den Gedanken rein wirthschaftlicher Genossenschaften zuerst umfangreicher entwickelt hat. Die Association Fourier's beruhte auf zwei Grundgedanken: erstens sollte durch die gemeinsame Wirthschaft eine ökonomischere Ausnutzung aller Dinge und Fähigkeiten erzielt werden, und zweitens sollte dadurch, daß in den zu bildenden Verbänden für eine jede Arbeit sich auch eine Neigung, eine Passion fände, der Arbeit der Charakter einer Last genommen werden; die Arbeit sollte nicht mehr um ihres Lohnes, sondern um ihrer selbst willen gethan werden. Zu diesem letzteren Zweck die Association zu benutzen, hat die Praxis bis jetzt noch nicht unternommen, wohl aber dazu, um durch Verbindung gleicher Interessen ein höheres ökonomisches Resultat für die Interessenten zu erzielen, als jeder für sich in der Einzelwirthschaft erzielen würde; zu diesem Zweck hat die Genossenschaft bekanntlich in der neusten Zeit bereits die mannigfachsten Gestalten angenommen.

Die modernen Genossenschaften haben ihre erste theoretische Ausbildung zwar in Frankreich, ihre erste praktische Einführung in England erfahren, die Stätte ihrer mannigfachsten und eigenthümlichsten Entwickelung ist aber jetzt unstreitig Deutschland, wo der Name Schulze-Delitzsch mit ihrer Geschichte unzertrennlich verbunden ist. Ihrer gegenwärtigen, ziemlich allgemein bekannten Ausbildung nach lassen sich drei Hauptformen der Genossenschaften unterscheiden: erstens solche zur Ersparniß von Wirthschaftskosten, also Bezugsvereine für Lebensmittel, Werkzeuge, Maschinen, Saat, Vieh u. s. w.; zweitens solche zur Sammlung und Beschaffung von Kapital, wie die Credit-, Spar- und Vorschußvereine, welche dem kleinen Besitzer Leichtigkeit des Sparens und größere Creditfähigkeit sichern sollen; und drittens solche zu gemeinsamem Erwerbe, so daß die Interessenten entweder einzelne Zweige der Erwerbsthätigkeit, wie z. B. Verbesserung ihrer Grundstücke durch gemeinsame Entwässerung, Verwerthung der Milch durch gemeinsame Käsefabrikation, genossenschaftlich betreiben, oder eine volle Gemeinschaft in der Fabrikation oder im Absatz ihrer Produkte eingehen, z. B. genossenschaftliche Schuhverfertigung, Pacht und Bewirthschaftung eines Landgutes u. dergl. m. Alle diese Formen sind entstanden aus dem Verlangen, die Ungleichheit der Lage des kleinen Kapitalisten dem größeren gegenüber zu verringern, eine Ungleichheit, welche aus dem Prinzip der Gleichheit und Freiheit entsteht.

Diese Genossenschaftsbewegung steht demnach allerdings auf dem Boden, welcher durch das Mißverhältniß der thatsächlichen wirthschaftlichen Entwickelung zu dem allgemeinen Entwickelungsprinzip, zu einem Kampfplatz geworden ist, sagen wir kurz: auf dem Boden der sozialen Frage. Aber nicht eine jede Reaction gegen die Grundmängel der Neuzeit ist geeignet, sie zu beseitigen, und wir dürfen deshalb auch das Genossenschaftswesen, weil es eine solche ist, nicht ohne Weiteres für ein Mittel zur Lösung der sozialen Frage halten. Gehen wir die drei Gattungen derselben durch und prüfen sie auf ihre soziale Leistungsfähigkeit hin.

Die erste Gattung der in Rede stehenden Genossenschaften, die Vereine zur Ersparung von Wirthschaftskosten, die sogenannten Consum- oder besser Bezugsvereine sind zwar geeignet, diejenigen, welche ihre Bedürfnisse im Kleinen zu kaufen genöthigt sind, vor den theuren und schlechten Waaren des Krämers zu schützen, und werden solchen Leuten, die eine kleine Baarsumme als Betheiligungskapital aufwenden können und außerdem einen stabilen Wohnsitz haben, um die Einrichtung dauernd zu benutzen, einige Bequemlichkeiten bieten, sie namentlich auch an wirthschaftliche Ordnung gewöhnen; im Grunde sind aber doch dergleichen Anstalten nichts als ein höchst schwerfälliger Ersatz dafür, daß die Freiheit des Verkehrs gerade das nicht leistet, was nach Ansicht der Nationalökonomen ihr Hauptvorzug ist, nämlich Allen Alles am besten und billigsten zu schaffen,

und dafür, daß der moderne Staat sich bis jetzt nicht fähig gezeigt hat, die kleinen Consumenten gegen Uebervortheilung im Handel und Verkehr zu schützen; sie sind weiter nichts, als ein Symptom eines ungesunden wirthschaftlichen Zustandes. Von der durch sie bewirkten Ersparung einiger Groschen an den Consumtionsausgaben bedeutende Wirkungen auf die gesellschaftliche Organisation zu erwarten, wäre unstreitig Thorheit, zumal wenn man bedenkt, daß sie gar kein spezifisches Mittel zum Behuf der hilfsbedürftigen Klassen bilden, sondern ihre Vortheile ebenso wohl von wirthschaftlich gut situirten Leuten wahrgenommen werden können. Am ehesten werden sie noch über die Stufe eines untergeordneten Nothbehelfs herauskommen, wenn sie — wie wir das an dem berühmten Beispiel der Pioniere von Rochdale sehen — zugleich als Kapitalansammlungsmittel dienen, indem die erzielten Ersparnisse benutzt werden, ein Unternehmungskapital für die Genossen zu bilden. Auf diese Weise nimmt diese erste Gattung von Genossenschaften den Charakter der zweiten an, nämlich der Vereine zur Credit- und Kapitalbeschaffung. Diese wollen durch Ansammlung kleiner Ersparnisse und Credit auf solidarische Bürgschaft kleinen Wirthschaften Produktionsmittel verschaffen, mithin durch kleine Leute für kleine Leute Banken bilden. Diesen fehlt natürlich im Vergleich zu größeren kaufmännisch gebildeten Banken in ihrer Verwaltung die genügende Umsicht und Geschäftsverbindung, ihnen fehlt Kapital und Befähigung

zur Risicoübernahme, so daß sie wiederum nur als Nothbehelf einer besseren Organisation gegenüber erscheinen, welche sich in einem gut verzweigten und zu Gunsten aller Bevölkerungsschichten arbeitenden Bankwesen darstellen würde. Dadurch, daß, dem Zuge des reinen Selbstinteresses folgend, die großen Kapitalien sich nur wieder den großen Unternehmungen zuwenden und auch die kleinen Kapitalien an sich zu ziehen und zu benutzen suchen, sind die Kleinbesitzenden, welche bei besserer wirthschaftlicher Organisation am Großbesitz eine Stütze finden sollten, genöthigt, sich auf solchem Wege zu helfen, auf dem sie der Natur der Sache nach bedeutende wirthschaftliche Resultate niemals erzielen können. Zudem ist auch diese Art der Organisation wiederum kein spezifisches Mittel für die wirthschaftlich Schwächeren, sondern kann von den Stärkeren mit noch viel größerem Erfolge benutzt werden. Bei beiden eben besprochenen Arten aber findet eine wirkliche Association gleicher gesellschaftlicher Interessen thatsächlich gar nicht Statt, sondern sie sind willkürliche Vereinigungen gesellschaftlich ganz ungleichartiger Elemente, die darum auch für soziale Organisationsfragen ganz bedeutungslos sind. Etwas Bedeutenderes wäre es, wenn diese Formen benutzt würden, um eine Verbindung bestimmter gesellschaftlicher Schichten zu erzielen, welche sich dadurch im Kampf gegen die Wirkungen des Freiheits- und Gleichheitsprinzips zu stärken suchten. Daß dies nicht der Fall ist, macht die deutschen Genossenschaften

im Werthe sehr zurückstehen gegen die, wie es scheint allerdings vergleichsweise wenig zahlreichen in England, wo der Arbeiterstand wenigstens die sogenannten Consumvereine als Mittel zur eigenen wirthschaftlichen Disciplinirung und Heranbildung zur Selbständigkeit vermittelst damit verbundener Kapitalsammlungen zu benutzen sucht, so daß der Consumverein, wie es auch der Vorschußverein könnte, in die dritte Form der Genossenschaft, die Erwerbsgenossenschaft, übergeht. Wo sich, wie bei dieser Gattung von Vereinigungen, Mitglieder derselben Lebenslage und desselben Geschäftszweiges zusammenthun, um durch gemeinsame Unternehmung sich der Abhängigkeit vom Großkapital zu entziehen, da macht sich schon ein viel entschiedeneres und mehr versprechendes Widerstreben gegen die gegenwärtige wirthschaftliche Organisation bemerkbar, denn durch das Zusammentreffen wirthschaftlich und gesellschaftlich gleicher Interessen sind die Bedingungen einer wirksamen Organisation gegeben. Indeß stellt sich bei näherer Betrachtung auch diese Form als für die Lösung der sozialen Frage durchaus unzureichend, ja ebenso bedeutungslos wie die beiden anderen heraus. Nicht nur steht auch diese Form ganz ebenso der Großunternehmung zu Gebote, nicht nur ist, wie aus Theorie und Praxis leicht zu beweisen, die Zusammenbringung und Aufrechterhaltung solcher Genossenschaften an sich sehr schwierig und nur wenigen durch persönliche Tüchtigkeit Hervorragenden zugänglich — Dank dem Mangel

an wirthschaftlichem Gemeingeist, welcher der modernen auf Selbstinteresse begründeten volkswirthschaftlichen Theorie und Praxis inne wohnt —; nicht nur können auf diese Weise nur mit großer Mühe und in seltenen Fällen diejenigen Vortheile erreicht werden, welche dem Großbetriebe von selbst zufallen; sondern es bieten eben aus diesen Gründen dergleichen Organisationen auch nicht die geringste Garantie für die soziale Hebung ganzer Klassen, also eine wesentliche Veränderung der gesellschaftlichen Zusammensetzung; sie gestatten nur Wenigen, sich dem Drucke der Verhältnisse zu entziehen, während an der Lage und Organisation der Gesammtheit nichts geändert wird.

So sehen wir also alle drei Formen dieses Genossenschaftswesens mit ihren mannigfachen Unterarten der sozialen Frage gegenüber unwirksam; und wenn wir den tieferen Grund dieser Thatsache zu erfassen suchen, so werden wir ihn dahin präzisiren müssen: Die Genossenschaften dieser Art sind zwar hervorgegangen aus der Reaction gegen den Druck, welchen die gegenwärtige Verwirklichung des modernen Gesellschaftsprinzips auf die Kleinwirthschafter ausübt, aber sie fassen bestimmte Gesellschaftsklassen überhaupt nicht, oder nur zu einem verschwindenden Theile zusammen und gewähren nur Wenigen wirthschaftliche Erleichterung, ohne im Gange der Volkswirthschaft prinzipielle oder auch nur wesentliche Aenderungen vorzunehmen. Wohl suchen sie dem Kampfe um die Reorganisation der Volks-

wirthschaft auszuweichen, aber ihn zu verhindern oder zu schlichten sind sie unfähig. Von derartiger Organisation gleicher Interessen scheint mithin für das Wohl der Gesammtheit, für die Lösung der sozialen Frage nichts zu hoffen.

Wie steht es nun mit der zweiten Hauptart von Verbindungen gleicher Interessen, den Gewerkvereinen? Sie stellen bekanntlich Vereinigungen von Arbeitern desselben oder ähnlicher Gewerke dar von verschiedener örtlicher Ausdehnung, über einen Ort, einen Gewerbsdistrikt, ein ganzes Land sich erstreckend, oder auch internationale Verbände von Arbeitern desselben Gewerks erstrebend. Sie suchen durch organisirtes Zusammenhalten ein Gegengewicht zu gewinnen gegen den von den großen Unternehmern ausgeübten Druck und den Arbeiterstand vor den Gefahren zu schützen, welche die wirthschaftliche Freiheit mit sich bringt. Ihre speziellen Zwecke bestehen darin: ihren Mitgliedern stetige Arbeit und möglichst hohen Lohn zu sichern und sie im Unglücksfalle, bei Arbeitslosigkeit und Unfähigkeit, vor der Verlassenheit zu bewahren, in die sie bei dem gegenwärtigen Wirthschaftssystem in solchen Fällen versetzt werden. Ihre Mittel sind: moralischer Druck auf die Arbeitgeber, Arbeitseinstellungen, durch Beiträge gesammelte Hilfskassen. Wir haben somit bei diesen Bestrebungen wichtige Momente wirklich vorhanden, welche uns bei den anderen Arten von Associationen verhinderten, ihnen sozialreformatorische Kraft beizulegen. Wir

haben eine Organisation von gesellschaftlich und wirthschaftlich gleichartigen Elementen und das Bestreben, durch dieselbe einer ganzen Gesellschaftsklasse eine veränderte Stellung in der Volkswirthschaft zu geben. Die Gewerkvereine suchen nicht dem sozialen Kampfe auszuweichen, sondern ihn durchzukämpfen; sie sind eine Kampfesorganisation, entsprungen aus einem tiefgefühlten wirthschaftlichen Bedürfniß und mit wohlgewählten Mitteln kämpfend; aber gerade darin, daß sie nur durch Kampf und stets erneuerten Kampf ihren Zweck erreichen können, liegt auch die Schwäche des Mittels; mit dem Verschwinden desselben würde Alles in den vorigen Stand zurückfallen und für die Gesellschaft nichts gewonnen sein. Danach besitzen also die Gewerkvereine an sich eine dauernde sozialreformatorische Bedeutung nicht; indessen möchten sie doch insofern nicht ohne Bedeutung sein, als sie durch ihr längeres Bestehen, ihre Organisation und Agitation wohl befähigt sind, die Arbeiter, welche an ihnen Theil nehmen, zu disciplíniren, ihre Lebensgewohnheiten zu heben, und auf eine dauernde gesetzliche Regelung der Verhältnisse der betreffenden Klasse durch den Staat hinzuwirken. So sehen wir zum Beispiel durch die englischen Gewerkvereine bereits einen unstreitig wohlthätigen Einfluß auf einen großen Theil der Arbeiterwelt geübt und eine Veränderung der wirthschaftlichen Gesetzgebung erzielt, welche von hervorragender sozialer Bedeutung ist. Wenn aber auch damit das Bestehen der Gewerkvereine ent-

schuldigt und zugleich die soziale Verfassung beschuldigt wird, so wird die Bedeutung dieser Vereine doch noch dadurch sehr abgeschwächt, daß dieselben nicht auf alle Arbeitszweige gleichmäßig anwendbar sind, namentlich für landwirthschaftliche Arbeiter wenig geeignet erscheinen, und sich nur auf das bestimmte Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstrecken. Sie umfassen nicht einmal den ganzen Arbeiterstand, viel weniger die sonstigen Elemente, welche einer Befestigung ihrer sozialen Stellung bedürfen. Die Gewerkvereine also erscheinen zwar weit wichtiger für die Lösung wenigstens eines Theiles der sozialen Frage als die vorhin betrachtete Gattung genossenschaftlicher Bestrebungen, sind aber zugleich eine beständige Mahnung, den Mißständen, welchen sie entsprangen, auf wirksamere Weise entgegen zu treten.

Die weittragendste Bedeutung scheint auf den ersten Blick denjenigen Bestrebungen zuzukommen, welche auf eine Vermittelung entgegengesetzter Interessen auf genossenschaftlichem Wege abzielen; denn wenn die erste Art der Genossenschaften dem sozialen Kampfe ausweichen, die zweite ihn durchkämpfen will, so ist diese dritte darauf angelegt, ihn durch Versöhnung zu schlichten, zu vernichten. Mit Recht dürfte man auf solche Thätigkeit hoffnungsvoll blicken; sehen wir indeß die praktischen Bestrebungen in diese Richtung an, nicht was geredet und geschrieben, sondern was geschehen ist, so beschränken sie sich thatsächlich auf äußerst Weniges

und geben ihrer ganzen bisherigen Entwickelung nach sehr geringe Aussicht auf bedeutende Erfolge. Zwei Formen sind zu unterscheiden: erstens Versuche, den Arbeitern am Geschäftsgewinn durch Geschenke pro rata des Gewinns oder durch Tantième Mitgenuß zu verschaffen; und zweitens: die Arbeiter am ganzen Unternehmen des Arbeitgebers zu betheiligen, sogenannte Industrial Partnership. Die erste Form ist entweder ein Geschenk und hat dann gar keinen wirthschaftlichen Werth, oder sie ist, gleich dem Stücklohn, eine einfache Spekulation des Arbeitgebers auf Anspornung der Arbeiter zu größeren Leistungen und trägt zu sehr den Charakter des Willkürlichen, als daß man ihr eine Bedeutung in unserem Sinne beimessen könnte. Die zweite Form, die Theilhaberschaft, würde eine Veränderung und Befestigung der Stellung der Arbeiter mit sich bringen und somit eine soziale Organisationsmaßregel sein, wenn sie erstens nicht auf einer einseitigen Concession des Arbeitgebers, sondern auf einer durchgreifenden Rechtsinstitution, von höherer Gewalt geboten, geregelt und geschützt, beruhte; wenn zweitens die Arbeiter hinsichtlich ihres Antheils nicht von der Willkür des Geschäftsherrn abhängig wären, sondern durch Einsicht in die Geschäfte diesem gleichgestellt werden könnten; und wenn drittens ein festes, gemeingültiges Prinzip gefunden wäre, nach welchem Arbeit und Kapital am Ertrage zu partizipiren hätten. In ihrer bisherigen Gestaltung ist die Antheilwirthschaft auf zu vereinzelte

Fälle beschränkt, als daß man genügende Erfahrungen hätte machen können; sie ermangelt all der Bedingungen, welche wir oben aufstellten; sie ist prinzipiell so eingerichtet, daß die Gefahr einer noch größeren Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer nahe liegt; und sie erscheint ferner nur für wenige Geschäftszweige mit geringem Risico und einfacher Leitung überhaupt anwendbar. Die Ausführung einer sozialen Maßregel darf aber weder von dem Wohlwollen der Betheiligten abhängen, noch auf eine Minderheit von Fällen beschränkt sein; sie darf weder in ihr Gegentheil umzuschlagen drohen, noch eines festen Prinzips entbehren. So sehen wir also auch diese Bestrebungen weder schon jetzt danach angethan, noch auch in einer solchen Entwickelungsrichtung, daß sie, vom Standpunkt der sozialen Frage aus geprüft, die Bedeutung zukunftsreicher Reformmaßregeln beanspruchen könnten; nur insofern möchten auch sie zu acceptiren sein, als sie das stellenweis zur That gewordene Gefühl ausdrücken, daß Rechtsformen gefunden werden müssen, welche die prinzipielle Freiheit der Arbeit zur faktischen ergänzen.

Weitere Schritte von Bedeutung, welche bisher zur Lösung der sozialen Frage in dieser Richtung gethan worden wären, haben wir nicht zu verzeichnen; und legen wir nun wieder den Maßstab, welchen wir bei Formulirung der sozialen Frage gewonnen haben, auch an sie an, vergleichen wir, was sie leisten und was sie leisten müßten, um wirklichen Einfluß auf die Organisation der Ge-

sellschaft zu gewinnen, so werden wir dieselben als Mittel, welche den Widerspruch zwischen der wirthschaftlichen und der allgemeinen Entwickelung der Gesellschaft zu beseitigen im Stande wären, sämmtlich nicht anerkennen können, sondern nur einem Theile davon die Fähigkeit zuschreiben dürfen, als Vorbereitung auf die organisatorischen Maßregeln zu dienen, welche eine höhere Gewalt, welche die Gesellschaft selbst durch Veränderung ihres Rechtssystems vornehmen müßte, um ihr Entwickelungsprinzip allseitig zu verwirklichen. Jene freiwilligen und aus dem unmittelbaren augenblicklichen Bedürfniß hervorgegangenen Schöpfungen können nur als Fingerzeige dienen für die Richtung, in welcher soziale Rechte und Pflichten, Sitten und Gesetze sich allmälig werden gestalten lassen.

Ferner aber können wir uns nicht verhehlen, daß bei all diesen Bestrebungen von einer umfassenden und gänzlichen Lösung der sozialen Frage, einer allseitigen Durchführung und Sicherung des Prinzips der Freiheit und Gleichheit nicht die Rede ist, sondern daß es sich nur um einzelne Theile der sozialen Frage handelt. Und das kann auch nicht anders der Fall sein, weil die Praxis selbstverständlich vom Einzelnen zum Ganzen aufsteigen muß.

Wie wir aus der Betrachtung der sozialen Theorieen die Gesammtrichtung erkennen konnten, in welcher sich die Reformbestrebungen, welche auf wissenschaftlichem Grunde beruhen, bewegen, so lehrt uns

die eben angestellte Musterung, daß die praktische Reform zwar nicht wie diese Bestrebungen prinziplos tastend, aber doch nicht das Ganze der Frage mit einmal umfassend, sondern die Hebel an verschiedenen Stellen einsetzend, sich wird vorwärtsbewegen müssen. Schon allgemeine Ueberlegung und diese Untersuchungen noch im Besonderen zeigen uns, daß die soziale Frage sich durch einen einzigen großen Umschwung in den gesellschaftlichen Rechtsverhältnissen nicht werde lösen lassen, sondern daß es sich um einen allmäligen Ausbau des Gesellschaftsrechts in den einzelnen Theilen, um eine Lösung der einzelnen Fragen, in welche die große soziale Frage zerfällt, handelt. Und darum müssen wir zunächst zusehen, wie sich die soziale Frage in ihre einzelnen Theile zerlegt.

4.
Die Theile der Sozialen Frage.

In dem vorhergehenden Abschnitte haben wir Bestrebungen zusammenfassend betrachtet, welche auf dem Boden der sozialen Frage stehend nicht auf die Erfassung und Lösung dieser Frage im Großen und Ganzen hinausgehen, sondern dem momentanen praktischen Bedürfniß entsprungen einzelne zum Bewußtsein der Betheiligten gekommene Mißverhältnisse, einzelne Fragen zu lösen suchen; wir sehen also wie das Anfassen der sozialen Fragen auf rein empirischen Wege von selbst auf eine Zerlegung der sozialen Frage in einzelne Fragen hinführt. Aus den Untersuchungen des zweiten Abschnitts konnten wir wahrnehmen, wie die Auffassung der sozialen Frage als einer großen gesellschaftlichen Organisationsfrage nothwendig darauf hinweist, die Lösung in der Reform des Gesellschaftsrechts durch eine höhere Macht zu suchen. Und die Betrachtungen des ersten Abschnitts müssen uns in Verbindung mit dem Folgenden lehren, wie der Endpunkt aller dieser Bestrebungen liegt in der Verwirklichung des modernen Prinzips der Freiheit und Gleichheit für alle Schichten der Gesellschaft; und zwar sowohl der politischen wie der wirthschaftlichen Freiheit und Gleichheit; denn erst durch eine gleichmä-

ßige Entwickelung beider zusammenwirkenden Bestandtheile des gesellschaftlichen Daseins kann die soziale Harmonie herbeigeführt werden.

Wenn wir nun zurückschauen auf das bisher Durchdachte, erkennen wir eine gewisse Entwicklungsreihe in den Anschauungen von der sozialen Frage, welche uns zu vergenwärtigen zur weiteren Klärung der Begriffe von unserm Gegenstande beitragen dürfte. Wir sehen: Der Erste, welcher den Widerspruch der modernen Gesellschaftsentwicklung mit dem eigenen Grundprinzip zu erkennen und theoretisch zu lösen suchte, war Saint Simon. Er lebte gerade in der Zeit wo die langsam gereifte Culturidee der Freiheit und Gleichheit durch die französische Revolution sich eine gewaltsame, blutige Bahn brach, und sich auf politischem Gebiet als Idee der angeborenen Menschenrechte, auf wirthschaftlichem in dem Lehrsatze, daß die Arbeit die Grundlage der Wirthschaftsgesellschaft bilden müsse, documentirte. Saint Simon suchte nun eine Harmonie der politischen und wirthschaftlichen Entwicklung in der Unterwerfung der politischen Organisation unter die Arbeitsorganisation; er nimmt für die Arbeit als Erhalterin der materiellen Gesellschaft die Stellung als Ordnerin aller Gesellschaftsverhältnisse in Anspruch. Er hatte damit einen neuen Blick in das Verhältniß zwischen wirthschaftlicher und politischer Gesellschaft eröffnet, er hatte den Weg zur Formulirung der sozialen Frage gewiesen; aber in übertriebener Reaction gegen die mittelalterliche Gesellschafts-

verfassung zugleich über das Ziel hinausgeschossen. Denn das moderne Prinzip der Freiheit und Gleichheit bedingt nicht die Unterwerfung einer Entwickelungsseite der Menschheit unter die andere, sondern es stellt die Verwirklichung jener Grundverhältnisse als das einzig mögliche Fundament hin, auf dem die Gesellschaft ihr Endziel: die höchste allseitige und für Alle gleichmäßige Culturentwicklung erreichen kann. Und wie nun daraus von selbst folgt, daß keine der beiden Seiten des sozialen Daseins, die wirthschaftliche und die politische auf Kosten der anderen ausgebildet werden darf, so kann auf die Personification der Gesellschaft, der Staat, nicht in der Entwicklung der einen von beiten Seiten aufgehen. Es bleibt nun aber bei alledem die Frage offen: wie die Harmonie zwischen politischem und wirthschaftlichem Leben und somit der Gesammtentwicklung herzustellen sei, wenn die jetzige Anwendung des Prinzips zu einer solchen nicht verhilft. Im politischen Leben ist die Durchführung geschehen durch die Zerstörung der alten ständischen Gliederung bis auf wenige Reste und den Neubau des ganzen politischen Körpers; die wirthschaftliche Grundlage hingegen ist nur somit hinweggeräumt als sie mit der politischen zusammenhing und von ihr beherrscht war; und wir haben gezeigt, wie es gerade dadurch kommt, daß dasselbe Prinzip nicht dieselben Wirkungen äußert. Man könnte deshalb auch hier, analog der politischen Entwickelung, darauf verfallen, daß die alte Grundlage ganz beseitigt werden,

Abbruch und Neubau auch auf wirthschaftlichen Gebiete Statt haben müsse. Indeß die bisherigen Vorschläge zu einer solchen Radikalkur, die communistischen, haben sich als völlig ungenügend erwiesen, weil sie nicht ersehen lassen, wie dabei das bereits erreichte Maaß der Kulturerrungenschaften festgehalten werden kann.

Diejenigen welche die Saint Simonistischen Ideen vom Standpunkte einer organischen Fortentwicklung der Gesellschaft aus weiter verarbeiteten, haben ihnen deshalb eine Wendung zu geben versucht, welche die Herstellung der Harmonie zwar momentan ausschließt, aber doch als Endziel im Auge behält. Sie wollen den jetzt gedrückten, arbeitenden Klassen zur politischen Herrschaft verhelfen zum Zweck der Durchführung wirthschaftlicher Organisationen, welche die Freiheit und Gleichheit auch auf diesem Gebiete sichern sollen. Sie wollen also die Unterwerfung der politischen Gesellschaft durch die wirthschaftliche nicht um ihrer selbst willen, sondern im Interesse der schließlichen sozialen Harmonie. Aber dieses Mittel — der Grundgedanke der Sozialdemokratie ist der modernen Entwicklungsidee ebenso widersprechend, wie der Zustand selbst, den es beseitigen will. Ein Recht der arbeitenden Klassen auf die Herrschaft ließe sich immer nur als ein Nothrecht denken, gegenüber der Gefährdung des gesellschaftlichen Gleichgewichts, welche darin liegt, daß die jetzige wirthschaftliche Entwicklung nicht nur zur wirthschaftlichen, sondern in deren Gefolge auch zur politischen Unterwerfung der Schwä-

cheren führen muß. Auf ein solches Nothrecht aber einen dauernden Zustand begründen zu wollen, schließt ein enormes Risiko für die Gesellschaft ein, und wenn es irgend einen anderen Weg zur Erreichung des Endziels giebt, so muß dieser vorerst untersucht und erprobt werden.

Wenn man nun nach alle dem sieht, daß der Schwerpunkt für die Lösung der sozialen Frage doch in der Organisation der wirthschaftlichen Gesellschaft liegt, so ergiebt sich nach Zurückweisung jener Gedanken die Möglichkeit, von einem Zusammenhang der politischen und wirthschaftlichen Organisation ganz zu abstrahiren und mit rein wirthschaftlichen Organisationsversuchen vorzugehen. Dieses Absehen vom organischen Ganzen wird dann zu solchen vereinzelten praktischen Versuchen führen, wie sie uns in den Untersuchungen des vorigen Abschnitts entgegen getreten sind. Es ist leicht einzusehen, wie gerade diese Art von Sozialismus, den man auch mit dem ganz bezeichnenden Namen: Privatsozialismus belegt hat, flüchtigen oder befangenen Beurtheilen gegenüber sich leicht als der einzig wahre und praktische Sozialismus wird darstellen können, weil es ihm leicht wird, schnell kleine Resultate zu erzielen und aufzuweisen, während Bestrebungen, die aus einer höheren Auffassung der sozialen Frage hervorgehn, äußerliche Erfolge noch nicht erreicht haben. Man könnte diese dritte Richtung des Sozialismus als Reaction gegen die beiden ersten bezeichnen, wenn sie überhaupt

als zweckbewußte, selbständige Richtung aufzutreten Anspruch machen dürfte, und nicht vielmehr einem zwar richtigen aber dunkeln Organisationsbedürfniß entsprungen ohne wissenschaftliche Begründung, oder nur mit sehr verfehlten Versuchen einer solchen ausgestattet, ihren wenig hoffnungsvollen Weg machte. Der Privatsozialismus hat seine Vertheidiger nur auf Seiten derjenigen Wirthschaftspolitiker gefunden, und kann sie nur dort finden, welche die vollkommenste Entwicklung der Volkswirthschaft von der „Nichtintervention des Staats," und von ihr selbst nichts als die größtmögliche Production von materiellen Gütern erwarten; deren Parole es ist: „die Volkswirthschaft ihren eigenen Entwickelungsgesetzen überlassen" oder gar den „Naturgesetzen der Volkswirthschaft freien Lauf lassen." Aber gerade diese Richtung ist es ja, welche das Prinzip der Freiheit und Gleichheit in der Art anwendet, daß durch das Bestehenbleiben der geschichtlichen Grundlagen die Elemente der Ungleichheit und Unfreiheit in die Entwicklung gelegt sind; und wir sind in unserer Formulirung der sozialen Frage gerade zu dem Resultat gekommen, daß diese Richtung der Volkswirthschaftspolitik den Inhalt der Frage erzeugt hat. Mithin kann nur in einer Reaction gegen diese Richtung die Lösung liegen. Das Prinzip der Freiheit und Gleichheit aufgefaßt als freies Gehenlassen entwickelt nur die Freiheit des Stärkeren, welcher freiwillige Organisationen der Schwächeren keinen Widerstand, der nicht in gewalt-

samen Umsturz ausartet, entgegenzusetzen vermögen; nur eine höhere vermittelnde Macht kann die Interessenherrschaft der Einen, das Widerstreben der Anderen in culturfreundliche Bahnen leiten. Diese Leitung ist aber nur durch neue Rechtsbildungen möglich, welche jenes freie Gehenlassen durch Organisation ersetzen; und solche können wiederum nur aus einer systematischen Auffassung der sozialen Frage heraus, nicht durch empirsche Experimente, wie sie der Privatsozialismus leisten kann, geschaffen werden.

Diese systematische Auffassung der sozialen Frage und ihrer Lösung haben wir mit den vorhergehenden Erörterungen insofern vorzubereiten uns bemüht, als wir den Inhalt und Charakter der Frage gekennzeichnet und die Richtung untersucht haben, welche die Gesammtheit der Lösungsversuche zu nehmen hat. Wir werden uns nun bestreben müssen, die Richtung für die einzelnen Reformbestrebungen dadurch zu finden, daß wir die Frage in ihren einzelnen Theilen näher zu begrenzen suchen.

Zwei genau zu bezeichnende Momente haben wir erkannt als die ursächlichen Wirkungen des dem modernen Kulturprinzip feindlichen Mißverhältnisses, welches die soziale Frage schafft: erstens die Uebermacht der geschichtlich constituirten Besitzverhältnisse über die besitzlose Arbeit; zweitens die Uebermacht des Großbesitzes über den Kleinbesitz. Dieses Uebergewicht macht sich geltend, sobald die Verhältnisse, wie jetzt geschieht, ihrer soge-

nannten natürlichen d. h. organisationslosen Entwicklung überlassen werden. Damit ist aber auch ausgesprochen, daß nur da, wo und nur soweit diese beiden Verhältnisse auf die Gesellschaft frei wirken, eine soziale Frage vorhanden ist. Daraus wird klar, daß weder alle Schichten der Gesellschaft überhaupt, noch alle Betroffenen gleichmäßig betroffen werden; denn erstens giebt es bevorzugte Klassen, denen jenes Mißverhältniß zu Gute kommt, zweitens solche, welche der wirthschaftliche Druck nicht trifft, weil sie außerhalb jener wirthschaftlichen Kette stehen, und drittens wird das Verhältniß, in welchem die verschiednen Wirthschaftskreise getroffen werden, ein durchaus verschiednes sein, je nach der Stärke, in der sie ihrem Wesen nach dem Drucke zugänglich sind. Da es sich um einen Druck des Besitzes auf die besitzlose Arbeit und einen Druck des Großbesitzes auf den Kleinbesitz handelt, so haben wir zwei Gegensätze: erstens stehen die Besitzer den Arbeitern, zweitens die Großbesitzer allen anderen Gesellschaftsklassen gegenüber. Wenn wir sagen: allen anderen Gesellschaftsklassen, so müssen damit diejenigen gemeint sein, welche vermöge ihrer wirthschaftlichen Stellung überhaupt jenem Drucke ökonomischer Uebermacht unterliegen können. Es ist nämlich klar, daß die wirthschaftlichen Lebensbedingungen der verschiedenen Gesellschaftsschichten und Berufsstände durchaus nicht die gleichen hinsichtlich dieses Verhältnisses sind. Ein großer Theil der Gesellschaft steht auf solchen wirthschaftlichen

Grundlagen, daß er, wenigstens unmittelbar, jenem Drucke unzugänglich erscheint und als Object der sozialen Frage daher nicht in Betracht kommen kann. Denn wenn es sich handelt um einen Druck des Kapitals auf die Arbeit, des großen Kapitals auf das kleine, so kann das natürlich nur da geschehen, wo seine Kräfte volkswirthschaftlich in Berührung und Rivalität kommen, also nur da, wo sie sich in der Werthschaffung und Werthaneignung mit Bezug auf bestimmte Güter begegnen, und zwar solche Güter, über welche eine ausschließliche wirthschaftliche Herrschaft möglich ist; mithin materielle, nicht geistige Güter. Nur auf dem Boden der Werthschaffung und Werthaneignung können jene Mißstände, welche die soziale Frage erzeugen, Platz greifen; er ist der Boden der sozialen Frage. Daher können von ihr auch nur diejenigen Gesellschaftsklassen betroffen werden, welche sich an jenen wirthschaftlichen Prozessen mit Kapital oder mit Arbeit oder mit beiden zugleich betheiligen. Große Kategorieen der Gesellschaft werden deshalb von vorn herein aus dem Bereich der sozialen Frage ausgeschlossen sein, activ wie passiv; nämlich die große Zahl derjenigen, welche wir vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus als nur mittelbar an der Produktion materieller Güter betheiligt bezeichnen können. Alle, welche den Bedürfnissen des Staatslebens und der in ihm eingeschlossenen Kulturanstalten, alle, welche unmittelbar persönlichen Bedürfnissen, seien sie materieller, seien sie geistiger Natur,

dienen, sind jenem Felde des Kampfes entrückt, wo die natürlichen Vortheile des wirthschaftlich Stärkeren bei der Werthschaffung und Aneignung unmittelbar zur Geltung kommen können. Ihre wirthschaftliche Thätigkeit besteht in Leistungen, welche weder einer bestimmten Begrenzung noch festen Werthschätzung fähig sind, noch auch bestimmte aneignungsfähige und abschätzbare Produkte hervorbringen. Hier handelt es sich nicht um Herrschaftsverhältnisse, welche auf der Ueberlegenheit des wirthschaftlich Mächtigeren in Werthschaffung und Aneignung beruhen, sondern um freiwillige Dienstverhältnisse, in denen ein Kampf um den Werthantheil nicht Statt haben kann. Denn ebenso wie sich die Art der Thätigkeit dieses Theiles der Gesellschaft als eine außerhalb des Mechanismus der Güterproduktion stehende charakterisirt, so ist auch die Art ihres Einkommens eine besondere. Es handelt sich hier nicht um ein solches, das als ein unmittelbar aus dem Produktionsprozesse hervorschießender Werthantheil betrachtet werden könnte, sondern um ein Einkommen, dessen Quelle und Wesen man nicht sowohl in der wirthschaftlichen Produktivität als in der gesellschaftlichen Stellung des betreffenden Empfängers suchen muß. Wir können diese, quantitativ vom Minister bis zum Dienstmädchen unendlich verschiedene, aber qualitativ, seiner Natur nach doch gleiche Einkommensart als Standeseinkommen bezeichnen, dem wir die andere Hauptgattung des Einkommens unter den Namen Produktionseinkommen ent-

gegensetzen dürfen. Aus diesen beiden Merkmalen, der Thätigkeit und dem Einkommen, sondert sich uns also ein Theil der Gesellschaft aus, welcher als Object der sozialen Frage nicht zu betrachten ist. Soweit in der gesellschaftlichen Lage dieser Klasse Uebelstände bestehen — wir erinnern an die Lage des kleinen Beamtenthums, die Dienstbotenfrage und ähnl. — handelt es sich nicht um Aenderung der Stellung dieser Klassen in der Volkswirthschaft, nicht um eine andere Antheilnahme an der Werthbildung und Aneignung, um einen Schutz vor Gefährdung ihrer Lage durch eine wirthschaftlich mächtigere Gesellschaftsschicht, mit einem Wort nicht um wirthschaftliche Organisationsfragen.

Die Ursachen und Wirkungen, welche die frei waltenden wirthschaftlichen Kräfte dem Prinzip der Freiheit und Gleichheit entgegen wirkend erscheinen lassen, sind augenscheinlich nur zu suchen da, wo die Schaffung der Güter und Aneignung der Werthe sich unmittelbar herleiten läßt aus dem Antheil der Besitz- und Herrschafts-Verhältnisse, des Kapitals und der Arbeit. Dort nur können die beiden Erscheinungen sich vollziehen, welche wir als Ursachen der wachsenden Ungleichheit und Unfreiheit hingestellt haben: der Druck des Besitzes auf die arbeitenden Besitzlosen und kleineren Besitzenden vermöge der geschichtlichen und natürlichen Ungleichheit unter dem Prinzip der Gleichheit und Freiheit. Es wird sich also nun darum handeln, näher zuzusehen, in welchen einzelnen Wirkungen dieser Druck besteht,

um dadurch den Inhalt der sozialen Frage noch näher zu erfassen.

Wenn wir von einem wirthschaftlichen Wechselverhältniß der Besitzenden und Besitzlosen, oder — diese beiden in wirthschaftlicher Aktion gedacht: der Kapitalisten und Arbeiter, des Kapitals und der Arbeit sprechen, so ist ein solches nur da denkbar, wo es sich um Gütermengen handelt, welche hervorgebracht und in die Volkswirthschaft hineingebracht werden, oder, volkswirthschaftlich gesprochen, um die Werthschaffung und Werthaneignung, während die Werthconsumtion als solche eine rein privatwirthschaftliche Verrichtung ist, bei der sich jene Gegensätze nicht geltend machen können. Was ist nun also bei der gegenwärtigen Art der Werthschaffung und Aneignung das Eigenthümliche, welches die soziale Frage erzeugt? Bei der Werthschaffung kann die Eigenthümlichkeit nicht in der Menge des Geschaffenen, sondern nur in der Art der Schaffung bestehen; die Quantität der Güter kann niemals eine soziale Frage, eine Frage nach der Organisation der Gesellschaft bedingen, sie könnte nur in Beziehung gesetzt werden zu der Bevölkerungsfrage als solcher, eine Beziehung, deren Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit für die Wissenschaft wir hier nicht zu untersuchen haben. Bei der Werthaneignung hingegen sind Art und Menge insofern untrennbar verknüpft, als die Art, wie die Werthe angeeignet werden und werden dürfen: die Mengen, welche die Einzelnen aneignen können, also die Vertheilung der Werthe bedingt. Hiernach

sind es aber nun offenbar zwei Grundprinzipien, welche die Art der Werthschaffung und Aneignung in der modernen Volkswirthschaft beherrschen, nämlich: erstens das Prinzip der Arbeitsleitung, Theilung und Vereinigung nach rein technischen Rücksichten zur Erzielung der höchsten Produktion; und zweitens das Prinzip des absoluten, nicht durch Rücksichten auf soziale Culturzwecke eingeschränkten Eigenthums am Stoff. Aus diesen Prinzipien und der Art ihrer Handhabung werden sich die wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der modernen Gesellschaft herleiten lassen. Wir haben diese nun noch weiterhin nach der Seite zu beleuchten, wo sie eine kulturfeindliche Tendenz entwickeln.

Gemeinsam jenen beiden Prinzipien ist augenscheinlich der Grundzug, daß, sowohl bei der Werthschaffung als Aneignung, nicht soziale Kulturrücksichten, sondern technisch wirthschaftliche Zwecke allein maßgebend sind und daß dabei das anerkannte Kulturprinzip der modernen Gesellschaft insofern keine Beachtung findet, als die unbeschränkte Anwendung der wirthschaftlich-technischen Rücksichten keinerlei Garantie für Aufrechterhaltung der Gleichheit und Freiheit bietet. Es wird ferner nicht schwer sein, auch aus der Anwendung jedes der beiden Prinzipien die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit der Gefährdung des sozialen Gleichgewichts zu folgern. Erstens: Das Prinzip der rein technischen Arbeitstheilung behufs der größtmöglichsten Produktion schließt eine Begünstigung der Massenerzeugung und

damit des Großkaptitals ein; das Produziren für den Weltmarkt, die Schwankungen der Conjuncturen, den Druck auf die Gewinnstquote, welche mit der Massenproduktion Hand in Hand gehen, kann nur das Großkapital vertragen; es muß durch seine conzentrirte wirthschaftliche Kraft die Kleinunternehmung und die Arbeit in jedem Geschäftszweige, welcher seiner Natur nach dem Großbetriebe zugänglich ist — und an Anstrengungen, immer mehr Betriebszweige ihm zugänglich zu machen, fehlt es nicht — nothwendig unterdrücken und beherrschen. Zweitens: Das Prinzip des, kurz gesagt, rücksichtslosen Stoffeigenthums bringt einmal, wo Sklaverei diese nicht überflüssig macht, eine Theilung zwischen Kapital und Arbeit in der Art mit sich, daß der Arbeiter für seine Arbeit nicht durch einen Antheil am Produkt, sondern mit Hilfe der Geldwirthschaft durch einen zum Produkt in gar keiner oder nur ganz äußerlicher Beziehung stehenden Lohn ein für alle Mal abgefunden werden kann, und dann ermöglicht der unbeschränkte Gebrauch der materiellen Herrschaft die Ausübung einer vernichtenden Spekulation auf das Eigenthum Anderer, die schrankenlose Werthaneignung durch den Stärkeren. Man sieht, daß die Wirkungen dieser beiden Prinzipien sich einander ergänzen und die Bedingungen für ganz bestimmte wirthschaftliche Bildungen in sich tragen, welche Mißbildungen zu werden in beständiger Gefahr sind. Erstens ist die Führung der Volkswirthschaft in die Hand des Großkapitals ge-

geben, welches seine Herrschaft zum Nutzen wie zum Schaden der Gesammtheit ausbeuten kann; zweitens ist die Lage der kleinen Besitzer beständig in Frage gestellt durch die Fortschritte der wirthschaftlichen Technik sowohl als durch die willkürliche Speculation der größeren, und drittens ist durch das Lohnsystem ein Stand von Arbeitern im Solde des Kapitals geschaffen der je länger je mehr eine homogene Masse und ein eigenthümliches Ferment der Gesellschaft bildet. Entsprungen der modernen Technik ist ihm gemeinschaftlich der lose Zusammenhang mit den Geschäftszweigen, welchen er seine Kraft widmet, die Art der Entlohnung durch eine Geldabfindung, die Unsicherheit der Lage, die Zukunftslosigkeit; das verbindet die einzelnen Abtheilungen dieser Schichte zu einer Klasse, deren Zusammengehörigkeitsgefühl sie schließlich zu gemeinsamen Handeln treiben muß.

Dies ergiebt sofort drei große allgemein zu formulirende Fragen: Erstens, welcher Schranken bedarf die Herrschaft des Großkapitals, um eine culturfeindliche Unterjochung der wirthschaftlichen Gesellschaft unter dasselbe zu verhindern? zweitens, wie ist der Kleinbesitz in seinem Bestande zu sichern? und drittens, welcher Organisation bedarf der Lohnarbeiterstand, um als ein gesundes Glied in den Gesellschaftsorganismus eingeführt zu werden?

Lassen sich nun diese Fragen in der Allgemeinheit, wie sie gestellt sind, beantworten und durch Anwendung

prinzipieller Mittel lösen? Offenbar kann man ihnen gegenüber allgemeine Forderungen aufstellen und dem Staat zur Durchführung empfehlen. Hinsichtlich der ersten Frage wird man als Mittel angeben können Beschränkungen des Großkapitals erstens durch Steuern auf Einkommen und Erbschaft, soweit es unbeschadet des technisch-wirthschaftlichen Fortschritts geschehen kann, zu Gunsten der Allgemeinheit, zweitens durch Hemmung der rücksichtslosen Werthaneignung zu Gunsten des Kleinbesitzes, und drittens durch Maßregeln, welche zu Gunsten der Lohnarbeiter die Ausnutzung und Abnutzung seiner dienstbaren Kräfte in die Schranken verweisen, welche im Interesse der Theilnahme dieser Klasse an den allgemeinen Kulturfortschritten gezogen werden müssen. Für den zweiten Punkt wird man verlangen können: die Conservirung des selbständigen, unabhängigen Kleinbesitzes durch besondere Einrichtungen zu Gunsten desselben, bestehend theils in Gesetzgebung für erleichterten Gebrauch und Erwerb kleinen Kapitals, theils in Veranstaltungen der Verwaltung z. B. Banken, Schulen ꝛc. zu demselben Zweck. Bezüglich der dritten Frage wird die Forderung zu stellen sein: daß die durch die neuere Wirthschaftstechnik geschaffene Arbeiterklasse nicht auf dem Standpunkte eines reinen Produktionsmittels im Dienste der Reichthumserzeugung belassen werde, sondern als gesellschaftliche Klasse ein Recht empfange, welches ihren Antheil an der Produktion regelt und sichert und ihr Schutz vor wirthschaftlichem

Druck verschafft; und daß durch Einrichtungen, welche sie in dem Erwerb von geistigen und materiellen Gute fördern, die Gefahr von ihr abgewendet werde, die in ihrer Stellung liegt, nämlich die Grundlage der Gleichheit und Freiheit, und damit des Kulturfortschritts zu verlieren.

Dies sind die drei Fragen und die sich daran knüpfenden Forderungen, welche sich aus den Eigenthümlichkeiten der modernen Volkswirthschaft herleiten lassen, und in welche sich die soziale Frage zerlegen läßt; man sieht, wie diese letztere weiter herab sich in juristisch-ökonomische, man könnte sagen: verwaltungsrechtliche Fragen auflöst, wenn der Ausdruck nicht zu sehr nach der bloßen Technik der Politik klänge.

Aber auch diese Fragen und Forderungen werden in dieser Formulirung sich immer noch nicht zur unmittelbaren Lösung darbieten und eignen. Dazu wird erforderlich sein, daß man sie weiter in der Art zerlegt, daß man die hier für die ganze Volkswirthschaft aufgestellten für die einzelnen Zweige der Volkswirthschaft wiederholt; denn es ist klar daß diese der Eigenthümlichkeit ihres Betriebes nach auch eigenthümliche Behandlung erheischen und auch weder in derselben Art noch in derselben Stärke den Eigenthümlichkeiten der modernen Wirthschaftstechnik und Wirthschaftsart zugänglich sind.

Hiernach wäre also unter Festhaltung jener Gesichtspunkte einerseits und Erwägung der praktischen Verhältnisse der verschiedenen Zweige der Volkswirth-

schaft andrerseits nach den jedesmal zweckmäßigsten Mitteln zu forschen, welche die thatsächliche Freiheit und Gleichheit als Kulturgrundlage überall garantiren würden. Nehmen wir z. B. die erste Frage, so ist ersichtlich, daß die Beschränkung des Großkapitals eine andere sein muß in der Industrie, eine andere im Handel, eine andere in der Landwirthschaft. Bei der ersten ist es die Gefährdung des Kleinkapitals durch die Concurrenz des großen, welche besonders in Betracht kommt; bei dem zweiten, dem Handel, ist es nicht sowohl die Rivalität der unter einander Arbeitenden als die Beseitigung kulturfeindlicher, unproduktiver Speculation, auf welche das Augenmerk zu richten wäre; und in der dritten, der Landwirthschaft, ist es nicht sowohl die Ueberlegenheit der kapitalistischen Technik in welcher die Gefahr der Fortschritte des Großkapitals liegt, als das Aufsaugungsvermögen des Großbesitzes, welches zur Latifundienwirthschaft führt. So nöthigen also die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Wirthschaftszweige zu verschiedenen Formulirungen und Lösungsversuchen der Frage; indessen bietet unser gegenwärtiges Thema keine Nöthigung, weiter in die Einzelheiten herabzusteigen nachdem wir die prinzipiellen Gesichtspunkte dargelegt haben; nur auf eine Frage noch näher einzugehen ergiebt sich aus dem Vorstehenden als unvermeidlich, es ist dies die dritte, die Arbeitsfrage.

Während nämlich die anderen Theile der sozialen Frage verhältnißmäßig einfach sich gestalten und ver-

hältnißmäßig leicht zu behandeln und zu lösen sein möchten, hebt sich deren dritter Haupttheil aus mehrfachen Gründen als besonders schwierig und wichtig heraus. Hier steht man nicht, wie dort auf dem Boden einer ununterbrochenen geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung, um deren Erhaltung in gesunden Bahnen es sich handelt, sondern wir haben vor uns eine ganz neue, in alle Wirthschaftszweige vertheilte Schicht der Gesellschaft, auf dem Grunde jener vorher von uns entwickelten Prinzipien der Arbeits- und Eigenthumsfreiheit von der Wirthschaftstechnik geschaffen, welche einer organischen Einfügung in die Gesellschaft und einer Begrenzung und Befestigung ihrer Stellung in derselben harrt, und uns durch die Documentirung eines wachsenden gemeinsamen Klasseninteresses gegenüber den andern Gesellschaftsschichten täglich daran erinnert, daß hier eine ungelöste Frage und eine Gefahr, der noch nicht vorgebeugt ist, vorliegt. Einen Kampf zu vermeiden zwischen dieser neuen, der modernen Entwicklung eigenthümlichen Klasse mit den alten, derselben Garantieen zu verschaffen, auf die sie nach den bisherigen Rechtsanschauungen über Werthschaffung und Aneignung keinen Anspruch hat, ist die besondere Aufgabe diesem Theil der sozialen Frage gegenüber, der darum eine eingehendere Erörterung erheischt.

Bevor wir zu derselben übergehen, möchte es sich in dieser Untersuchung über die Theile der sozialen Frage noch darum handeln, zu beleuchten, welche

Stellung zu ihr und in ihr dann jene einzelne Fragen einnehmen, die als Tagesfragen mit der Bezeichnung als soziale Fragen belegt oder wenigstens mit der sozialen Frage in Beziehung gesetzt zu werden pflegen. Wie wir schon Eingangs unsere Betrachtungen sahen, wird einer großen Menge solcher Fragen, von dem umfassenden Interesse der Frauenfrage bis herab zum geringen Umfang einer Austernfrage der Charakter von sozialen Fragen vindizirt. Wir wollen nur in aller Kürze die Stellung von dreien dieser Fragen kennzeichnen, welche als Typen der verschiedenen Richtungen dazu dienen werden, um die Stellung ähnlicher auftauchender Fragen zur sozialen Frage zu bestimmen; wir wählen: die Wohnungsfrage, die Frage der stehenden Heere und die Frauenfrage.

Prüfen wir die Stellung und Wichtigkeit jeder derselben, so glauben wir die Natur der sozialen Frage als einer solchen, bei der es sich um gesellschaftliche Organisationsfragen handelt, hinreichend charakterisirt zu haben, um ohne Weiteres klar werden zu lassen, daß es sich bei der ersten Frage, der Wohnungsfrage, d. h. wie gesunde, die Sittlichkeit begünstigende und billige Wohnungen für die Aermeren zu beschaffen seien, nicht um eine soziale Frage handelt, selbst wenn wir den Nachdruck auf den Werth der Wohnung für die Sittlichkeit legen, sondern um eine Frage, welche sich theils durch den kräftigen Gebrauch der bereits allgemein anerkannten Polizeigewalt des Staates lösen

läßt, der im Interesse der Volksgesundheit dergleichen Wohnungen nicht dulden soll, theils durch die Lösung der sozialen Frage sich von selbst erledigen würde, während ohne Zusammenhang mit der Hauptfrage hervortretende Bestrebungen auch ohne dauernden Erfolg bleiben müssen.

Was das zweite der aufgestellten Themata, die Frage der stehenden Heere betrifft, so kann auch diese, wenigstens in ihrer gegenwärtigen Gestaltung bei den modernen Kulturvölkern als soziale Frage nicht mehr betrachtet werden. Sofern sie nämlich einerseits in der Frage nach dem ewigen Frieden gipfelt, hat sie mit der Zusammensetzung der einzelnen Volksgesellschaften überhaupt nichts zu thun; und sofern sie andrerseits als Frage der Ueberlastung der Armen den Reicheren gegenüber aufgefasst werden kann, so ist in der allgemeinen Wehrpflicht bereits das Prinzip gefunden, welches die Gleichheit Aller vollkommen sichert. Wenn diese in Ländern mit ausgedehntem Colonialbesitz nicht vollständig ausreichend erscheint, so ist das nur eine Mahnung zum Aufgeben des auch aus anderen Gründen verwerflichen Colonialbesitzes überhaupt, oder zur Ergänzung desselben durch ein Soldheersystem, das schon wegen seiner Kostspieligkeit in Verbindung mit der allgemeinen Wehrpflicht eine Gefahr für das soziale Gleichgewicht nicht in sich schließen kann. Die Frage von einem dritten Gesichtspunkt aus aufgefasst, nämlich wiefern eine richtig gehandhabte und ausgenutzte allge-

meine Wehrpflicht als Mittel der Volksbildung dienen kann, steht mit unserem Thema gleichfalls in keinem unmittelbarem Zusammenhange.

Unter dem Namen der Frauenfrage aber stoßen wir allerdings auf eine Frage, welche sich zu einer sozialen erweitert, sobald wir dieselbe nicht als eine bloße Frauenemancipationsfrage, sondern als Arbeitsfrage auffassen, welche durch die gesellschaftlichen Eigenthümlichkeiten der Frauen auch eine eigenthümliche Gestalt annimmt. Wir werden sehen, wie sich dieselbe dann aus der Arbeiterfrage als eine selbständige herauslöst und den Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden muß; zunächst ist es also diese, welche nnsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

5.

Die Arbeiterfrage.

Wir sind durch unsere bisherigen Betrachtungen darauf geführt worden, daß im Vergleich zu den anderen Theilen der sozialen Frage derjenige, welchen man mit Recht die Arbeiterfrage nennt, der hervorragendste und schwierigste sei, weil es sich hier um eine durch die Technik und das Recht der modernen Wirthschaft geschaffene neue Klasse der Gesellschaft handelt, welche, aus den früher rechtlich unterdrückten Klassen zu prinzipieller Freiheit hervorgehoben, den alten politisch und wirthschaftlich herrschenden Klassen gegenüber um Anerkennung ihres Rechts auf Freiheit und Gleichheit durch thatsächliche Garantieen ringt.

Man kann die Grenzen der Arbeiterfrage nicht dadurch verwischen, daß man sagt: es sei jeder, der Werthe schafft, ein Arbeiter, da nach den Lehren der Nationalökonomie der Werth durch Arbeit entstehe. Es ist das eine jener vielen Abstraktionen der modernen Volkswirthschaftslehre, mit der die Erkenntniß des Wirthschaftslebens in der That eher verwirrt als gefördert wird. Untersuchen wir die Quelle des Werthes, so können wir dieselbe unmöglich in der Arbeit finden.

Der Werth ist die soziale Funktion der Güter, und in der That ist es weder die Arbeit noch das Kapital, welches denselben schafft, sondern es sind die sozialen Einrichtungen und Conjuncturen, welche denselben hervorbringen. Kapital und Arbeit schaffen nur todte Güter, welche außerhalb der gesellschaftlichen Rechtssphäre nur Nützlichkeiten sind. Erst durch die Gesellschaft werden diese zu meßbaren Werthen. Wenn die Erzeugung der Güter auch auf rein wirthschaftlichen Verrichtungen beruht, so ist doch die Schaffung und Vertheilung der Werthe durchaus von den sozialen Institutionen bedingt; und in welcher Weise sich die verschiedenen Klassen der Güterproduzenten an derselben betheiligen können, hängt ganz von diesen Einrichtungen, also von Sozialgesetzen ab, die durch menschlichen Willen, menschliche Willkür geschaffen und veränderlich sind, nicht von unabänderlichen, natürlichen Wirthschaftsgesetzen. Bedarf es hierfür noch eines Beweises? Lehrt uns nicht jeder Blick in die Geschichte diese Wahrheit? Jedermann weiß, daß nicht nur die Würdigung, sondern auch der Produktions- und Consumtionseffekt eben derselben Leistungen und Güter auf verschiedenen Kulturstufen der Völker, unter verschiedenen gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen durchaus verschieden ist. Wir sehen die Art der Werthaneignung auf höchst verschiedene Weise ausgeführt: Sklaverei, Dienstpflicht, Zehnten, Halbpacht, Pacht, Miethe, Lohn bilden eine Reihe von Formen davon; wir sehen die

rechtlichen Grundlagen, auf denen sich das ganze Wirthschaftsleben aufbaut, vom absoluten römisch-rechtlichen Eigenthum bis zum Communismus; von der unbegrenzten Verpflichtung des Einzelnen gegen den Staat, wie im Alterthum, bis zur engsten Begrenzung des Staates dem Einzelnen gegenüber, wie im Mittelalter; von den Soldheeren bis zur allgemeinen Dienstpflicht, zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden geregelt. Wir wissen, wie die Werthvertheilung, welche durch das Medium der Concurrenz, des Angebots und der Nachfrage geschieht, modifizirt werden kann und wird, je nachdem man durch staatliche Maßregeln, als Schutzzölle, Verbote, Privilegien, Monopole, Niederlassungsgesetzgebung und durch allerlei Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, wovon nichts die natürlichen, sondern Alles nur die menschlich gemachten Verhältnisse ausdrückt, auf jene Faktoren einwirkt. Und wir dürfen nicht unterlassen, hier zu betonen, daß ja auch die Idee der Freiheit und Gleichheit ein geschichtliches, kein natürliches Prinzip ist, welches sich erst nach langem Widerstande der natürlichen Verhältnisse zur Anerkennung einer Kulturidee hindurchgerungen hat; auch hier haben wir es mit Einrichtungen zu thun, welche der menschlichen Willkür entsprungen sind, diese freilich im philosophischen Sinne, nicht in dem des gewöhnlichen Lebens, welches scheinbar unmotivirte Handlungen darunter zu verstehen pflegt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zweierlei: erstens,

daß es sich bei der Arbeiterfrage nicht handelt um eine allgemeine Werthproduzentenfrage, sondern um eine Frage der Werthvertheilung durch soziale Einrichtungen und unter soziale Klassen, und zweitens, daß es sich nicht handelt um unabänderliche Wirthschaftsgesetze, sondern um — im obigen Sinne — willkürliche Schöpfungen.

Es ist klar, daß die Gesellschaft auf Grund der Verschiedenheit der Thätigkeit und des Einkommens, also vermöge ihres Antheils an der Produktion und Werthaneignung in verschiedene, wohl unterscheidbare Gruppen zerfällt, je nachdem sie direkt oder indirekt an der Produktion Theil nehmen, und je nachdem ihr Antheil an der Werthaneignung bestimmt wird entweder durch die dauernde Herrschaft über Produktionsmittel in Gestalt bereits vorhandener Werthe oder durch die stets wiederkehrende Nöthigung, sich Werthe zu erobern ohne die Vortheile der Werthbeherrschung zu haben. Die Tendenz aber jedes einzelnen Menschen, der von denselben sittlichen Anschauungen, welche von der Gesammtheit gebilligt werden, getragen wird, geht dahin, sich seinen Werthantheil durch eine dauernde Herrschaft über Produktionsmittel zu sichern und ihn dadurch dauernd garantirt zu sehen. Der Staat, als Organ der Kulturbestrebungen seiner Bürger, wird es mithin als seine Aufgabe betrachten müssen, diese Garantieen nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch Allen zugänglich zu machen. Denjenigen, welche im historischen

Besitze solcher Garantieen waren, hat er denn auch beim Uebergange zur modernen Volkswirthschaft dieselben nicht nur erhalten, sondern durch die schroffere Ausbildung des Eigenthumsrechts zu Gunsten der bisher vorzüglich Berechtigten gestärkt, und indem er die unbedingte Aneignung der früher durch mancherlei Rechte und Pflichten im Gebrauch beschränkten Produktionsmittel zuließ, gestattete er der modernen wirthschaftlichen Technik den Theil der Gesellschaft, welcher unmittelbar an der Güterproduktion betheiligt ist, ganz neu zu gruppiren, die Unternehmer den Arbeitern in einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse gegenüber zu stellen.

Die moderne Arbeiterklasse vereinigt Merkmale in sich, welche dieselbe als eine ganz neue Erscheinung charakterisiren, für welche wir kein historisches Präcedens haben, und zu welcher der Staat mit Bezug auf seine eben bezeichnete Aufgabe noch keine Stellung genommen hat. Die Arbeiterfrage ist eine noch offene Frage.

Die moderne Volkswirthschaft drängt immer mehr darauf hin, die ursprüngliche Art der Produktion, wo das Ergebniß der Arbeit durch das Eigenthum an den Produktionsmitteln und dem Stoff gesichert war, dadurch zu ersetzen, daß die Produktionsarbeiten als Dienste erscheinen, welche von dem Besitzer der Produktionsmittel auf dem Wege jederzeit lösbaren Vertrages gekauft werden. Die gegenwärtige Form der Produktionsarbeit besteht also darin, daß der Arbeiter, welcher bei der Erzeugung der materiellen Güter mitwirkt und des-

halb von ihr, ihren Schwankungen und Conjuncturen abhängt, fremden Stoff bearbeitet, ohne durch seine Arbeit ein Anrecht an denselben zu gewinnen: also ein System der Lohnarbeit; und dafür wird er im Voraus, vor der Realisation des Produkts als Werth, durch einen Geldbetrag abgefunden, welcher sich zwar als ein Theil der Produktionskosten der bestimmten Waare verrechnet, auf dessen Verhältniß zum Ertrage des Produkts der Arbeiter aber keinen Einfluß hat. Ein jedes dieser Merkmale ist von bestimmten Folgen für diejenigen, auf deren Thätigkeit es zutrifft, begleitet: Erstens die Abfindung der Arbeit durch vorausbezahlten Geldlohn und die rechtliche wie faktische Lostrennung des Arbeiters vom bestimmten Produktionszweige ermöglichen die Bildung einer besonderen Arbeiterklasse, welche sich aus allen kapitalistisch betriebenen Zweigen der Produktion als eine homogene Masse herausbildet; ferner die direkte Mitwirkung der Arbeiter in der materiellen Produktion bedingt die Mitübernahme des Risikos durch dieselben; drittens die Abhängigkeit vom fremden Kapital bedingt die Abhängigkeit der Lage, und die Art der Abhängigkeit die Unsicherheit der Existenz; endlich die Verrechnung des Arbeitslohns als Theil der Produktionskosten bedingt das Streben der Produzenten, ihn zu einem möglichst geringen Antheil derselben herabzudrücken, und zugleich gestattet die Vorausbezahlung des Arbeitslohns dem Empfänger nicht, Einfluß auf den ganzen Gang der Produktion und auf die Werthver-

theilung zu nehmen. Der Arbeiter ist also in keiner anderen Weise mit den letzteren verbunden, als daß er gegen den Produzenten einen rechtlichen Anspruch auf irgend eine Bezahlung hat, deren Betrag im Voraus zwischen beiden ausbedungen ist, möge dieselbe als Vergütung für die Zeit der Beschäftigung erscheinen oder in Form der Bezahlung für ein bestimmtes Quantum gethaner Arbeit, also in Gestalt des Zeitlohns oder des Stücklohns resp. Accordlohns. Diese beiden Lohnformen, so verschieden sie auch auf den ersten Blick scheinen mögen, sind in der That ganz gleicher Natur. Daß in der einen die Kräfte des Arbeiters auf eine bestimmte Zeit, in der andern für ein bestimmtes Produktionsquantum gefesselt und bezahlt werden, bedingt volkswirthschaftlich keinen prinzipiellen Unterschied. Dieser würde nur dann vorhanden sein, wenn in dem einen Falle der Arbeitslohn eine Entlohnung für den Kraftaufwand, im andern ein bestimmter Werthantheil am Produktionsertrage wäre. Der Accordlohn stellt sich aber als Betheiligung des Arbeiters an der Produktion, als ein principiell festgestellter Antheil am Produktenwerth keineswegs dar, sondern ist ein rein äußerlicher, beliebiger Modus, durch welchen ein möglichst großer Arbeitsaufwand in gegebener Zeit und eine Ersparniß an Aufsicht erzielt werden soll; er ist ein etwas modifizirter Zeitlohn und stellt ebenso wenig wie dieser den Arbeiter in ein engeres Verhältniß zum Produktionsgange. Die Möglichkeit, beim Accordlohn in derselben Zeit mehr

zu verdienen, liegt nur in der besseren Kraftausnutzung; und den Maßstab für die Lohnhöhe geben dieselben Rücksichten wie beim Zeitlohn. Der Unterschied zwischen beiden Lohnarten ist mithin nur ein technischer, kein prinzipieller, und ändert nichts an der Stellung des Arbeiters und seines Einkommens.

Aus dem Vorgetragenen ergiebt sich also für die modernen Arbeiter, daß dieselben bei den Schwankungen der Güterschaffung und den Chancen der Werthaneignung durch das Medium des Produzenten als Kapitalbeherrschers betheiligt sind, ohne selbst eine ähnliche Herrschaft über diese sie angehenden Verhältnisse zu haben, so daß sie den Nachtheilen ausgesetzt sind, welchen alle an der Güterproduktion unmittelbar Betheiligten unterliegen, ohne die Vortheile der Stellung sich aneignen zu können; und es wird ferner klar, daß sich die Arbeiter als eine besondere Klasse den Produzenten deutlich genug gegenüber stellen lassen. Mag auch der Uebergang der Arbeiter zur Produzentenklasse in mannigfachen Abstufungen Statt finden, so ist doch nach dem Vorgesagten wohl nicht zweifelhaft, wo die Grenze für die Arbeiterklasse und Arbeiterfrage theoretisch zu ziehen ist. Ob der Arbeiter im Dienste eines Unternehmers ist, der ihm dadurch näher steht, daß er seine persönliche Kraft auch mit einsetzt, oder eines solchen, der sich auf das bloße Dirigiren seiner Arbeitskräfte beschränkt, ist im Grunde gleichgültig. Die Arbeiterfrage ist nicht nur eine Frage zwischen Großunternehmer

und Arbeiter, sondern eine Frage nach der Stellung des Arbeiterstandes überhaupt; die Frage, ob und wie demselben Gleichheit und Freiheit in der modernen Gesellschaft garantirt wird. Da die Arbeiterfrage aber einen rein wirthschaftlichen Grund hat, so wird sie sich dahin formuliren, ob die jetzige Stellung der Arbeiter in der Volkswirthschaft eine derartige ist, daß diese Garantie gegeben ist, eventuell wie sie gegeben werden könne?

Nun können wir, den vorhergegangenen Erörterungen folgend, nicht leugnen, daß in der Stellung der Produzenten den Arbeitern gegenüber eine Gefährdung der letzteren liegt, denn es besteht bei diesem Verhältniß eine Willkür des Produktionsherrn nach zweierlei Richtung, erstens nämlich bei der Werthschaffung mit Bezug auf den Gang der Produktion, und zweitens bei der Werthvertheilung mit Bezug auf das Verhältniß des Arbeitslohns zum Arbeitswerth, die Lohnquote. Was das erstere Verhältniß anlangt, so ist der Zustand der, daß, während die Arbeiter von allen Schwankungen der Produktion betroffen werden, ohne doch selbst auf den Gang derselben Einfluß zu haben, für die Unternehmer keine Verpflichtung besteht, ihnen das Risico in ähnlicher Weise zu vergüten, wie sie selbst es sich berechnen, oder sie gegen die Wechselfälle derart zu versichern, daß in schlechten Zeiten Fortbeschäftigung, in Alter und Krankheit Unterstützung gewährt wird. Aus dem zweiten Verhältniß aber ergiebt sich die Möglichkeit

einer wachsenden Vermögensungleichheit durch ungleiche Aneignung des Produktionsertrages. Aus beiden aber geht die Möglichkeit hervor, und nach den bei den Besitzenden herrschenden Anschauungen über das Eigenthums- und Arbeitsrecht sogar die Wahrscheinlichkeit, daß die wirthschaftliche Ungleichheit und Unfreiheit im Zunehmen begriffen sei und nicht verfehlen werde, sich auch auf politischem Gebiete von Neuem geltend zu machen. Da aber anderseits das Prinzip der Freiheit und Gleichheit auch den Arbeitern gegenüber anerkannt ist, so muß daraus ein Kampf zwischen ihnen und den Unternehmern entstehen, welcher gewaltsam, wenn nicht friedlich entschieden werden wird. Wir sehen diesen Prozeß thatsächlich sich vollziehen, wir sehen den Kampf heftiger werden, je mehr die Arbeiterklasse durch die nivellirende Form der Thätigkeit und des Einkommens sich als ein Ganzes fühlt, und ihn hie und da in Explosionen ausbrechen, welche durch die stehenden Heere unterdrückt werden müssen, die sich schon nicht mehr nur für den äußeren, sondern auch für den inneren Frieden unentbehrlich zeigen; ein beständiges Wahrzeichen für die noch niedere Stufe unserer Civilisation. Niemand kann sich der Wahrnehmung verschließen, daß unsere sozialen Zustände einer wachsenden Gefährdung unterliegen, während die Bemühungen zur Beseitigung der Mängel nicht aus dem Stadium der Projecte heraustreten. Niemand kann leugnen, daß der Kampf bereits da ist; den Grund desselben glauben wir klargestellt zu

haben; die Nothwendigkeit, ihn zu beseitigen, ist evident, und es handelt sich um die Mittel.

Für die Herstellung einer Organisation in der Gesellschaft giebt es nur zwei Wege: Gewalt und Recht. Die Anwendung der ersteren scheint ungerechtfertigt, wenn unsere bisherigen Deduktionen gerechtfertigt waren; sie erscheint als dauerndes Mittel auch ebenso kostspielig als unausführbar, denn selbst angenommen, daß man die Unterjochung der arbeitenden Klassen durch Gewaltmaßregeln für erfolgversprechend halten könnte, würde doch das Grundprinzip der heutigen Civilisation zu fest und mächtig im Bewußtsein der Gesellschaft sein, als daß man diesen Weg zu betreten sich entschließen könnte.

Sobald man daher das Bestehen der Frage überhaupt anerkennt, wird sie zu einer solchen der rechtlichen Organisation, einer Rechtsfrage. Das gegenwärtige Rechtsverhältniß der Arbeiter und Unternehmer formulirt sich nun bekanntlich kurz dahin: dasselbe besteht in einem Vertrage über die Miethe der Kraft des Arbeiters für die Bearbeitung des Stoffes des Unternehmers, deren Preis sich nach Vereinbarung der Contrahenten richtet, wobei beide Theile nach ihren Kräften einen möglichst günstigen Preis zu erreichen und möglichst wenig bindende Verpflichtungen sich selbst aufzuerlegen suchen. Das ist der ganze wesentliche Inhalt des modernen Arbeitsrechts, und die Folgen desselben bestehen in der beschriebenen Lage der Arbeiter. Sind

aber dies die Folgen, so wird die Nothwendigkeit einer Reform und zugleich die Richtung derselben ersichtlich sein. Sind denn nun aber die allgemein als bestehend anerkannten Uebelstände auch gerade als Folgen dieses Arbeiterrechts allgemein anerkannt? Prüfen wir die Meinungen darüber, welche wir entnehmen können aus den Vorschlägen, die man für die Reform jenes Zustandes gemacht hat.

Unter den Reformvorschlägen betreffs der Arbeiterfrage können wir sofort zwei Gruppen unterscheiden: die erste geht von der Ansicht aus, daß die Gestaltung des heutigen Arbeitsrechts eine durchaus gesunde und dem Prinzip der Freiheit und Gleichheit entsprechende sei; die andere giebt durch die Art der proponirten Maßregeln zu erkennen, daß sie wenigstens die aus jenem Recht hervorgegangene Form der Entlohnung oder aber auch das ganze Rechtsverhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber für verbesserungsfähig halte.

Zu der ersteren Gruppe gehören alle diejenigen, welche die Arbeiterfrage rein arithmetisch auffassen, indem sie vermeinen, daß es sich nur darum handle, Nachfrage und Angebot so zu regeln, daß der Preis sich dem Arbeiter günstig stelle; denn sobald das Einkommen des Arbeiters auskömmlich ist, sei nicht abzusehen, worin die Arbeiterfrage bestehen könne. Zur Erreichung dieses Zwecks giebt es nach ihnen zwei volkswirthschaftlich zu billigende Mittel, nämlich erstens, daß die Arbeiter durch Auswanderung oder durch Enthaltung

von Vermehrung eine starke Nachfrage nach sich selbst hervorrufen, und zweitens — zur Anerkennung dieses Mittels wird die liberale Nationalökonomie durch die Logik nur widerwillig gezwungen — daß die Arbeiter durch Uebereinkommen unter sich, durch Arbeitseinstellungen oder Drohungen mit solchen, die Nachfrage nach sich insofern zu ihren Gunsten gestalten, als sie die Unternehmer durch wirklichen Mangel oder, was volkswirthschaftlich dasselbe ist, Furcht vor Mangel zu vermehrtem Angebot ihrer Waare, nämlich des Geldes, zwingen. In beiden Fällen wird also von den Arbeitern verlangt, daß sie durch moralische Kraft, vermittelst einer Aenderung des Verhältnisses von Nachfrage und Angebot indirecten Einfluß auf die Unternehmer üben; man verlangt Selbsthülfe von Seiten der Arbeiter, und setzt dabei voraus, daß die Arbeiterfrage nur in der Frage nach der Höhe des Arbeitslohns bestehe. Es werden Mittel zur Erhöhung des Lohnes angegeben, ohne daß dabei die normale Höhe des Lohnes gekennzeichnet würde. Wenn man hier von der Annahme eines zu niedrigen Lohnes als Grund der Arbeiterfrage ausgeht, so tritt an uns also zunächst die Frage heran, ob die Arbeiterfrage überhaupt eine Lohnhöhefrage sei, und inwiefern? Die Antwort ergiebt sich uns ohne Weiteres aus der vorherigen Darstellung der prinzipiellen Lage der Arbeiterklasse; ist diese richtig, so erscheint die Frage der absoluten Lohnhöhe als ein ganz untergeordnetes Moment derselben, denn uns scheint es

vielmehr darauf anzukommen, die Stellung dieser Klasse gegenüber der Willkür der wirthschaftlich Mächtigeren nach zwei Richtungen hin zu wahren: bezüglich des Produktionsganges und bezüglich der Werthaneignung. Bei dieser letzteren handelt es sich aber nicht um die Sicherung irgend einer absoluten Lohnhöhe, sondern um die Sicherung vor einer ungerechten Werthvertheilung zwischen Kapital und Arbeit und um die Sicherung des Einkommens aus der Arbeit überhaupt. Allerdings wird die absolute Lohnhöhe in zweiter Linie insofern in Betracht kommen, als eine gewisse Höhe erfordert wird um erstens die Sicherheit der Existenz auch in Zeiten zu gewährleisten, wo kein Einkommen aus Arbeit bezogen wird, und zweitens, um die Lebenshaltung des Arbeiters so hoch zu halten, daß er an den Vortheilen des Kulturlebens Theil nehmen kann. Hinsichtlich dieses Punktes müssen wir aber bedenken, daß zwar die Einkommenshöhe von der Höhe der Lebenshaltung unzertrennlich ist, in der gegenwärtigen Gesellschaftsverfassung aber einzig die letztere eine Garantie für Beibehaltun gder ersteren gewährt, weil sie die einzige erkennbare, nicht auf willkürlichen wirthschaftlichen Conjuncturen beruhende, dauernde und natürliche Grenze und Grundlage des Arbeitseinkommens bildet. Ein anderer, dauernd brauchbarer Anhaltepunkt zur Bestimmung des Lohns ist unter dem gegenwärtigen Arbeitsrecht, welches jene Vorschläge unangetastet lassen wollen, nicht gegeben. Hierin liegt auch der richtige Grundgedanke des berühmten

Ricardo'schen Lohngesetzes. Hält man dieses fest, so muß man auch zugeben, daß die direkte Einwirkung auf die absolute Lohnhöhe den Kern der Arbeiterfrage nicht ausmacht. Jene erwähnten Mittel entspringen daher schon einer falschen Grundanschauung; aber auch die Mittel an sich als verfehlt zu erweisen dürfte nicht schwer sein. Sehen wir ab von der wunderbaren Idee, eine soziale Frage, bei der es nicht auf die quantitative, sondern auf die qualitative Zusammensetzung der Gesellschaft ankommt, auf arithmetischem Wege beseitigen zu wollen, und denken wir uns, daß es wirklich die rechnungsmäßige Lohnhöhe sei, auf die es ankommt; sind dann jene beiden Mittel geeignet, den Lohn auf irgend eine gewünschte Normalhöhe zu bringen und ihn dauernd darauf zu erhalten? Zuerst sagt man also dem Arbeiter: Fliehe vor dem naturnothwendigen Druck des Kapitals, indem Du dich aus seinem örtlichen Bereiche entfernst; wandre aus, damit die andern Arbeiter, welche zurückbleiben, vom Kapital mehr nachgefragt und in Folge dessen besser bezahlt werden. Fliehe über's Meer, da ist die Nachfrage nach Händen stärker; dann ist denen geholfen, die ihr fortgeht, und denen die zurückbleiben. Ein anderes Mittel, eure Lage zu bessern, giebt es nicht, denn gegen das Gesetz von Nachfrage und Angebot kann weder Gott noch der Staat. Jeder Eingriff dieses letzteren in das Getriebe der Volkswirthschaft ist so irrthümlich wie vergeblich; er würde nicht einmal ungestraft im Stande sein, eine Erniedrigung der

Eisenbahntarife herbeizuführen, welche eure Auswanderung erleichtern könnte! So müssen die Anhänger dieses Vorschlages räsonniren, und wenn die Arbeiter dem Rathe folgen, so wandern die entschloßensten und tüchtigsten aus; die Untüchtigeren bleiben zurück, der Ausfall wird durch stärkere Heranziehung der Frauen- und Kinderarbeit gedeckt, und die Unternehmer erklären, niedrigeren Lohn zahlen zu müssen, weil die Bezahlung sich nach der Leistung richte. Nur hie und da, wo wirklicher Mangel an Arbeitern eintritt, wird man durch höheren Lohn Arbeiter aus der Nachbarschaft herbeizuziehen suchen, bis dann durch vermehrten Zuzug und inneren Bevölkerungszuwachs dieselbe Uebervölkerung eintritt und auf dieselbe Weise beseitigt wird. Man wendet ein temporäres Mittel an, ohne die dauernde Ursache zu heben. Und wie viel Orte wären es wohl, aus denen eine Auswanderung erwünscht erschiene? Ueberall Klage über Mangel an Arbeitskräften oft Hand in Hand mit niederen Löhnen, und andrerseits hohe Löhne und gerade da die Arbeiterfrage am brennendsten. Und während bei freiwilliger Auswanderung die besten Kräfte verloren gehen würden, wäre die Organisation einer unfreiwilligen Auswanderung der Untüchtigen nicht minder ungerecht gegen die Gezwungenen als gegen das Auswanderungsziel, ganz abgesehen von unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten. Man darf es wohl als müssige Phantasie bezeichnen, auf solche Mittel zu denken, während es viel näher läge, im Lande

selbst dem Rechte der Freizügigkeit eine Organisation an die Seite zu stellen, wodurch eine dem Bedürfniß entsprechende Vertheilung der Arbeitskräfte über das Land hergestellt würde.

Ebensowenig wie diese, kann die andere Art der Verminderung des Arbeitsangebots, die durch Enthaltung der Arbeiter von der Vermehrung, den beabsichtigten Zweck erreichen. Die Arbeiterfrage zur Bevölkerungsfrage machen zu wollen, muß, wie aus den früher angeführten allgemeinen Gründen, noch aus folgenden besonderen Widerspruch erfahren: Erstens ist nicht die Berechtigung einzusehen, wie man die Lohnarbeiter allein für die Vermehrung der Bevölkerung verantwortlich machen darf; zweitens ist der Gedanke an sich so unklar und unausführbar, daß man ihn nur einen Augenblick als praktisch durchzuführendes Problem aufzufassen braucht, um einzusehen, daß nichts damit gewonnen ist; ferner ist zu bedenken, daß die Niedrigkeit des Arbeitslohns durchaus keine Folge starker Bevölkerung ist, wie eine Vergleichung der Löhne in Stadt und Land, in dicht und dünn bevölkerten Gegenden leicht ergiebt; vielmehr erscheinen Volksvermehrung und Arbeitseinkommen nur in dem Zusammenhange zu stehen, daß hohe Löhne verbunden mit einer hohen Lebenshaltung Ehen und Kindererzeugung verspäten, so daß man also von niedrig gelohnten Arbeitern Enthaltsamkeit ebensowenig erwarten als verlangen kann, von hoch gelohnten sie nicht zu verlangen braucht. Und weiterhin ist die

Frage der Volksvermehrung und Lohnhöhe durchaus zu trennen, weil nicht sowohl niedrige Löhne als ein unsicheres Einkommen diejenigen Nothstände erzeugen, welche man als Gefahren der Uebervölkerung bezeichnet, und weil nicht sowohl in hohem als in unsicherem Einkommen ein Anreiz zum Leichtsinn liegt. Und endlich ist auch hier, wie schon vorhin, der gemeinsame Grundmangel beider Anschauungen zu constatiren, daß keine dauernde Abhilfe der vermeinten Uebelstände in ihnen gefunden werden kann, wenn man nicht die zwangsweise Auswanderung zu einer stehenden Verwaltungsmaßregel, die geschlechtliche Enthaltung der Arbeiter zu einem wirksamen Rechtssatze machen zu können glaubt.

Was nun die dritte dieser Ansichten angeht, welche die Regelung von Nachfrage und Angebot zu Gunsten der Arbeiter durch eine Organisation der letzteren gegen die Arbeitsherrn erzielen will, so haben wir schon in einem früheren Abschnitt über diese Art von Reformversuchen, welche den gesellschaftlichen Kampf zu einem permanenten machen, geurtheilt. Kein Besonnener wird eine solche Kampfesorganisation für einen gesunden, der Gesellschaft ersprießlichen Zustand halten, und man wird gerade darin den schlagendsten Beweis sehen, daß eben das moderne Arbeitsrecht mit seinen Consequenzen reformbedürftig ist, und wie erst dann, wenn auch hier die Garantieen der Freiheit und Gleichheit gegeben sind, die Gesellschaft mit gutem Gewissen befugt und berechtigt sein wird, alle ordnungsfeindlichen Elemente durch

ihr Organ, die Staatsgewalt, rücksichtslos zu unterdrücken.

Wenn wir nun alles dieses zurückgewiesen haben, so sind wir auf jene zweite Richtung verwiesen, welche sich in ihren Bestrebungen nicht stricte an die jetzige Form des Arbeitsrechts als eines unabänderlich gegebenen hält, sondern die Verbesserungsfähigkeit desselben mindestens implicite zugiebt. Da nun das jetzige Arbeitsrecht in dem oben formulirten einfachen Abfindungsvertrage besteht, so müssen alle Bestrebungen, welche über diesen hinausgehen, als eine Reform des Arbeitsrechts angesehen werden. Einige dieser Vorschläge sind bereits von Allen acceptirt, welche nicht zu den starren doctrinären und rücksichtslosen Interessenten des Kapitalismus gehören; nur herrscht noch nicht allseitige Klarheit darüber, ob man solche Vorschläge nur als Wünsche aussprechen dürfe, welche sich durch freie Vereinbarung zwischen den Streitenden gewohnheitsrechtliche Geltung verschaffen müssen, oder die Hilfe der Staatsgewalt, dieser Allen unentbehrlichen und doch auf sozialem Gebiete so viel verpönten Gewalt herbeizurufen sei. Auch diese Vorschläge theilen sich in zwei Gruppen, deren eine sich auf die Einkommensverhältnisse, die andere sich auf die Beschäftigung resp. das allgemeine Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitsherrn bezieht.

Sofern die Vorschläge der ersten Gruppe sich nur auf die Höhe des Lohnes erstrecken, sind sie durch unsere vorigen Erörterungen schon erledigt. Es wäre hierzu noch

zu nennen die vorgeschlagene Garantie eines Minimallohns. Es ist klar, daß auch dieser an der Lage des Arbeiterstandes nichts ändern würde, falls man nicht etwa Maßregeln finden könnte welche dem Arbeiter diesen Minimallohn als unentziehbares Minimaleinkommen verschafften und dadurch seiner Existenz ein sicheres Fundament gäben. Und jetzt werden auch unsere früheren Bemerkungen über die anderen Reformvorschläge, welche nur auf eine Aenderung der Lohnform abzielen, das Tantièmesystem und die Theilhaberschaft, ihre weitere Bestätigung finden, denn wir können nun hinzufügen, daß dadurch jene Willkür des Arbeitsherrn nicht aufgehoben wird, in welcher wir die Gefährdung der Arbeiterklasse fanden. Die veränderte Lohnform verhindert weder, daß die Arbeitsherrn einen überwältigenden Einfluß auf den Gang der Produktion üben, noch verschafft sie eine gleichmäßigere Vertheilung der Ertragsquoten. Ja, beide gewähren nicht einmal Garantie für ein absolut höheres Einkommen, und die Industrial Partnership wälzt zu dem bisherigen Risico der willenlosen Abhängigkeit von Produktionsgange noch ein weiteres, das des Einkommens, auf die Schultern des Arbeiters.

Und hier empfängt nun auch eine Reformidee, welche wir bei der Betrachtung der allgemeinen praktischen Reformbestrebungen schon erwähnen mußten, ein neues Licht, wenn sie zur Arbeiterfrage und den vorhergegangenen Erörterungen hierüber in unmittelbare Be-

ziehung gesetzt wird, nämlich die Idee der Cooperation. Diese, auf die Arbeiterklasse angewendet, bezweckt nicht nur eine Umwandlung der Lohnform, sondern eine Beseitigung dieser Klasse als solcher überhaupt. Es wären damit jene Herrschaftsverhältnisse, welche die Freiheit und Gleichheit bedrohen, durchaus vernichtet. Nun hat aber diejenige Art der Cooperation, welche in der Neuzeit die bedeutendsten, ja bewundernswerthe Fortschritte gemacht hat, die Cooperation des Kapitals gerade dazu gedient, durch Stärkung der Unternehmerklasse die Elemente der gesellschaftlichen Ungleichheit zu stärken, weil sie einerseits durch Hinstellung des Kapitals als einer abstrakten Macht die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit klarer kennzeichnete, andrerseits aus kleineren Kapitalien neues Großkapital bilden lehrte, welches mit allen seinen Vorzügen dem isolirten Kleinkapital entgegentritt; und auch die „Genossenschaften" haben bis jetzt nur insoweit einige Bedeutung erlangt, als sie sich als Kapitalvereinigungen darstellen. Ist es Angesichts dieser Bewegung zu erwarten, daß die Cooperation der Arbeit so rasch und so intensiv erstarken wird, um den Arbeiterstand in sich aufzusaugen? daß es — abgesehen von allen anderen Schwierigkeiten — dem Arbeiterstand gelingen wird, so viel Kapial herbeizuziehen, um den Kampf mit dem altbefestigten Kapital der Unternehmerklasse aufzunehmen? werden etwa auf dem regulären Wege der Gesetzgebung und Verwaltung die Besitzenden und Regierenden geneigt sein, Kapital zur eigenen Ver-

nichtung herzugeben? Wird die Cooperation des Kapitals nicht viel schnellere Fortschritte machen als die der Arbeit? Können und dürfen wir in der sozialen Frage mit Mitteln rechnen, die viel langsamer wirken würden, als die Elemente, welche sie bekämpfen sollen?

Und nun fehlt allen diesen und ähnlichen Mitteln, welche eine Hebung und Veränderung des Einkommens der arbeitenden Klasse im Auge haben, gemeinsam noch ein Erforderniß, um sie als sozialreformatorisch wirksame Maßregeln erscheinen zu lassen, nämlich die Möglichkeit, daß ihre Durchführung durch eine höhere Macht verallgemeinert und gewährleistet werde. Selbst den Fall angenommen, daß die besitzenden Klassen dem moralischen Drucke nachgebend — ein solcher könnte aber nicht erzeugt werden ohne zuvorige Hebung des Arbeiterstandes — sich zu solchen Maßregeln entschlössen, so würde doch eine allgemeine gesetzliche Durchführung nicht nur wegen der Unmöglichkeit einer fortwährenden Controle der Ertragsvertheilung zwischen Unternehmern und Arbeitern, sondern auch wegen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse durchaus unthunlich sein, weil nur wenige Gewerbszweige unter gleichartigen Bedingungen der Werthaneignung arbeiten. Es würde also jede solche Maßregel, selbst wenn gesetzlich decretirt, doch Gegenstand freier Vereinbarung zwischen Herrschenden und Dienenden bleiben, und somit wäre ihre Unwirksamkeit vorauszusehen.

Stellen wir also nun nach alledem Folgendes fest:

Die Arbeiterfrage ist eine Streitfrage zwischen Schwächeren und Stärkeren; sie bedarf somit der Regelung durch eine höhere, zwischen den Parteien vermittelnde Macht zu Gunsten der ersteren; sie ist ferner eine Klassenfrage, sie bedarf also Maßregeln, welche sich über die ganze Klasse, resp. große Gruppen derselben erstrecken und durchführen lassen; sie ist endlich keine Lohnfrage, sondern eine Frage nach den Garantien der Stellung der Arbeiterklasse innerhalb der Gesellschaft, sie erheischt also Maßregeln, welche auf die Sicherung und Befestigung dieser Stellung direkt abzielen.

Die eigenthümlichen Erfordernisse, welche die Lösung der Frage hiernach verlangt, finden wir nun ganz oder theilweis in den Vorschlägen jener Gruppe vertreten, welche wir vorhin als die zweite hierher gehörige bezeichneten. Diese sehen von einer direkten Einwirkung auf die Lohnhöhe sowohl als die Lohnform ab und beschäftigen sich mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses selbst. Wir finden hier drei Forderungen von beachtenswerther Tragweite zu Gunsten der wirthschaftlichen Selbständigkeit der arbeitenden Klasse, nämlich erstens: Die Festsetzung eines Arbeitstages einschließlich des Verbots der Sonntagsarbeit; zweitens die Einführung einer Alter- und Invalidenversicherung der Arbeiter, und drittens: Regelung respective Verbot der Frauen- und Kinderarbeit. Man erkennt sofort, daß diese Maßregeln einen wirklichen Schutz der Arbeiterklasse als solcher nach verschiedenen Richtungen hin bezwecken,

und es kommt darauf an, zuzusehen, wiefern dieselben gerechtfertigt und möglich sein und was für Folgen sie haben werden. Untersuchen wir sie der Reihe nach.

Erstens die Einführung eines allgemeinen Arbeitstages, d. h. eines Normalarbeitstages mit bestimmter Normirung des Anfangs- und Endzeitpunktes, durch Gesetz und Gewohnheit erscheint ganz ebenso möglich, wie einst die Einführung der Sonn- und Feiertage gewesen ist; denn das unermüdete Jagen nach Gewinn und Geizen mit der Zeit ist keine Naturnothwendigkeit, sondern eine menschliche Einrichtung. Können wir uns doch sehr wohl denken, daß ohne irgend Jemandes Schädigung z. B. während gewisser Nachtstunden aller Transportverkehr durch internationale Uebereinkunft sistirt würde, da Niemand Schaden haben kann, wenn Alle unter gleichen Bedingungen arbeiten. Aehnliches kann im einzelnen Staat erstrebt werden. Die Hindernisse, welche dergleichen gegenwärtig unmöglich erscheinen lassen, würden sehr bald durch zweckmäßige Einrichtungen beseitigt werden. Wir brauchen nur an das Beispiel der englischen Fabrikgesetze und ähnliche Maßregeln zu erinnern, welche von den Interessenten selbstverständlich für unausführbar erklärt und später als wohlthätig gepriesen wurden. Die Berechtigung und rechtliche Zulässigkeit der Festsetzung einer allgemeinen Feierstunde durch den Staat nebst Erlassung der nöthigen Maßregeln, welche ihre Ausführung sicherten, kann keinem Zweifel mehr unterworfen sein, sobald nach-

gewiesen worden ist, daß dieselbe durch die Muße, welche sie für die intellektuelle, moralische und religiöse Kultur, zu welchen Anstalten theils geboten, theils zu bieten sind, schafft, zur Hebung des Volkes beitragen würde. Was würden aber aus einem solchen festen Arbeitstage, von dem nur für Fälle der vis major, zu dem auch die Witterungseinflüsse gehören, und im öffentlichen Interesse unvermeidliche Ausnahmen zugelassen würden, für Folgen mit Bezug auf die arbeitenden Klassen resultiren? Wir meinen: erstens eine geistige Hebung der Arbeiterklasse — entsprechende Anstalten dazu vorausgesetzt; zweitens ein unwiderstehliches Bedürfniß nach besserer Wohnung und behäbigerer Einrichtung; drittens eine Ermäßigung des vom Kapital anzueignenden Mehrwerths der Arbeit; und viertens ein ruhigerer Gang der ganzen Produktion; und aus alledem fünftens eine Erhöhung der geistigen und physischen Lebenshaltung, die sicherste Stütze für einen angemessenen Arbeitslohn.

Zweitens die Einführung einer Kranken- und Invalidenversicherung ist eine Maßregel, welche nicht gerechtfertigt zu werden braucht, weil ihre Zweckmäßigkeit wohl allgemein zugegeben ist; nur herrscht weder Einigkeit noch Klarheit über den Modus der Durchführung. Daß sich bei allseitig gutem Willen eine allgemeine Regel wird finden lassen, welche die Last gerecht vertheilt und die Zahlung dem Einzelnen ohne Beschränkung von dessen wirthschaftlicher Freiheit gewähr-

leistet, erscheint außer Zweifel. Selbstverständlich kann hier nur von Zwangsversicherung durch Beiträge aller Arbeitenden und Arbeitsherrn in bestimmten, zweckmäßig abzugrenzenden Bezirken die Rede sein, nicht von einer Uebernahme der Last durch die Gemeinde, welche nicht für die Abnutzungsverluste der Produktion, an welcher sie als solche nicht betheiligt ist, aufkommen kann. Durch Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dem Geschäftsrisico sich zu entziehen, mag hingegen den Arbeitern selbst überlassen bleiben, nachdem der Staat durch leichte und billige Communicationen und andere Anstalten des Verkehrs für gute Vertheilung der Arbeitskräfte die Mittel dargeboten hat.

Drittens die Regelung der Kinderarbeit und Frauenarbeit stellt sich aus verschiedenen Gründen als getrennt von der Frage der Regelung der Arbeit im Allgemeinen dar, denn es treten hier Momente hinzu, welche jede der beiden als eigenthümlicher Kulturmaßregeln des Staats bedürftig erscheinen lassen.

Die Frage der Kinderarbeit, wie die einer sozialen Reform überhaupt, scheint in untrennbarem Zusammenhange mit der der Kindererziehung zu stehen. Daher haben Alle, welche über soziale Probleme geschrieben haben und gesellschaftliche Reformen wünschten, die Erziehung der Jugend im Sinne ihrer Reformen als die Grundbedingung für das Gelingen ihrer Pläne betrachtet. Nur tritt bei ihnen jedesmal der Fehler ein, daß ihre Reformen eine völlige Umwandlung der ganzen

Anschauungsweise über soziale Dinge voraussetzen, und deshalb keine Lehrer finden. Es erscheint demnach gerade als erste Grundbedingung für sozialpolitische Maßregeln, daß sie keine Aenderung in der bisherigen Richtung des Denkens voraussetzen und keine fremden Anschauungen in das Volksleben hineingetragen haben wollen, also auch keine unerfüllbaren Ansprüche an die Erziehung stellen. Wir dürfen daher bei der sozialen Frage mit der Erziehung der Jugend nur insoweit rechnen, daß wir eine Erziehung mit allen Hilfsmitteln der gegenwärtigen Kultur überhaupt fordern und gewährleistet wissen müssen. Wir haben also keine Aenderung in der Richtung der Erziehung, sondern nur eine Vervollkommnung der bisherigen Richtung zu Gunsten der Freiheit und Selbständigkeit des Denkens, und ausreichende Kraft und Zeit für dieselbe zu verlangen. Für die Frage der Kinderarbeit wird mithin der Grundsatz unumschränkt zu gelten haben: die Arbeit untergeordnet der Erziehung! Danach muß es ein Normalalter geben, bis zu welchem Kinderarbeit überhaupt verboten ist, und ein solches, nicht leicht hoch genug zu greifendes, bis zu welchem Kinderarbeit zu Gunsten der Erziehung, der physischen sowohl als geistigen, beschränkt ist. Diese Maßregeln nicht nur festzusetzen, sondern auch mit aller Strenge durch geeignete Verwaltungsorgane durchzuführen, hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht; und sein

Recht Eltern und Arbeitsherrn gegenüber endet nur da, wo die Kulturintereſſen enden.

Während ſo die Frage der Kinderarbeit ziemlich einfach ſich löſen zu laſſen ſcheint, iſt die Regelung der Frauenarbeit weder ſo einfachen noch unbeſtrittenen Geſichtspunkten zu unterſtellen. Hier handelt es ſich um die beſonderen Geſchlechtseigenſchaften und das Verhältniß der beiden Geſchlechter zu einander; es handelt ſich nicht nur um die Folgen der Frauenarbeit, ſondern auch um die beſonderen der Arbeitsloſigkeit der Frauen; und an dieſe Momente knüpfen ſich unvermeidlich eine ganze Reihe von Geſichtspunkten, welche die Frauenarbeitsfrage zur Frauenfrage, und ſo zu einem beſonders wichtigen Theile der ſozialen Frage erweitern.

6.

Die Frauenfrage.

Der Theil der sozialen Frage, welcher die Arbeiterfrage heißt, nimmt eine eigenthümliche Gestalt an, wenn wir erwägen, daß unter den Arbeitern auch die weiblichen Arbeiter begriffen sind, und daß der geschlechtlichen Besonderheiten des Weibes halber die Frauenarbeit nicht völlig unter dieselben Gesichtspunkte fällt wie die der Männer; und zwar ist diese Abweichung der Gesichtspunkte durch zwei Motive gegeben: einmal durch die Besonderheiten in der Natur des Weibes, zweitens durch die Ansichten, welche in der gegenwärtigen Gesellschaft über Fähigkeiten, Stellung und Bestimmung des Weibes im Besonderen herrschen; davon die letzteren modifizirbar, die ersteren nicht. Der natürlichen Bedingungen, welche auf die Stellung der Frau als einer besonderen in der Volkswirthschaft von Einfluß sind, giebt es zwei, über welche Meinungsdifferenzen nicht Statt finden können, nämlich ihre Mutterschaft und ihre Prostitutionsfähigkeit. Hingegen ist eine Möglichkeit von Meinungsdifferenzen darüber gegeben, ob die natürlichen Anlagen des Weibes dasselbe von gewissen Arbeitskreisen ausschließen, welche den Män-

nern offen stehen, oder ob die jetzt thatsächlich Statt findenden Ausschließungen nur auf der anerzogenen, wir möchten fast sagen: geschichtlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts beruhen. Es handelt sich also um die Arbeitsfähigkeit der Frau, abgesehen von der Intensivität der Arbeit, welche ja auch bei Männern bedeutenden Schwankungen unterliegt, und deren Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern gewiß nicht größer anzunehmen ist als zwischen den äußersten Graden der Männerarbeit. Ueber diesen Punkt hat man mit mannigfachen, aber gleich wenig überzeugenden Argumenten für und wider gestritten. Vernünftigerweise kann sich der Meinungskampf nur drehen um solche Beschäftigungen, in welchen eine Erprobung der Frauenarbeit in größerem Maßstabe noch nicht Statt gefunden hat oder haben konnte, weil dem Eintritt der Frauen in dieselben ein außerhalb ihrer Natur liegendes Hinderniß im Wege stand. Ihre wirkliche Befähigung zu diesen wird aber erst dann festgestellt werden können, wenn den Frauen nicht nur der Zutritt dazu, sondern auch dieselbe Vorbildung zu Theil geworden ist, wie den Männern. Wo diese Bedingungen noch fehlen, wird man ein sicheres Urtheil nicht fällen können. Soweit also solche Hindernisse bestehen, wird man unentschieden lassen müssen, ob Natur oder menschliche Willkür, d. h. gesellschaftliche Anordnung, eine Besonderheit in der Stellung der Frau hervorbringen. Unzweifelhaft in der letzteren begründete Be-

sonderheiten der Frauenstellung sind aber diejenigen, für welche man als Motiv die besondere Bestimmung der Frau oder die Angemessenheit der Frauenbeschäftigung in diesem oder jenem Arbeitszweige beibringt und danach die Arbeitsanwendung oder die Erziehung der Frau von vorn herein regelt. Hier sind es die willkürlichen und modifizirbaren Ansichten der Gesellschaft, welche die Frage der Frauenarbeit von der der Männerarbeit trennen und Momente für eine Frauenfrage abgeben. Je nachdem man davon ausgeht, daß die Frau die gleiche Bestimmung mithin auch Berechtigung wie der Mann habe, oder ihre Zwecke denen des Mannes unterordnet; je nachdem die öffentliche Meinung gewisse Beschäftigungszweige für die Frau nicht wegen ihrer erwiesener Maßen mangelnden Befähigung, sondern aus gewissen Gefühlsrücksichten verwirft, wird sich die Frauenarbeitsfrage von der allgemeinen Arbeitsfrage unterscheiden. Nach diesen Gesichtspunkten werden wir unsere Erörterungen ordnen müssen.

Zunächst: welche eigenthümliche Stellung der Arbeiterfrage und Erweiterung derselben zur Frauenfrage bedingen die natürlichen Besonderheiten der Frau? — Da die Frau als Mutter den hauptsächlichsten Antheil an der Erzeugung und ersten Erziehung der Gattung hat, und dadurch von überwiegendem Einfluß auf den Zusammenhalt der Familie und die physische Fortentwickelung des Volkes ist, so muß sie im Stande sein oder in den Stand gesetzt werden, diese ihre besondere

Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit wirksam zu erfüllen. Wir müssen also fragen: ist sie unter den gegenwärtigen Rechts- und Arbeitsverhältnissen dies zu thun immer im Stande? Wir haben gesehen, wie das gegenwärtige Arbeitsrecht einem Jeden die Verwerthung seiner Kräfte und den Erwerb seines Einkommens nach freier Wahl zu suchen gestattet, und wie die Stellung einer bestimmten durch dasselbe erzeugten Klasse der Befestigung und Garantie durch eine höhere Gewalt bedarf. Wenn nun für die arbeitenden Frauen hier noch obige Rücksichten hinzutreten, so scheint es unzweifelhaft, daß die Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf sie noch weiter gehen. Einer besonderen Klasse von Arbeitern, nämlich der Kinder, hat sich unter Zustimmung aller Unbefangenen die Gesetzgebung bereits in ausgedehnterer Weise, als dies hinsichtlich der Arbeiter im Allgemeinen bis jetzt gebilligt zu werden pflegt, angenommen. Als besonderes Rechtsmotiv führt man dafür die Unmündigkeit der Kinder an, die doch aber durch mündige Eltern und Vormünder schon geschützt sein sollten. Thatsächlich sind die Bestimmungen über die Kinder ein Eingriff in die Rechte der Familie, der Erwachsenen, und zwar derjenigen Erwachsenen, welche in Folge des modernen Arbeitssystems nicht im Stande sind, die Kinder gegen das Bedürfniß der Industrie nach billiger Arbeit unter der Herrschaft der freien Concurrenz zu schützen; sie sind ein Schutz gegen das Arbeitssystem selbst, welches mächtiger ist als die einzelnen

Arbeitenden. Diesen Schutz auch weiter auf die Erwachsenen auszudehnen, kann überhaupt nicht, und am allerwenigsten nach solchen Vorgängen einem rechtlichen Bedenken unterliegen; und ebenso wenig dürfte es zweifelhaft erscheinen, welche Richtung derselbe anzunehmen hat: Er kann nur bestehen in einer Beschränkung der Frauenarbeit zu Gunsten der zu erzeugenden und heranzuziehenden Generation, und damit zu Gunsten der Familie, und mit ihr der allgemeinen Kulturentwickelung, welche dieses ihr sicherstes Fundament zu verlieren droht. Es erscheint nun aber kaum ein anderes Schutzmittel denkbar, als das Verbot der Arbeit verheiratheter Frauen außerhalb ihres eigenen Hauses und Geschäfts. Dem Zweck entsprechend müßten eigentlich schwangere Unverheirathete in das Verbot eingeschlossen, kinderlos Verheirathete davon ausgeschlossen sein; indeß fehlt hier das bestimmte äußerlich greifbare Merkmal, welches im Verheirathetsein der controlirenden Autorität gegenüber gegeben ist. Ein solches Verbot, verbunden mit der Kürzung des Arbeitstages und der Versicherung der Arbeiter erscheint als das einzige Mittel, die Familie und somit die Zivilisation gegen den wirthschaftlichen Fortschritt zu schützen. Die Hebung der Lebenshaltung und damit des Arbeitslohns, der zwischen dieser als Minimal- und dem Arbeitswerth als Maximal-Grenze schwankt, erscheint als nothwendige Folge dieser Maßregel. Die wirthschaftliche Durchführbarkeit derselben beruht darauf, daß die Nothwendigkeit, allein für die

Familie zu verdienen, den Arbeitslohn der Männer erhöhen würde; daß ferner die Ordnung in der Haushaltung, welche durch außerhäusliche Beschäftigung der Frau unbestritten leidet, kostenersparend wirkt, und auch ein Erwerb der Frau durch häusliche Arbeit weder ausgeschlossen ist noch ausgeschlossen werden kann. Eine unmittelbare Folge müßte davon sein, daß ein größeres Arbeitsfeld für unverheirathete Frauen geschaffen würde, deren Vermehrung durch jenes Verbot übrigens nicht zu fürchten wäre, weil die Befestigung des Familienlebens und der Lebenshaltung die Zahl der auf außerhäusliche Arbeit beider Theile berechneten Heirathen zwar vermindern, eine gesunde und für das Ganze heilsame Familiengründung aber fördern müßte. Freilich dürfen wir uns nicht schmeicheln, dadurch diejenige Volkszusammensetzung zu erhalten, welche als Ideal einer gesunden Entwickelung vorschweben muß, daß nämlich allen Heirathsfähigen Gelegenheit gegeben und diese auch von ihnen benutzt werde, rechtzeitig zur Familiengründung zu schreiten; ein Zustand, in welchem die völlige Regelmäßigkeit des Familienlebens und Geschlechtsverkehrs hergestellt wäre und jeder kulturwidrige Auswuchs mit Gewalt zurückgedrängt und bestraft werden könnte; ein Zustand, dessen wichtige und mächtige Folgen für Kulturentwickelung und Verkehr hier auszumalen nutzlos wäre. Nur das möchten wir hier zurückweisen, daß die Wünschbarkeit eines solchen wegen der Furcht vor Uebervölkerung als unzulässig hingestellt würde; denn

Uebervölkerung, physisch betrachtet, also ein Ueberwachsen der Bevölkerung über die durch sie selbst erzeugten Subsistenzmittel erscheint weder je dagewesen noch denkbar, sozial betrachtet, also eine Disharmonie in der Vertheilung der Bevölkerung eines Landes, wird sie in einem normalen Zustande der Volksentwickelung, wie ihn jene Zusammensetzung zeigen würde, nicht vorkommen. Abstrahiren wir also von solchen Idealen und wenden wir unsern Blick auf den zahlreichen Theil der arbeitsfähigen weiblichen Bevölkerung, welcher unverheirathet ist oder bleibt. Welche Besonderheiten sind hier wahrzunehmen und welche besondere Behandlung werden sie erheischen?

Die Stellung der unverheiratheten Frauen ist es, welcher als der eigentliche Kern der Frauenfrage betrachtet zu werden pflegt. Und zwar werden mit Recht in der Regel drei Hauptübelstände hervorgehoben, nämlich: erstens der zunehmende Mangel an Heirathsgelegenheit, zweitens die Beschränktheit ihres Arbeitskreises und drittens der niedrige Arbeitsverdienst. Wo dieselben vorhanden sind, da drängen sie das Weib mächtig hin auf die Ausnutzung der zweiten ihr innewohnenden Eigenschaft, welche ihre Stellung dem Manne gegenüber zu einer besonderen macht, der Prostitutionsfähigkeit. Wenn uns nun auch hinsichtlich dieser Uebelstände die Statistik noch keine genauen Beweise giebt, auf welche Klassen der Gesellschaft diese mit der volkswirthschaftlichen Entwickelung hervorgetretenen Ursachen trauriger Folgen am meisten wirken, so darf es doch als erwiesen gelten,

daß es sich hier nicht so sehr um die lohnarbeitende Klasse und noch weniger um die Unternehmerklasse handelt, überhaupt nicht um die Frauen, welche aus den unmittelbar produzirenden Klassen hervorgehen, als um die, welche aus den anderen Schichten zu ihnen überzugehen genöthigt sind. Daraus erklärt es sich wohl auch, daß in der Literatur über die Frauenfrage diese fast durchgehends vom Standpunkte der Beamtentochter aus aufgefasst wird. Wenn sich demgemäß die Frage nach der Stellung der unverheiratheten Frauen für die Lohnarbeiterklasse wenigstens größtentheils mit der Arbeiterfrage im Allgemeinen erledigen lassen möchte, so scheint sich die Frauenfrage betreffs jener Kategorie zu einem selbständigen Theil der sozialen Frage zu gestalten, dessen Motiv aus den oben bestimmten Eigenthümlichkeiten der modernen volkswirthschaftlichen Entwickelung sich nicht unmittelbar herleiten läßt. Doch aber hängen jene Erscheinungen mit der ganzen Richtung der heutigen Kulturentwickelung nachweisbar innig zusammen. Wenn nämlich für den ersten jener beklagten Mißstände, die abnehmende Heirathsfrequenz gerade in den betreffenden Klassen, der Grund wohl auch mit in der schlechten, verworrenen und prätentiösen Erziehung der Mädchen liegt, so ist die Hauptursache gewiß in der jetzigen wirthschaftlichen Stellung der Männer zu suchen. Die vielfache Nöthigung und Veranlassung für die jüngeren Männer, welche nicht der Lohnarbeiterklasse angehören, ihre Ausbildung und den ersten Erwerb unter häufiger Ortsveränderung,

auf Reisen zu suchen, die längere Ausbildungszeit, welche die stets complizirter werdenden Lebensverhältnisse erfordern, erschweren das Heirathen; das ausgebildete Gasthofswesen und die moderne Art der Geselligkeit lassen das Heirathen weniger als wirthschaftliches Bedürfniß, wenigstens in den Städten, erscheinen. Und dieses steht wieder im Zusammenhange mit dem zweiten der obengenannten Punkte, der Beschränktheit des Arbeitskreises der Frauen. Dieselbe hat nämlich nicht sowohl ihren Grund darin, daß Frauen zu vielen Arbeitskreisen rechtlich nicht zugelassen würden, denn die allermeisten sind ihnen thatsächlich geöffnet, als vielmehr darin daß durch die wirthschaftliche Entwickelung eine Menge von Beschäftigungen, wie namentlich die Textil- und Nahrungsgewerbe, den Frauen entzogen sind, indem sie aus der Sphäre der Thätigkeit der Hausfrau und ihrer Gehilfinnen heraus unter die selbständigen Gewerbszweige verlegt wurden. Diese Entwickelung ist aber so unmerklich im Laufe der Zeit vor sich gegangen, daß man die Veränderung in dem Umfang der Frauenarbeit nicht gleichzeitig empfand und gegen den Uebergang dieser Arbeitsgebiete in Männerhände Verwahrung einzulegen keine Veranlassung fand. Die Idee, daß die Frauenarbeit nur ins Haus gehöre, beherrschte auch hinsichtlich der unverheiratheten Frauen, die früher darin Verwendung gefunden hatten, die Gesellschaftsklassen mit Ausnahme der der Lohnarbeiter so sehr, daß selbst die leichtesten außerhäuslichen Arbeiten, welche die

Frauen auch bei der heutigen Erziehung sehr gut verrichten könnten, zum großen Theil den Männern überlassen blieben, wie wir denn, freilich in den einzelnen Ländern und Gegenden verschieden, eine Menge von Arbeiten ausschließlich oder fast ausschließlich von Männern verrichtet sehen, welche von Frauen mindestens ebenso passend ausgeübt werden könnten. Die Uebereignung oder Wiedereroberung dieser Gebiete an die Frauen kann natürlich nicht durch Zwangsmaßregeln, sondern nur durch allmälige Entwickelung der Gewohnheiten bewerkstelligt werden. Diese Beschränktheit der Arbeitsgebiete führt für die Betroffenen selbstverständlich auch zu dem dritten der beklagten Mißstände, der Niedrigkeit der Löhne in den Branchen, auf welche sich die Frauenarbeit gegenwärtig zusammendrängt. Wenn nämlich die Frauen der in Rede stehenden Klassen — von einer festen Begrenzung derselben muß man absehn — bei diesem nothwendigen Kampfe der Wiedereroberung von Arbeitsgebieten in die unmittelbare Betheiligung an der Waarenproduktion hineingedrängt werden, so treten ihnen außer den auf die Arbeit überhaupt drückenden Umständen und einer großen Concurrenz der Mitgenossen noch drei Momente hindernd und den Verdienst schmälernd entgegen: erstens in einigen Zweigen die Mitarbeit solcher Frauen, welche zu ihrer theilweise schon andererweitig gesicherten Substanz einen Nebenverdienst erwerben wollen, deren Arbeit also einen Minderpreis verträgt; zweitens der größerere Druck der

Unternehmer, welche, dem freihändlerischen Prinzip der rücksichtslosen Werthaneignung gemäß, weiblichen Arbeitern gegenüber, denen geschäftliche Uebung, die Härte und das Zusammenstehen der männlichen Arbeiter fehlt, die Preise der Arbeit erfahrungsmäßig stärker drücken als die der Männer; drittens aber ist es die Prostitution, welche Folge und Ursache des niedrigen Arbeitsverdienstes der Frauen zugleich ist.

Während es genügt jene beiden ersten Momente hier nur hervorgehoben zu haben, da Maßregeln zur Beseitigung und Milderung ersichtlich unmöglich sind, erscheint das dritte: die Prostitution nicht nur äußeren Einwirkungen der öffentlichen und privaten Thätigkeit zugänglicher, sondern auch viel weitgreifender und schwerwiegender für die ganze Stellung der Frauen. Wohl noch nie hat die Prostitution eine so traurige Form angenommen und die Gesellschaft so schwer geschädigt und zugleich beschuldigt als gerade in der Gegenwart, wo ihr hauptsächlichstes und gefährlichstes Motiv das ist: als Supplement für niedrigen Arbeitslohn oder Ersatz für eine andere gewinnbringende Beschäftigung zu dienen. Gerade durch diese wirthschaftliche Grundlage erhält sie die größte Intensivität und erscheint um so mehr eine Beschuldigung gegen die Gesellschaft je stärker die öffentliche Meinung den Stempel der Schande ihr aufdrückt. Und dieses letztere ist ja in hohem Grade in der Neuzeit der Fall, wo den Prostituirten keine niedere Gesellschaftsklasse wie im Alterthum die Sklaven, im Mittelalter

die Leibeignen zur Seite steht, und wo die Verfeinerung der Anschauungen und die Empfindlichkeit der Theologie es nicht mehr zulassen, das Preisgeben des Körpers als eine zwar etwas übertriebene aber doch liebenswürdige Wollust anzusehn; keinerlei Entschuldigung und Reiz umkleidet eine Erniedrigung, welche nur aus dem Gesichtspunkt des Erwerbes betrachtet und betrieben wird. Zwei Auswege sind uns demnach schon verschlossen, welche eine Vernichtung der Prostitution als soziales Uebel herbeiführen könnte, nämlich erstens die rechtzeitige Verheirathung aller Heirathsfähigen, und zweitens die Einführung der Prostitution als ein regelmäßiges und ehrbares Gewerbe, nur beschränkt durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten. Die moderne Gesellschaft muß demnach die Prostisttution, als eine schwer lastende und schwierig zu tilgende Schuld, anderweitig auszurotten suchen.

Der Verlust, welchen die weiblichen Arbeitskreise erlitten haben, erscheint uns also der Hauptgrund, daß die Prostitution als Erwerbszweig eine so bedeutende Intensivität erlangt hat; und damit steht wohl im Einklang, daß die Klasse der Prostituirten d. h. derjenigen, welchen einen Theil oder das Ganze ihres regelmäßigen Lebensunterhalts durch Preisgabe des Körpers verdienen, sich weniger aus der arbeitenden Klasse recrutirt als aus den Schichten, wo die Frau, aus ihrem häuslichen Arbeitsgebiet verdrängt, sich nur zögernd ein neues erobert. Der lohnarbeitenden Klasse scheint auch in dieser Beziehung durch Beschränkung der Arbeit verhei-

ratheter Frauen geholfen werden zu können; für jene Kategorie aber hat dies Mittel keine Geltung.

Wir würden aber über die Frage, wie weit die Prostitution mit der Organisation der Gesellschaft verflochten ist und durch Reform dieser beseitigt werden könne, zu keinem Resultat kommen, wenn wir nicht alle Ursachen, welche dieselbe erzeugen, aufsuchen. Die schon aufgeführten mit der Arbeitsfrage direkt zusammenhängenden: Mangel an Heirathsangelegenheit, Arbeitsfeld und Arbeitsgewinn bilden nur den Kern der Ursachen, zu denen noch andere hinzukommen, um das Uebel zu erhöhen. Und zwar sind der hervorragenden allgemeinen Gründe zwei, der eine wirthschaftlich, der andere staatlich. Jener besteht in der Art der Vertheilung und des Wachsthums des Volksvermögens, und dieser in dem Mangel an öffentlicher Fürsorge gegen entsittlichende Einflüsse.

Die wachsende Ungleichheit der Vermögen, welche in der Tendenz der liberalen Volkswirthschaft liegt, ebenso wie das rasche Wachsthum, welches die rücksichtslose Werthaneignung dem Vermögen des glücklichen Speculanten ermöglicht, verbreiten die Privilegien des Reichthums weiter und gestatten Vielen eine Ausübung der Wollust, welche zuvor das Vorrecht weltlicher und geistlicher Fürsten war. Zugleich reizt der billige Luxus, welchen die neuere Industrie verbreitet, verbunden mit der Abnahme des Bewußtsein von Standesunterschieden, auch die ärmere Klasse und insbesondere die Frauen zur Ausdehnung ihres Bedürfnisses nach äußerlichem

Glanz über das durch die wirthschaftliche Lage gerechtfertigte Maaß hinaus; und das Beispiel trügerischen Glanzes macht Viele der Verführung leichter zugänglich. Und so ist es erklärlich, daß gerade diejenigen Frauen, welche gleichsam an der Grenze der lohnarbeitenden Klasse stehen und genöthigt wären zur Gewinnung eines ausreichenden Lebensunterhaltes ganz zu dieser — wie sie es ansehen — herabzusteigen, zur Ergänzung ihres Einkommens sich der Prostitution ergeben, und somit auf eine Bahn gerathen, welche zur gänzlichen Vernichtung der Arbeitskraft und zur völligen Hingabe an jenen anfänglich leichten Erwerb zu führen pflegt; ein Weg zur Krankheit, Verzweiflung und elendem Tode. — So, in dieser Art scheint der Kern der Prostituirten gebildet zu werden, an den sich dann die Prostitution anschließt, welche aus augenblicklicher Noth und anderen zufälligen Ursachen veranlaßt wurde. Daß alle diese Ursachen am stärksten wirken in großen Städten, wo alle Bedingungen der Prostitution günstig sind und wohin aus der Provinz eine Unmasse junger Mädchen mit meist unglaublich beschränkten Weltansichten zusammenströmen, ist selbstverständlich. Daß aber nun alle jene Wirkungen sich so unbeschränkt, wie es geschieht, geltend machen können, daran trägt einen guten Theil der Schuld der moderne Staat; dadurch daß er sich seiner Aufgabe als Träger der Cultur zu wenig bewußt ist, die wichtigsten Gebiete der Thätigkeit untergeordneten Kreisen überläßt, wird er mit seinen

Einrichtungen geradezu eine Ursache des um sich greifenden Uebels. Jede Lücke, die wider besseres Einsehn in der Bildung und geistigen Freiheit der Staatsbürger bleibt, begründet eine Mitschuld des Staats. Wenn die Gesetzgebung durch milde Behandlung des unehlichen Vaters, mangelnden Schutz unehlicher Mütter und deren Kinder der Verführung Vorschub leistet, so ist die Mitschuld der Staatseinrichtungen unzweifelhaft. Wenn es geduldet wird, daß durch Bordelle und Kuppelei die Prostitution organisirt und die Klasse der Prostituirten immer tiefer herabgedrückt wird — denn den geringen medizinischen Vortheilen der Bordelle stehen viel gewichtigere Gegengründe gegenüber, welche dergleichen Centralstätten der Wollust für beide Geschlechter nachtheilig erscheinen lassen —, so ist es wieder der Staat, welcher seine Aufgabe nicht erfüllt. Und wenn die allmähliche Corruption des unmündigen Geschmacks des Publikums durch öffentliche Schaustellungen zugelassen und nichts zur Veredlung der Genüsse gethan wird, so kann man auch nur das Ungeschick der Regierenden dafür verantwortlich machen. Ebenso zeigt sich die ganze Art, wie jetzt die Prostitution der rohen Polizeigewalt überlassen ist, so wenig geeignet, das Uebel zu mildern, daß man auch in diesem Punkte der öffentlichen Gewalt den schlechten Gebrauch ihrer Fähigkeiten vorwerfen kann und muß.

So stellt sich uns also die heutige Form und Ausdehnung der Prostitution als durch einen Complex

von Ursachen getragen dar, die ihren tiefsten Grund in der Organisation der Gesellschaft haben. Der unmittelbare Zusammenhang der Prostitutionsfrage mit der sozialen Frage ist aber, wie wir sahen, der, daß die besonderen Verhältnisse der Frauenarbeit eine Quelle der Prostitution werden, während sich diese wieder als ein Hinderniß derselben darstellt. Was die öffentliche Gewalt gegen dieses Uebel thun kann, geht aus unserer Darstellung von selbst hervor: zunächst die Erweiterung des Arbeitskreises für unverheirathete Frauen durch die Beschränkung der Arbeit verheiratheter Frauen und dann die Wendung der Staatsthätigkeit nach den Richtungen hin, welche wir soeben kennzeichneten. Nicht in Betracht kommt hier für uns die gesundheitspolizeiliche Frage, denn diese bezieht sich nur auf die Folgen der Prostitution. Daß von einer unmittelbar repressiven, polizeilichen Thätigkeit des Staates kein Erfolg zu erwarten ist, erscheint unzweifelhaft, so lange die Ursachen selbst fortdauern; auch ungerecht wäre ein solches Einschreiten, denn die Gesellschaft hat ein Recht zur Bestrafung unsittlicher Handlungen nur insofern, als sie in die Herrschaftssphäre eines Anderen eingreifen. Erst dann könnte man dem Staate als Repräsentanten der Kultur und des Sittlichkeitsbewußtseins der Gesellschaft eine weitergehende Macht in dieser Beziehung einräumen, wenn er Allen unverkürzt die Gelegenheit zum Guten und Rechten böte und seine Erziehungsaufgabe an allen seinen Mitgliedern völlig erfüllte. Ehe indeß die Ur-

sachen der Prostitution nicht gehoben sind, ist es unmöglich diese selbst zu bestrafen, geschweige denn zu vertilgen. Aber werden jene durch die bezeichneten Maßregeln des Staats gehoben werden? Wir dürften es nur hoffen, wenn der Staat im Stande wäre auch gegen diejenigen Ursachen anzukämpfen, welche wir aus der allgemeinen Entwickelung der Volkswirthschaft hervorgehend erkannten, während er sich hier mit einzelnen Maßregeln zum Schutz gegen Ungleichheit und Unfreiheit begnügen muß; und wenn es der Staat ferner in der Hand hätte, den Frauen die Arbeitsgebiete zu verschaffen, welche ihnen nicht durch ihre natürlichen Besonderheiten, sondern durch die Stellung der Frau in der öffentlichen Meinung verschlossen werden.

Außer durch die in der Natur unabänderlich begründeten Momente wird nämlich, wie wir schon hervorhoben, die Stellung der Frau und mit ihr die Frauenarbeit noch durch zwei in der Willkür der Gesellschaft liegende historische Gründe beeinflußt: einmal durch die Ansicht, daß nicht alle Arbeitszweige für Frauen passen; und dann noch weitergehend durch die Ansicht, daß die Frau an sich eine besondere Bestimmung habe.

Sofern jene erstere Ansicht auf die Behauptung sich stützt, daß die Fähigkeiten der Frau, abgesehen von deren Körperkräften an sich, dieselbe zu vielen Berufen ungeschickt machen, für welche man eine speziell männliche Erziehung und Charakterbildung voraussetzen zu müssen glaubt, so ist diese überall da ungerechtfertigt,

wo wir den Frauen durch Erziehung, durch herrschende Sitte und Einrichtungen die Gelegenheit versagen, sich männliche Bildung anzueignen. In der arbeitenden Klasse, wo Männer und Frauenerziehung gleich oder fast gleich sind, ist auch der Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Beschäftigung nur durch den Umfang der Körperkraft bedingt. Für viele Beschäftigungen ist es aber weniger der Zweifel an der Fähigkeit der Frau als der Zweifel an der Schicklichkeit, welcher verhindert, daß Frauen in einen oder den anderen Beruf eintreten. Für dieses Schicklichkeitsgefühl scheinen zwei Gründe maßgebend: einmal die Trägheit der öffentlichen Meinung, welche dem Gedanken nicht Raum giebt, daß veränderte Verhältnisse der ganzen Volkswirthschaft auch eine veränderte Stellung der Frauen mit sich bringen müssen, und dann der Zustand der öffentlichen Sittlichkeit, welcher von einem Zusammenarbeiten beider Geschlechter und einer zu nahen Berührung im öffentlichen Leben unangenehme Folgen befürchten läßt. Diese Schranken wird die Nothwendigkeit in ausgedehnterem Maßstabe als bisher überspringen lehren, und wie wir schon in manchen Ländern die Frauen ohne merkliche Schädigung der allgemeinen Sittlichkeit zu Beschäftigungen herangezogen sehen, welche in anderen ihnen aus jener Furcht noch versagt sind, so wird sich dieselbe auch in diesen als grundlos erweisen. Zudem ist eine Sittlichkeit, welche nur auf ängstlicher Trennung beider Geschlechter beruht, kaum werth conservirt zu werden. Wir

dürfen aber im Gegentheil die Hoffnung hegen, daß die echte Sittlichkeit gerade dadurch gefördert werden wird, daß größere Gleichheit der Erziehung und die gemeinsame Theilnahme am wirthschaftlichen Leben dem Verkehr der Männer und Frauen einen mehr freundschaftlichen als geschlechtlichen Charakter geben werden, während jetzt in den sogenannten mittleren und höheren Klassen die Schranken der Sittlichkeit fast nur durch die gesellschaftlichen Umgangsformen und die Ueberwachung aufrecht erhalten zu werden scheinen, da — ein Rest der Ansichten, welche auf allen niederen Kulturstufen über die Frauen herrschen — die Meinung, daß die Frau um des Mannes willen, diesem zu gefallen da sei, gerade in diesen Klassen durch die Art der Mädchenerziehung genährt wird.

Wir werden hiermit geleitet auf den Einfluß, den die Ansichten über die besondere Bestimmung der Frau auf Stellung und Arbeit derselben haben. Der unbefangenen Betrachtung, zu der sich zu erheben indessen schwer genug wird, muß es im Grunde genommen wunderbar erscheinen, daß man im Gegensatz zu der Bestimmung der Männer von einer besonderen der Frau spricht, und nicht vielmehr die allgemein menschliche Bestimmung, welche durch den gegenwärtige Kulturstandpunkt angezeigt wird, beiden gemeinsam zuspricht. Wie kann man aus der Verschiedenheit der Geschlechter an sich folgern, daß das eine zu diesen, das andere zu jenen Berufskreisen und Arbeiten bestimmt sei?

Allerdings bekommt die Idee, daß der Mann zu den äußeren, die Frau zu den häuslichen Arbeiten bestimmt sei, einen Anhaltepunkt dann, wenn die Mitglieder beider Geschlechter zur Ehe vereinigt sind. Dann weisen die nun in Funktion gesetzten physischen Eigenschaften der Frau unzweifelhaft darauf hin, daß sie die Erziehung der Kinder und Ordnung des Haushalts, die sich ganz von selbst daran knüpft, in erster Linie zu besorgen habe; und wir haben aus dieser ihrer natürlichen Bestimmung bereits die Forderung der Beschränkung der Frauenarbeit hergeleitet, um die Familie gegen die zersetzenden Tendenzen der Volkswirthschaft zu schützen. Daraus folgt aber noch nichts für die unverheiratheten Frauen; weder für die Erziehung der Heranwachsenden noch die Behandlung der Erwachsenen. Eine Frau braucht nicht mehr zur Mutter erzogen zu werden als der Mann zum Vater, und die Verschiedenheit der Geschlechter, wenn sie sich nicht in der geschlechtlichen Verbindung bethätigt, giebt keinen Grund, die Existenz der Frau unter anderen Gesichtspunkten aufzufassen als die des Mannes. Der verstandesmäßigen Anschauung möchte es kaum gelingen, eine Theorie von der besonderen Bestimmung der Frau zu rechtfertigen. Und doch liegt das Gefühl davon, so zu sagen, in der Luft. Nur schwer kann sich ein Zeitgenosse von dem Gedanken losmachen, daß die Bestimmung der Frau an sich in einem untergeordneten Verhältniß zu der des Mannes steht, mag man nun meinen, der Beruf des Weibes

sei es: zu gefallen, oder Kinder zu erzeugen, in der Ehe zu leben, im Hause des Mannes zu wirken, und ähnliches. Die Richtung der öffentlichen Meinung ist hier offenbar noch durch geschichtliche Erinnerungen geleitet, aus Zeiten wo die die Frau noch keine Veranlassung hatte, den Kreis des Hauses zu durchbrechen, weil Heirathsfrequenz und Heirathsfähigkeit noch näher zusammen lagen, der ausgedehntere Kreis der häuslichen Arbeiten die Frauen im Hause zurückhielt, und wo im Andenken an die Unterjochung der Frau durch den stärkeren Mann auf niederer Culturstufe die Frau mit größerem Recht als jetzt wie ein untergeordnetes häusliches Wesen angesehen wurde. Auch mögen die der Jugend eingeprägten biblischen und antiken Anschauungen über die Frau, welche von Culturverhältnissen eingegeben wurden, die den heutigen ganz ungleich und viel niedriger waren, nicht wenig dazu beitragen, daß wir gehindert werden, unsere Ansichten über die Stellung der Frauen den thatsächlichen Verhältnissen gemäß zu ändern. Denn wenn wir zugeben, wie wir nicht anders können, daß ein großer Theil der Frauen nicht zur Heirath gelangt und also gar nicht in den Fall kommt, in der Ehe die geschlechtlichen Eigenschaften in Gegensatz zu denen des Mannes zu setzen, und daß unsere gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnisse eine nützliche Verwendung der Unverheiratheten im Hause meistens ausschließen, so ist es unmöglich, den Arbeitskreis der Frauen enger als den ihrer Fähigkeiten zu ziehen. Ob

aber diese sie von bestimmten Arbeitskreisen ausschließen, werden wir, wie gesagt, erst dann ermessen können, wenn ihnen die Gelegenheit zur Erwerbung von Fähigkeiten für alle Arbeitskreise geöffnet ist. — Daß unter solchen Umständen für die Beurtheilung der Frauenarbeit auch der Gesichtspunkt kein maßgebender sein kann, daß durch dieselbe den Männern Concurrenz gemacht werde, versteht sich von selbst; denn er würde identisch sein mit der Forderung, daß die eine Gattung gleichgeschaffener Wesen durch die Willkür der Herrschenden zu Gunsten der anderen hungern solle. Dieser Gesichtspunkt würde ungerecht bleiben, selbst wenn es erwiesen, wäre, daß die Concurrenz der Frau das Einkommen der Männer mindern würde. Als unmittelbar nothwendig ergiebt sich das aber nur dann, wenn durch Mitarbeit der Ehefrau die Familie zerstört, die Lebenshaltung herabgedrückt wird; und wenn es nicht möglich wäre, durch schützende Einrichtungen die Lebenshaltung vor dem Druck der Concurenz zu bewahren.

Wenn nun aber die angegebenen Gesichtspunkte für die Stellung und Bestimmung der Frau als für die Jetztzeit maßgebend betrachtet werden, so ist es klar, daß die Gesellschaft und in ihrem Namen der Staat dieselben zu verwirklichen verpflichtet ist. Vor allem wird er also dem weiblichen Geschlecht dieselben Bildungsmittel zu gewähren haben, wie dem männlichen. Und gerade der weiblichen Bildungsanstalten sich anzunehmen hat der Staat besonderen Grund, weil das herrschende

Vorurtheil die andere Richtung begünstigt; denn der Staat soll nicht nur ein Träger der öffentlichen Meinungsströmung, sondern der wissenschaftlich erkannten Kulturideen und Bedürfnisse sein. Weitergehende Forderungen in diesem Punkte an den Staat zu stellen, scheint für jetzt weder möglich noch berechtigt. Es liegt nicht in seiner Hand, den Frauen weitere private Arbeitskreise zu eröffnen; und ebensowenig kann man der Staatsgewalt zumuthen, bei dem jetzigen Stande der Frauenbildung und ohne vorhergehende Läuterung der öffentlichen Moral durch Erziehung den Frauen ohne Weiteres die öffentlichen Karrieren freizugeben. Eine Untersuchung, wie weit eine Betheiligung der Frauen am politischen Leben, an Stimmrecht und Wahlrecht gerechtfertigt sei, scheint deshalb auch noch gar nicht einmal an der Zeit. Ist es fraglich, ob die Durchführung der allgemeinen Theilnahme der Männer früher gerechtfertigt war, als man für die allgemeinen Verbreitung freier Geistesbildung gesorgt hatte, so ist klar, daß bei der Art, wie unsere Frauen heutzutag denken oder nicht denken ein solches Experiment an ihnen und der Gesellschaft durch nichts als dringend, durch nichts als entschuldbar sich erweisen würde. Die Verwirklichung der Freiheit und Gleichheit erfordert so rapide Fortschritte nicht; wenn dieselbe in der Tendenz der Entwickelung liegt, so genügt es, die ihr entgegenarbeitenden Tendenzen hinweg zu räumen, um sie verwirklicht zu sehen. In der Volkswirthschaft fanden wir solche ent-

gegenarbeitenden Tendenzen; wir fanden sie in der Eigenthümlichkeit der Arbeitsentwickelung im Allgemeinen, in denen der Frauenarbeit im Besonderen; in der Stellung der Frauen außerhalb der Volkswirthschaft aber können wir dergleichen nicht erblicken. Wenn wir die Veränderungen in der Stellung der Frau in den verschiedenen Kulturperioden ansehen, so finden wir vielmehr, daß dieselbe mit der fortschreitenden Kultur den Männern gegenüber immer unabhängiger wurde, immer unabhängiger, je mehr das Recht des Stärkeren aus der Rechtssphäre verschwindet und die Idee einer Berechtigung Aller zur gleichen Theilnahme an den Kulturerrungenschaften erstarkt. Wir sehen die Frau vom kindergebärenden Hausthier zur Lebensgefährtin, von der Lastträgerin zur Mitarbeiterin des Mannes erhoben; und vielleicht werden wir es gerade der modernen volkswirthschaftlichen Entwickelung, welche die Frau in das Leben hinauswirft, zu danken haben, daß die Beziehungen zwischen beiden Geschlechtern sich immer weniger auf die geschlechtlichen Verschiedenheiten, immer mehr auf die gemeinsamen geistigen und wirthschaftlichen Interessen stützen werden. Vielleicht daß dann, wenn eine neue Phase der volkswirthschaftlichen Entwickelung die Vortheile der modernen mit denen der früheren verbindet, und die Zusammensetzung des Volks nach Familien sich jenem Ideale wieder nähert, welches wir oben bezeichneten, das Verhältniß der beiden Geschlechter auf einer Vereinigung veredelter Sittlichkeit

und gleichgestimmter Bildung beruhen wird, welches uns heut als fast nie erreichtes Ideal vorschwebt. Denn — dies müssen wir noch betonen — wir sind keineswegs genöthigt anzunehmen, daß mit der steigenden Kultur die sittliche Entartung Hand in Hand gehen müsse. Nicht nur ist die Art unserer Kultur von derjenigen der alten Völker, die wir als Beispiele vor Augen haben, so verschieden, daß daraus keineswegs dieselben Folgen zu resultiren brauchen, sondern wir haben es auch in unserer Macht, uns den Consequenzen, die in der Natur der Dinge zu liegen scheinen, zu entziehen, und durch Erforschung und Erkenntniß der früheren und unserer eigenen Zeit Lehren zu ziehen, wie wir den Gang der Geschichte zu unsern Gunsten ändern können. In diesem Sinne die soziale Frage im Allgemeinen und die hier in Rede stehende Frauenfrage im Besonderen ihrer völligen Lösung entgegen zu führen, muß der langsamen Entwicklung der Kultur überlassen werden. Einstweilen kann nur in einzelnen Punkten, die der Wirkung der öffentlichen Gewalt zugänglich sind, in die Entwicklung eingegriffen werden.

Das aber möchte aus dieser Betrachtung hervorgehen, daß sich gerade in der Frauenfrage die soziale Frage zu einer wichtigen Kulturfrage zuspitzt; wie wir in der Arbeiterfrage das eigentliche volkswirthschaftliche Fundament derselben berührten.

Wenn wir nun hier, wir überall, auf der Voraussetzung fußten, daß die soziale Frage durch eine höhere

Gewalt zu lösen sei, welche den gefundenen Widerspruch vermittele und den schon begonnenen Kampf beilege; und wenn es uns überall schien, daß diese höhere Gewalt nur in der Personifikation der Gesellschaft, dem Staate zu suchen sei, so bleibt uns noch die Aufgabe, das Verhältniß derjenigen Gewalt, welche die soziale Frage lösen soll, und insbesondere das des Staats zur sozialen Frage zu untersuchen.

7.

Der Staat und die Soziale Frage.

Wir sind im Bisherigen von dem Standpunkte ausgegangen, daß die höhere Gewalt, welche die soziale Frage zu lösen habe, der Staat, die Staatsgewalt sei, weil ihr Beruf als höchstes Kulturorgan sie darauf hinweise, die Tendenzen zu zerstören, welche dem Kulturprinzip entgegen wirken. Wir brauchten uns dadurch nicht im mindesten den Sozialtheoretikern anzuschließen, welche durch politische Umwälzungen die Verwirklichung der wirthschaftlichen und der allgemeinen Freiheit und Gleichheit herbeiführen wollen. Wir mußten indeß die nähere Motivirung dieses Standpunktes schuldig bleiben, weil wir vorerst das Wesen und die Theile der sozialen Frage und die verschiedenen Reformmaßregeln, welche zur Lösung derselben überhaupt in Betracht kommen können, zu untersuchen hatten. Es liegt uns also schließlich ob, das Verhältniß der sozialen Gewalten zur sozialen Frage zu betrachten und insbesondere zu erforschen, ob und inwiefern der Staat die Lösung allein in die Hand zu nehmen habe, oder welche andere Macht?

Wo die natürlichen Bedingungen einer höheren Kultur überhaupt gegeben sind, da ist der Staat, d. h.

die Organisation der wirthschaftlichen und politischen Gesellschaft auf Unterlage der natürlichen Kulturbedingungen, der Träger der gesammten Kultur. Wir sagen der gesammten Kultur; denn auch die Kirche, welche man dem Staat an die Seite zu stellen pflegt, ist nicht denkbar ohne Staat, oder — wo dieser fehlt — ohne daß sie selbst zum Staate würde. Die politischen wie die wirthschaftlichen Beziehungen lösen sich schließlich auf in Rechtsverhältnisse, und die Ursache dieser Rechtsverhältnisse ist der Staat. Wir haben nun gesehen, wie es sich auch bei der sozialen Frage um die Verwirklichung und Garantie prinzipiell anerkannter Rechte handelt, und zwar um Reformen in der wirthschaftlichen Rechtssphäre, um eine mehr oder weniger fühlbare und eingreifende Veränderung in der Rechtsorganisation der wirthschaftlichen Gesellschaft. Es handelt sich folglich um eine unabweisbare Mitleidenschaft des Staats. Hiermit ist aber noch nicht gesagt, daß sich die Lösung der sozialen Frage allein auf den Staat stützen müsse.

Drei Mächte sind denkbar als solche, welche die Initiative sozialer Reformen ergreifen können: Die politische, die religiöse, die moralische; je nachdem sich die Gesellschaft einer dieser ihrer drei Gewalten bedienen will oder kann. Wir dürfen die drei daraus abzuleitenden Gattungen der Reformthätigkeit, wenn auch ungeschickt, bezeichnen mit den Worten: Staatshilfe, Kirchenhilfe, Selbsthilfe. Im ersten Falle ist es die Staatsgewalt, die Regierung; im zweiten die Kirchen-

gewalt, der religiöse Apparat, welcher die Reform herbeiführen, die soziale Frage lösen würde; im dritten Falle wäre es die Macht, welche man mit einem kurzen Ausdruck als öffentliche Meinung bezeichnet; sie würde die Gesellschaft zwingen, aus sich selbst heraus Reformen vorzunehmen in der Richtung, welche Gründe des Verstandes und Gefühls ihr als zeitgemäß vorzeichnen.

Die verschiedene Stellung und Befähigung dieser Mächte zu sozialen Reformen läßt sich schwerer klar hinzeichnen als durchfühlen. Die Stellung derselben ist so: Die erste handelt von höherer Einsicht getrieben universell organisirend; die zweite kann einen zwar erhabenen, aber doch dogmatisch beschränkten Standpunkt einnehmen, um der Reform die Wege zu weisen; die dritte wird nur confus tasten nach der Verwirklichung eines allgemeinen Gerechtigkeitsgedankens, ohne sich aus den Fesseln geschichtlich begründeter Vorurtheile losmachen zu können, und nur schwer eine organisirende Kraft entfalten. Freilich aber wirkt gerade sie, einmal erstarkt, unwiderstehlich auf ihr Ziel hin, während die kirchliche Gewalt leicht durch Glaubensparteiungen geschwächt wird, die politische in der Festigkeit ihrer Handhabung so sehr von den Personen abhängig ist. Die Mittel der drei Mächte sind so: Die Regierung ist eine rein äußere Macht; die Kirche wendet äußere und innere Mittel an; der öffentlichen Meinung stehen keine äußeren Organisationsmittel unmittelbar zu Gebote. Die erste, mit Zwang ausführend, stellt mit äußeren

Mitteln bestimmte Rechtsverhältnisse her; die zweite, mit Autorität gebietend, halb äußerlich, halb innerlich wirkend, schafft durch Aenderung der Sinnesweise bestimmte Formen, deren Innehaltung auf Pietätsverhältnissen beruht; die dritte, durch Ueberzeugung drängend, setzt eine Sinnesumwandlung voraus, der die Veränderung des sozialen Pflichtgefühls und damit der wirthschaftlichen Verhältnisse zu verdanken sein würde.

Wenn wir uns nun erstens vergegenwärtigen, daß es sich zur Erreichung des gesteckten Zieles handelt um die Schaffung neuer Rechtsverhältnisse, so können wir nicht zweifelhaft sein, welche der drei Gewalten dazu am fähigsten ist; wenn wir zweitens uns das Endziel vorstellen: nämlich die Verwirklichung der Freiheit und Gleichheit durch Schutz der wirthschaftlich Schwächeren gegen die Stärkeren, dann wird unstreitig die Kirche mit ihrer Tendenz: nach dem Prinzip der allgemeinen Liebe und Gleichheit die Unterdrückten zu schützen, als das geeignete Werkzeug erscheinen; und wenn wir drittens bedenken: daß die völlige Durchdringung des ganzen Volkes mit einer neuen, kulturfreundlicheren Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse den wirksamsten Rückhalt aller Reformen bilden muß, so könnten wir geneigt sein, die Durchführung der letzteren einer Entwickelung ganz von innen heraus, der von der öffentlichen Meinung erzeugten Selbsthilfe zu überlassen.

Das letztgenannte Mittel würde offenbar die beiden andern entbehrlich und die Initiative der äußeren Ge-

walten überflüssig machen; prüfen wir es daher zuerst auf seine Anwendbarkeit im fraglichen Punkte. Ist es denkbar, daß die Entwickelung der moralischen Macht, die wir öffentliche Meinung nennen, die Gesellschaft zu friedlichen Reformen auf dem Wege der Selbsthilfe treibe, durch welche der Ueberwältigung der wirthschaftlich Schwächeren durch den Stärkeren vorgebeugt wird? Die Antwort, scheint es, liegt schon in der Frage und in den früheren Erörterungen. Die öffentliche Meinung soll einerseits einen Druck auf die ganze Gesellschaft ausüben, und anderseits handelt es sich doch nur um das Interesse eines Theils, und zwar des schwächeren Theils der Gesellschaft im Gegensatz zu dem des stärkeren. Der Ausbildung derselben zu einer großartig wirkenden moralischen Kraft und ihrer Ausdehnung über alle Schichten der Gesellschaft steht hier der Widerwille einer mächtigen und intelligenten Klasse entgegen, welche aus dem System, welches die soziale Frage geschaffen hat, zu viel Vortheile zieht, als daß sie ihre Anschauungen über dasselbe freiwillig ändern sollte. Einem großen und gerade dem tonangebenden Theile der Gesellschaft fehlt also der Trieb, aus welchem eine Reform hervorgehen könnte, und damit die Fähigkeit, ohne äußere Anregung und Anleitung, ja ohne Zwang sich der Reformbewegung anzuschließen. Die Kraft, sich zur Selbsthilfe zu gestalten, kann die öffentliche Meinung nur in den Kreisen gewinnen, wo das Interesse an den Reformen liegt, und da diese weder Einsicht noch Kraft

genug haben, um das Werk friedlich und im großen Style durchzuführen, so muß die Reformangelegenheit, ihrer eigenen Entwickelung überlassen, zu einem Kampfe ausarten, dessen Resultate, so lange er innerhalb der gesetzlichen Schranken geführt wird, schwach, bei gewaltsam revolutionärer Kampfesweise verderblich für die ganze Gesellschaft ausfallen müssen. So sehen wir denn auch in der jetzigen Bewegung, soweit sie auf „Selbsthilfe" basirt, einerseits nur kleinliche Resultate, welche schon deshalb keine Hoffnung geben, weil dieselben Maßregeln allen Theilen, auch den Gegnern, zu Gebote stehen; und anderseits einen erbitterten und wüsten Kampf der Interessen, der keinerlei Aussicht verheißt, daß er durch die Macht der öffentlichen Meinung zu Versöhnung und zweckmäßigen Organisationen führen werde. Nur hier und da werden den unwilligen Gegnern kleine Zugeständnisse abgerungen; im Uebrigen ein Chaos von Bestrebungen und Ansichten, ein Ringen um Einfluß und Gewalt, welches ohne Dazwischentreten einer höheren Macht eine traurige Zerrüttung der sozialen Beziehungen voraussehen läßt. Scheint es doch, als ob die Lehren der Geschichte, die Denkarbeit so vieler redlich strebender Geister in diesem Punkte auch für die moderne Gesellschaft verloren sein sollten. Somit dürfen wir schließen, daß eine selbständige Wirkung der öffentlichen Meinung, die eigentliche Selbsthilfe unfähig sei zur Lösung der sozialen Frage, und vielmehr dazu eine Gewalt erfordert werde,

welche nicht nur mehr universell, sondern auch mehr formell und zwingend wirken kann, als eine rein moralische Gewalt, die unter der Wucht der materiellen Interessen erstickt wird.

Als zweite Macht bietet sich dann die religiöse dar in Gestalt der Kirche. Und zwar springt sofort in die Augen, wie gerade die christliche Kirche, welche ja in allen Ländern die herrschende ist, wo die soziale Frage in der geschilderten Form auftritt, vermöge ihrer Lehren und Einrichtungen wohl geeignet sein möchte, denjenigen Geist allgemein in der Gesellschaft zu verbreiten, aus welchem heraus die soziale Frage ihre Lösung finden könnte. Wir meinen hier nicht den Geist der Unterwürfigkeit des Knechtes unter den Herrn, der die duldende Partei mit ihrem Schicksal aussöhnen könnte; nicht den Geist der Demuth, der irdische Entbehrungen gering achten läßt; nicht den Geist der Barmherzigkeit, der zur Sorge für die Armen und Schwachen treibt; sondern wir meinen jenen Standpunkt, der nirgends reiner als im Christenthum sich ausgedrückt, findet: daß nämlich die materiellen Mittel — der Volksreichthum — nur Werkzeuge seien zu einer höheren Kultur, nicht aber verächtliche Werkzeuge, sondern edle, nicht zu einer spezifisch kirchlichen, sondern zur allgemeinen menschlichen Kultur der Gesellschaft verliehene. Gelänge es dem Christenthum, diesen Standpunkt wirklich zur sozialen Geltung zu bringen, so müßten sich daraus sofort zwei Folgen von weittragendem Einfluß auf die Ge-

staltung der wirthschaftlichen Verhältnisse ergeben: erstens würde man den Rechten des Besitzes gegenüber entsprechende Pflichten anerkennen, den Reichthum nicht nur als individuelles Genußmittel, sondern wie ein soziales Amt ansehen, und zweitens würden sich für die Art der Werthschaffnng und Werthaneignung gewisse sittliche Schranken in dem Sinne ergeben, wie wir oben als wünschenswerth erkannt haben. Speziell würde sich hieraus eine Verengerung der Grenze des Unternehmergewinns, eine weniger rücksichtslose Ausbeutung fremder Kräfte, und mit der geringeren Erwerbshast eine größere Stetigkeit und Sicherheit der Produktion ergeben; somit ein ruhigerer und wohlthätigerer Gang der ganzen Volkswirthschaft. Ist es doch die Vernachlässigung und Verleugnung gerade dieser Gesichtspunkte, welche den Urgrund der sozialen Mißstände aufrecht erhält; und wenn wir eine Macht suchen, welche geeignet sein könnte, dieselben im größten Theil der Gesellschaft von innen heraus zur Geltung zu bringen, weil sie prinzipiell stets auf diesem Standpunkte gestanden hat, so finden wir keine andere als die Kirche, welche innerlich wirkende und äußerlich organisirte Macht zugleich ist. Warum aber, müssen wir fragen, hat denn die Kirche ihre Mittel nicht zu diesem Zwecke angewendet? ihre Aufgabe bis jetzt nicht erfüllt? Blicken wir in die Geschichte zurück, so finden wir, daß die Kirche der Volkswirthschaft weder immer machtlos noch fremd gegenüber stand. Es gab eine Zeit, wo sie Trägerin der

geistigen und der materiellen Kultur war, wo sie durch ihre Einrichtungen, ihre Gesetze, ihr Beispiel theils wohlthätig und weise, theils auch verfehlt, jedenfalls aber machtvoll in das Wirthschaftsleben eingriff. Sehen wir aber ihre jetzige Stellung an, so muß man bekennen, daß der Kirche diese Fühlung mit dem Wirthschafts- und gesammten Kulturleben verloren gegangen ist, und zwar seitdem sie sich, so zu sagen, auf sich selbst zurückgezogen und in der Ausbildung ihrer Hierarchie und Dogmatik ihre Aufgabe gesucht hat. Aus einer Trägerin der materiellen und geistigen Kultur ist sie allmälig eine Widersacherin derselben geworden, und aus dem Volksbewußtsein ist gänzlich die Vorstellung verschwunden, daß die Kirche mit solchen Dingen irgend etwas zu thun haben könne; das Volk ist nicht mehr gewohnt, für andere als spezifisch religiöse Bedürfnisse, von leider meist rein formeller Natur, bei der Kirche Hülfe zu suchen. Durch diese Entfremdung hat die Kirche ganz die Fähigkeit verloren, in die soziale Frage gerade da einzugreifen, wo es darauf ankommt, nämlich die wirthschaftlichen Verhältnisse zu beherrschen und selbständig wirthschaftliche Formen zu schaffen. Sie muß sich vielmehr jeder Wirthschafts- und Staatsform anschmiegen und doch zugleich zu derselben in Gegensatz treten. Und diese Unfähigkeit der Kirche erbte sich auch auf die Theile fort, welche nach der Trennung von der romanisch-hierarchischen Organisation sich dem Staate wieder mehr näherten. Hatte nun die Kirche diese

Stellung längst eingenommen, als sich die Umwandlung der mittelalterlichen in die moderne Wirthschaft vollzog, so konnte sie natürlich auf diese auch keinen Einfluß gewinnen; und sie hatte um so weniger Mittel, das Ueberwuchern rein materieller Gesichtspunkte in der Kulturentwickelung zu hemmen, als die eigene Verderbniß und das Gewicht der rationalistischen Philosophie ihre Autorität gerade damals sehr geschwächt hatte. So konnte es denn nicht fehlen, daß die wirthschaftliche Bewegung der Kirche vollkommen über den Kopf wuchs, und daß ihr jetzt gar keine Mittel zu Gebote stehen, dieselbe in Bahnen zu leiten, welche ihren Prinzipien entsprechen würden. Wir sehen daher die Kirche der sozialen Frage rath- und thatlos gegenüber stehen; sie weiß weder Formen zu finden, welche regenerirend auf Arbeit und Familie wirken könnten, noch die wirthschaftlichen Tendenzen der Gegenwart zu beeinflussen, noch auch der Staatsgewalt in der Vertretung der Kulturinteressen zur Hand zu gehen. Nur verneinend, beklagend, auf Prinzipien hinweisend, die sie nicht zu verwirklichen weiß, spielt sie mit ihrem großartigen Apparat eine bedauerlich kleine Rolle als Kulturinstitut. Und zumal jetzt, wo der mächtigste Zweig der Kirche, der römische, die Religion mehr wie je zu einem Werkzeug hierarchischer Machtentwickelung entwürdigt hat, und alle seine Kräfte braucht, die Gemüther zum Kampf für ihre Machtzwecke zu entfalten, die Gesellschaft zu zerrütten, den Staat zu schwächen, scheint alle Hoffnung

geschwunden, die Kirche den sozialen Interessen dienstbar werden zu sehen. Hätte sie nicht die Fähigkeit verloren, formend in die Volkswirthschaft einzugreifen, ihre Waffen wären andere als die des Dogmatismus und Fanatismus; ihre Stützen andere als die eigennütziger Anhänger und gedankenloser Gewohnheitsmenschen; ihre Versuche, sich der sozialen Bewegung zu bemächtigen, könnten andere sein als die durch verständnißlose Worte und rücksichtslose, aufrührerische Agitationen.

So erscheint mithin die dritte Macht, die politische, als die einzige zur durchgreifenden Lösung der sozialen Frage geeignete. Um die Stellung und Fähigkeit der Staatsgewalt der sozialen Frage gegenüber unbefangen zu würdigen und anzuerkennen, muß man sich freilich von gewissen Anschauungen über den Staat befreien, welche die Politik beherrscht haben, seitdem sie zu einer Reaction gegen den Absolutismus geworden war, der in Form des Königthums oder der Oligarchie die Interessen der Gesellschaft und des Staates von einander getrennt, einander gegenüber gestellt hatte. Es haben sich aus dieser Zeit zwei Axiome festgesetzt, welche die Anschauungen von der Staatsgewalt verwirren und die Volkswirthschaftspolitik auf falschen Bahnen erhalten; es sind dies die: erstens, daß es gewisse Grenzen der Staatsthätigkeit der Gesellschaft gegenüber geben müsse, und zweitens, daß eine Einmischung der Staatsgewalt in die Volkswirthschaft schädlich wirke. Diese Axiome, einstmals, bei anderer Lage der Dinge berechtigt und

heilsam, sind heute ein Hemmniß des sozialen Fortschritts.

So unzweifelhaft es ist, daß die Thätigkeit der Organe des Staates mit festen gesetzlichen Schranken umgeben sein muß, ebenso gewiß ist es, daß nach derjenigen Auffassung des Staates, die dem modernen Bedürfniß entspricht, die Gewalt des Staates als solchen in bestimmte Grenzen nicht eingeschlossen werden kann. Heute ist ebenso die mittelalterliche Auffassung des Staats, welcher eine politische Einheit nur dadurch hergestellt sah, daß der Einzelne aus seiner Rechtsfülle einen vertragsmäßig bestimmten Theil an den Repräsentanten der Einheit abtrat, überwunden, wie der Standpunkt des Absolutismus, welcher den unbeschränkten Herrschern eine dienende und nutzbare Volksmenge gegenüberstellt. Nach beiden Auffassungen war die Staatsgewalt eine außerhalb der Gesellschaft stehende Macht, und es ließ sich darüber rechten, welche Sphäre ihr anzuweisen sei, um einerseits ihren Bestand zu sichern und andererseits die Gesellschaft zu schützen. Nachdem aber die modernen Kulturvölker diese Entwickelungsperioden überwunden haben und eine außerhalb der Gesellschaft stehende Staatsgewalt nicht mehr anerkennen, vielmehr ein Recht auf Freiheit und Gleichheit Aller vor dem Gesetz voraussetzend, im Staate nur die Organisation der politischen und wirthschaftlichen Gesellschaft erblicken, welche durch die Gemeinsamkeit jedem Einzelnen die Erreichung der möglichst

hohen Kulturstufe nicht nur sichern, sondern auch verschaffen soll, kann von einer bestimmten Abgrenzung der Staatsthätigkeit der Gesellschaft gegenüber, einer Scheidung von Staat und Gesellschaft nicht mehr die Rede sein. Ebenso wenig, wie es im modernen Staate eine prinzipielle Grenze der Steuerpflicht der Staatsbürger geben kann, weil die Bürger nur zu selbstgesetzten Kulturzwecken steuern, ebenso wenig kann eine Beschränkung in den Mitteln Statt finden, welche zur Erreichung der vorschwebenden Kulturziele die Gesellschaft gegen sich selbst vermöge der Staatsgewalt anwenden will. Die Staatsgewalt ist das Werkzeug der Kultur, welches die Gesellschaft in der Hand hat; und nur durch kräftige Anwendung desselben können die Kulturfragen gelöst werden.

Daß die Kultur auf dem Prinzip der Freiheit und Gleichheit aufzubauen sei, ist anerkannt; aber wir haben gesehen, daß eine Beschränkung des Staats auf die Gewährung der theoretischen Bedingungen für jenes gerade auf eine Vernichtung des Prinzips selbst hinauslaufen würde; wir haben die ganze soziale Frage sich eben daraus entwickeln sehen, daß man sich mit der theoretischen Verwirklichung der Freiheit und Gleichheit durch die Staatsgewalt resp. durch den Nichtgebrauch dieser letzteren begnügt hat, ohne die materiellen Stützen zu geben, welche gegen die Wucht der thatsächlichen geschichtlichen Entwickelung nöthig sind. Zur Erreichung des sozialen Gleichgewichts, zur Festhaltung der Kultur-

ziele müssen also die Grenzen überschritten werden, welche eine Beschränkung der Staatsthätigkeit aus gewissen prinzipiellen Gesichtspunkten ergeben würde; und sie können ohne Gefährdung der Gesellschaft, ja sie müssen zum Wohle derselben überschritten werden.

Mit der hier bekämpften Vorstellung, daß Staat und Gesellschaft verschiedene Dinge seien, hängt eng zusammen die Idee von der schädlichen Einwirkung der Staatsthätigkeit auf die Volkswirthschaft, welche ihrem natürlichen Gange, ihren „Naturgesetzen" überlassen werden müsse. Sie entstammt derselben antiquirten Anschauung von dem Zwiespalt zwischen Staat und Gesellschaft, verbunden mit der gänzlich unbewiesenen, durch die faktische Entwickelung widerlegten, aber doch im Interesse einer volkswirthschaftlichen Partei zum unfehlbaren Dogma erhobenen Hypothese, daß die freie Concurrenz das wirksamste Mittel zur Herstellung der wirthschaftlichen Harmonie sei. Wenn sich dieser Gedanke auch in die Formel kleidet, daß unabänderliche Naturgesetze die Volkswirthschaft beherrschen, in welche seitens der Staatsgewalt eingreifen zu wollen vergeblich sei, so ist es doch nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft kaum noch nöthig, das Falsche dieser Formulirung nachzuweisen; eine Formulirung, welche nicht nur unsere früheren Deduktionen sämmtlich als vergeblich, sondern auch die ganze Wissenschaft der Volkswirthschaft und die Praxis der Volkswirthschaftspolitik als Chimäre erscheinen lassen würde. Ist man doch aber längst

von dem Irrthum zurückgekommen, daß die moralischen Handlungen der Menschen Aeußerungen unbeherrschbarer und unergründlicher Kräfte außer und über ihnen seien. Und da nun alle wirthschaftlichen Strebungen und Handlungen den Charakter von moralischen tragen, so müssen auch sie willkürliche sein und dabei motivirt auf Grund der natürlichen Anlagen, durch die Erziehung, und durch die gesellschaftlichen Zusammenhänge. Deshalb wird sich bei unbefangener Betrachtung nicht leugnen lassen, daß wirthschaftlich mit den Menschen nicht nur gehandelt wird, sondern daß sie handeln, willkürlich und verantwortlich. Und wenn wir dem einzelnen Menschen die Kraft zuschreiben, nach selbstgebildeten wirthschaftlichen Grundsätzen zu handeln und nach selbstgewählten Zielen zu streben, so ist es unmöglich, der Gesammtheit der Einzelnen diese Eigenheit und Fähigkeit abzusprechen. Läßt doch schon die eine Erwägung: daß unleugbar alle Wirthschaftsformen auf Rechtsformen beruhen, deren Schaffbarkeit und Veränderlichkeit durch den Staat Niemand bestreitet, eine solche Anschauung als irrig ohne Weiteres erscheinen. Aber auch wenn dieselbe in jener milderen Form auftritt, wo sie behauptet: daß die freie Concurrenz das gesellschaftliche Gleichgewicht am zweckmäßigsten herstelle und erhalte, weil die Staatsgewalt das Interesse der Betheiligten nicht in dem Grade wahrnehmen könne wie diese selbst, widerlegt sie sich leicht durch den Hinweis darauf, daß zwar das Interesse eines Jeden gleich stark ihn auf seinen Nutzen hinführt, daß aber

die Kraft, ihr Interesse zu verfolgen, durch die geschichtliche Entwickelung der Gesellschaft auf die Einzelnen ungleich vertheilt ist, ja daß die Gesellschaft, indem sie dem Armen und dem Reichen nicht gleichmäßig Bildungsmittel zu Gebote stellt oder stellen kann, diese künstlichen Ungleichheiten fortwährend erhält und nährt. Wir werden also immer und immer wieder hingewiesen auf die Pflicht der Gesellschaft, durch ihre Kulturmacht, die Staatsgewalt, die Garantieen der Freiheit und Gleichheit zu schaffen.

Und wenn es nun als erwiesen gelten darf, daß von keiner anderen Culturmacht als der Staatsgewalt die Lösung der sozialen Frage zu hoffen ist, so darf die Berechtigung derselben hierzu um so weniger in Zweifel gezogen werden, nachdem ihre Befähigung erwiesen ist. Und hierüber wird dem Vorhergehenden nur noch Weniges hinzuzufügen sein.

Die Machtmittel des Staats zur Einwirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse liegen in der Gesetzgebung der Oberaufsicht, der Verwaltung. Die Gesetzgebung, giebt ihm die Mittel in die Hand die wirthschaftlichen Rechtsverhältnisse so zu ordnen, daß Garantieen der wirthschaftlichen Freiheit und Gleichheit in dem entwickelten Sinne geschaffen werden; die Oberaufsicht, welche um so strenger gehandhabt werden muß, je weiter man der Selbstverwaltung der einzelnen kleineren Kreise nachgiebt, hat das übermächtige Heraustreten von Klasseninteressen zu verhindern; und die Ver-

waltung; wird ihm dazu dienen, überall da selbstthätig einzugreifen, wo die Absicht der Gesetzgebung auf Gewährung von Freiheit und Gleichheit durch die Privatwirthschaft nicht erreicht wird. Und hierin darf die Staatsthätigkeit nicht gehemmt werden durch den Einwurf, daß der Staat stets kostspieliger und schlechter verwalte als Privatleute. Nicht nur ist dieser Vorwurf zum Theil schon jetzt ungegründet, nicht nur kann man die Nothwendigkeit mangelhafter Einrichtung solcher Verwaltung gerade jetzt am wenigsten einsehen und zugeben, wo die Verwaltung von Unternehmungen durch Actiengesellschaften, welche ein vollkommenes Analogon der fiskalischen Verwaltung bildet, so sehr in Aufschwung ist und von den Volkswirthen gepriesen wird, sondern es können auch solche privatwirthschaftliche Gesichtspunkte gar nicht in Anwendung kommen, wenn es gilt, großartige volkswirthaftliche Resultate zu erzielen, deren Werth kaufmännisch gar nicht geschätzt werden kann und zum Theil nur in moralischen Wirkungen beruht.

Wie es nur durch das Ineinandergreifen der genannten Faktoren gelingen kann, die Volkswirthschaft im Sinne einer harmonischen Entwickelung zu leiten, mögen ein paar Beispiele zeigen: Würde durch die Gesetzgebung die Freizügigkeit decretirt, so wäre damit ein Prinzip aufgestellt, welches scheinbar Allen gleichmäßig, in Wahrheit aber den Besitzenden vorzüglich zu gute käme; dann nur diese besitzen zur prinzipiellen Freiheit auch die materielle Grundlage derselben. Sie

können sich nun nicht nur überall selbst ansiedeln, sondern auch eine Menge Besitzloser dahin verpflanzen, wo es ihren Interessen augenblicklich am besten entspricht. Durch das Hinzutreten der staatlichen Oberaufsicht wird es erst möglich, einen Mißbrauch der Freizügigkeit einerseits, eine Erschwerung derselben andererseits zu verhindern; und durch die Handhabung der Oberaufsicht in Verbindung mit der Verwaltung kann es erst gelingen den Zweck der Freizügigkeit, nämlich die Möglichkeit für jeden sich mit seiner Arbeitskraft dahin zu begeben, wo er sie am besten verwerthen kann, soweit als denkbar zu verwirklichen. Dazu wird gehören, daß der Staat die Regelung des Verkehrswesens und des Bankwesens zu Gunsten der Beweglichkeit und des Personalcredits der Arbeitenden in die Hand nimmt, die Organisation von Nachweisebureaus in den verschiedener Gewerken anregt und bewerkstelligt, kurz die Initiative zu allen hierher gehörigen Maßregeln ergreift, welche auf dem Wege der Privatthätigkeit gar nicht oder nur zu langsam in's Werk gesetzt werden würden. Denn von Niemand anders als vom Staate kann mit Erfolg verlangt werden, daß er seine höhere Einsicht dazu verwende, um die Ideen, welche in seiner Gesetzgebung ausgesprochen sind, auch für Alle praktisch zu verwirklichen. Ferner: spricht der Staat das Prinzip der Gleichheit zwischen Besitzenden und Besitzlosen durch die Gesetzgebung aus, indem er z. B. auf das Verhältniß von Arbeiter und Arbeitgeber die Anwendung

macht, daß ein Arbeitsvertrag nur auf dem Wege kündbarer freier Verabredung geschlossen werden dürfe, so wird er die Bedingungen, welche diese prinzipielle Gleichheit zur wirklichen machen, nur mit umfassender Zuhilfenahme der Oberaufsicht und Verwaltung zur Geltung zu bringen im Stande sein. Um die Kinder- und Frauenarbeit zu regeln, die Normalarbeitszeit und die im öffentlichen Interresse erforderlichen Abweichungen davon eingehalten zu sehen, den Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu sichern, die gewerbliche wie allgemeine Bildungsgleichheit zu fördern; zu Alledem reicht das Aussprechen des Prinzips durch die Gesetzgebung nicht aus, ja es wirkt theilweise verderblich, wenn das selbstthätige Eingreifen des Staats nicht hinzutritt. So ist es also die Pflicht des Staats, das Prinzip nicht nur aus zusprechen, sondern auch zu garantiren, nicht nur theoretisch sondern auch praktisch seine Befugniße zu gebrauchen.

Bei alledem ist freilich Grundbedingung, daß die Gesetzgebung nicht schon das Prinzip, welches sie ausspricht, falsch auffasse. Verheißt sie z. B. Gleichheit aller Staatsbürger in der Verpflichtung zu Steuern, so kann diese nicht dahin verstanden werden, daß das kleine Einkommen dieselbe Quote seines Betrags abgeben solle, wie das große; denn offenbar wird vom richtig verstandenen Prinzip der Gleichheit nicht eine arithmetische, sondern eine soziale Gleichstellung der Steuernden verlangt. Da nun aber der Werth d. h. die gesellschaftliche Macht eines Vermögens nicht in geradem

Verhältniß zu seiner Größe wächst, sondern sowohl die Entbehrlichkeit von Vermögenstheilen für individuelle Zwecke als auch die Möglichkeit, die volkswirthschaftlichen Verhältnisse zu beherrschen, in progressiver Proportion zum Betrage zunimmt, so ist auch eine progressive Besteuerung durch das Prinzip der Gleichheit geboten, und jede Art, welche dieser Forderung nicht genügt, demselben zuwider und verwerflich. Und ebenso wenn der Staat z. B. die prinzipielle Gleichheit in der Vertheidigungspflicht ausspräche, so würde dieselbe rein arithmetisch angewendet gleichfalls nur scheinbar sein, denn wie dort der soziale Werth des Vermögens so ist hier derjenige der Arbeitskraft der Abmessung zu Grunde zu legen, so daß die größere Befähigung nicht durch gleiche Dienstzeit mit der geringeren höher belastet wird. Und so in anderen Fällen.

In dieser Weise das Prinzip der Gleichheit und Freiheit allseitig durchzuführen kann aber nur einer Staatsgewalt gelingen, welche ohne prinzipiell beengte Befugnisse als wirkliche Kulturmacht an der Spitze der Organisation der wirthschaftlichen und politischen Gesellschaft steht, und welche nicht nur die Macht der Ausführung, sondern auch die geistige und moralische Ueberlegenheit besitzt, um die Mittel der Lösung der sozialen Frage zu erkennen und sich anzueignen; einer Staatsgewalt welche mehr ist als ein Organ der oft so unklaren und zerfahrnen öffentlichen Meinung. Es würde also eine Staatsgewalt nöthig sein, welche das Prinzip der Frei-

heit und Gleichheit, zu dessen Ausführung sie berufen ist, schon in sich trägt. Wenn wir nun aber bedenken, daß die Staatsgewalt nicht von Außen an die Gesellschaft herantritt, sondern aus ihr herauswächst, so könnte es scheinen, das wir uns in einem circulus vitiosus bewegen, indem wir die Lösung der Frage von einer Gewalt verlangen, welche selbst an der sozialen Frage krankt. Denn es scheint klar, daß aus einer Gesellschaft, in welcher das Prinzip der Freiheit und Gleichheit nicht verwirklicht ist, auch keine Staatsgewalt gebildet werden und hervorgehen kann, welche unparteiisch und stark genug ist, das Prinzip zu verwirklichen.

Solche Schwierigkeiten sind unleugbar auch im gegenwärtigen Staat vorhanden, weil die wirthschaftliche Verfassung auch auf die Zusammensetzung der politischen Gewalt von Einfluß ist; und gerade der moderne Parlamentarismus ist eine höchst wirksame Form, um den besitzenden Klassen und insbesondere dem beweglichen Kapital, dessen Besitz zur vielseitigen Ausbildung und geistigen Anspannung mehr anregt als der des unbeweglichen Grundbesitzes, Gelegenheit zur Beherrschung der geistigen und materiellen Interessen der Gesellschaft zu ihren Gunsten zu geben. Und doch muß mit Hilfe der jetzigen Staatsformen die soziale Frage gelöst werden. Wir haben weder einen Grund eine gewaltsame Unterbrechung der politischen Entwickelung herbeizuwünschen, da wir diese in den modernen germanischen und romanischen Culturstaaten auf die Entfaltung der Freiheit und Gleich-

heit unverweilt hindrängen sehn, wobei die äußere Form der Regierungsgewalt eine untergeordnete Rolle spielt — im slavischen Rußland könnte ein aufgeklärter Despotismus wohl schneller und intensiver auf das Ziel hinarbeiten wie irgend eine andere Regierungsform; — noch ist bis jetzt gezeigt worden, in welche andere Bahnen dieselbe einlenken sollte, um die Kulturbedingungen besser zu sichern. Woher nehmen nun aber die aus der modernen Gesellschaft hervorgegangen Regierungsgewalten den Trieb und die Befähigung Maßregeln zur Lösung der sozialen Fragen zu ergreifen? Drei Dinge sind es von denen, wie wir glauben, die Durchführung der nothwendigen Reformen zu erhoffen ist, erstens die geistige Ueberlegenheit derer, welchen die Staatsleitung zufällt, die wohl unverkennbar überall immer mehr aus den Händen der Routine und der nur durch Geburt bevorzugten in die der wirklich Einsichtigen übergeht; zweitens der Zeittrieb, welcher die Interessenherrschaft überwindend die Besseren im Volke unwiderstehlich auf der Entwickelungsbahn zu den erkannten Idealen fortdrängt; drittens aber die Furcht, welche durch mannigfache Ausbrüche der Unzufriedenheit derer, die unter der jetzigen Wirthschaftsorganisation leiden, geweckt, die Herrschenden zum Nachdenken und zum Handeln nöthigt. Diese drei Dinge können die Hindernisse, die in den modernen Staatsgewalten liegen, überwinden helfen und die Politik in die Richtung drängen, welche durch die geschichtliche Entwickelung

uns vorzeichnet und nothwendig erschien: die Stärkung der Staatsgewalt, als der höchsten Kulturmacht, zu Gunsten der Freiheit und Gleichheit, und die Anwendung der Mittel, welche der Apparat der Gesetzgebung, Oberaufsicht und Verwaltung an die Hand giebt und durch vervollkommnete Regierungskunst an die Hand geben kann, um die verlangten Garantieen zu beschaffen. Giebt die moderne Gesellschaft diesen Einflüssen nach, so werden sich bei der heutigen Ausbildung der internationalen Beziehungen auch jene Schwierigkeiten beseitigen lassen, welche aus dem engen Zusammenhang der Volkswirthschaft der einzelnen Länder für einseitiges Vorgehen mit Reformmaßregeln entstehen. Daß dieselben übrigens nicht so große sind, wie oft behauptet wird, geht aus der Betrachtung der bedeutenden Besonderheiten der Volkswirthschaftspolitik der einzelnen mit einander verkehrenden Länder und aus einzelnen Beispielen glücklicher einseitiger Initiative hervor, wie uns u. A. England mit seiner Fabrikgesetzgebung ein solches gegeben hat. Auch hindert nichts, daß ein Staat sich gegen widerwillige Nebenbuhler durch wirthschaftliche Schutzmaßregeln vertheidige, welche im Interesse des Völkerverkehrs und der Weltwirthschaft vielleicht nicht wünschenswerth sind; denn vor der Pflege der Weltwirthschaft verdient den Vorzug die der Volkswirthschaft zur Erreichung einer gesunden Gesellschaftsorganisation.

Es wäre tief beklagenswerth, wenn die ganze von

den modernen Völkern zurückgelegte Geschichtsentwickelung, der große bisherige Aufwand an Forschen und Denken so vieler Geister, und die Summe der im Laufe der Jahrhunderte erworbenen Regierungsgeschicklichkeit der heutigen Gesellschaft nicht dienen und hinreichen sollte, um sie den Weg zur ruhigen Weiterentwickelung zu führen; und es wäre traurig wenn die Gährung, welche jetzt die Gesellschaft aufregt, und die Besitzenden besorgt macht, von den Regierenden als eine solche angesehen würde, die durch Gewaltmittel auf die Dauer erfolgreich beseitigt werden könnte. Freilich bedürfen gewaltsame Störungen der Ordnung der kräftigsten Unterdrückung, aber die einzige Art, um sie nicht immer von neuem und stärker wieder auftauchen zu sehen, ist die Beseitigung ihrer Ursachen.

University of British Columbia Library

DUE DATE

NOV 6 1969

NOV 13 RECD

FORM 310

643808

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY

3 9424 02020 2005

DISCARD